

BUNDESRAT

Bericht über die 416. Sitzung

Bonn, den 21. Februar 1975

Tagesordnung

Geschäftliche Mitteilungen 1 A

Zur Tagesordnung 1 B, 7 D

1. Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (**Bundeswaldgesetz**) (Drucksache 37/75) 1 D

Hellmann (Niedersachsen),
Berichterstatter 38 A

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) 1 D

Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG 2 C

2. Gesetz zur Änderung der **Bundesärzte-**
ordnung (Drucksache 38/75) 2 C

Willms (Bremen), Berichterstatter 38 D

Beschluß: Der Bundesrat hält das
Gesetz für zustimmungsbedürftig.
Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1
GG 2 C

3. Gesetz zur Änderung der **Verwaltungs-**
gerichtsordnung (Drucksache 39/75) . 2 C

Bundestagsabgeordneter Jahn
(Marburg), Berichterstatter . . 2 C

Beschluß: Der Bundesrat hält das
Gesetz für zustimmungsbedürftig.
Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1
GG 3 A

4. **Hochschulrahmengesetz** (HRG) (Druck-
sache 40/75) 3 A

Prof. D. Dr. Hahn (Baden-Württem-
berg), Berichterstatter 3 A

Rohde, Bundesminister für Bildung
und Wissenschaft 4 D

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) 8 A

Prof. Dr. Grolle (Niedersachsen) . 9 C

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz) . . . 10 D

Prof. Dr. Stein (Berlin) 14 A

Prof. Dr. Maier (Bayern) 15 B

Rau (Nordrhein-Westfalen) 16 A

Prof. Dr. Biallas (Hamburg) 17 B

Thape (Bremen) 19 B

Prof. D. Dr. Hahn
(Baden-Württemberg) 19 D

Beschluß: Anrufung des Vermitt-
lungsausschusses 22 D

17. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 2. Februar 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Französischen Republik** über die **deutsche Gerichtsbarkeit** für die Verfolgung bestimmter Verbrechen (Drucksache 60/75) 23 A
 Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz 23 A
 Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) 23 C
 Theisen (Rheinland-Pfalz) 23 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG Annahme einer EntschlieÙung 24 C
5. Gesetz zur **Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Investitionszulagengesetzes** (Drucksache 64/75) 24 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 24 C
6. Gesetz über den **Ehe- und Familiennamen** (Drucksache 69/75) 24 D
 Prof. Dr. Klug (Hamburg),
 Berichterstatter 24 D
 Dr. Vogel,
 Bundesminister der Justiz 25 C
 Dr. Hillermeier (Bayern) 26 A
 B e s c h l u ß : Anrufung des Vermittlungsausschusses 27 B
7. Gesetz zur **Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964** (Heizölkennzeichnung) (Drucksache 92/75, zu Drucksache 92/75) 27 B
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 39 A
8. Gesetz zum Schutz der Auswanderer (**Auswandererschutzgesetz**) (Drucksache 41/75) 27 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 40 A
9. Gesetz zur Erleichterung der **Verwaltungsreform in den Ländern** (Zuständigkeitslockerungsgesetz) (Drucksache 42/75) 27 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 40 A
10. Gesetz zur Anpassung gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten an die Neugrenzung der Geschäftsbereiche von Bundesministerien (**Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz**) (Drucksache 43/75) 27 B
 B e s c h l u ß : Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 39 D
11. Gesetz über eine **Pressestatistik** (Drucksache 58/75) 27 B
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 39 A
14. Gesetz über den rechtlichen Status der **Bundeswasserstraße Saar** (Drucksache 45/75) 27 B
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 39 A
18. Gesetz zu dem **Vertrag** vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze** (Drucksache 46/75) 27 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 40 B
19. Gesetz zu dem **Dritten Abkommen** vom 12. Juli 1974 zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Spanischen Staat über Soziale Sicherheit** (Drucksache 94/75) 27 B
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 39 A
20. Gesetz zu dem **Zweiten Abkommen** vom 20. September 1974 zur Änderung des Abkommens vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich **Griechenland** über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 28. März 1962 zu dem Abkommen über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 95/75) 27 B
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 39 A
21. Gesetz zu dem **Zwischenabkommen** vom 25. Oktober 1974 zur Änderung des Abkommens vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Türkei über Soziale Sicherheit** (Drucksache 96/75) 27 B
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 39 A

22. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 30. September 1974 zur Änderung des Abkommens vom 6. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Portugiesischen Republik** über **Soziale Sicherheit** und der Zusatzvereinbarung vom 8. Dezember 1966 (Drucksache 97/75) 27 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 39 A
23. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 30. September 1974 zur Änderung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik **Jugoslawien** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 98/75) 27 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 39 A
24. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat **Israel** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 63/75) 27 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 40 A
25. Gesetz zu den Zusatzvereinbarungen vom 29. März 1974 zum **Abkommen** vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Österreich** über **Soziale Sicherheit** und zu der Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens (Drucksache 65/75) 27 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 40 A
26. Gesetz zu dem Vertrag vom 23. August 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den **Vereinigten Staaten von Amerika** über die **gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen** (Drucksache 47/75, zu Drucksache 47/75) 27 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 39 A
27. Gesetz zu dem **Vertrag** vom 2. April 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik **Jugoslawien** über **gegenseitige Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften** (Drucksache 48/75) 27 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 39 A
28. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik **Rumänien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 49/75) 27 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 40 B
29. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 31. Oktober 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik **Rumänien** über die **steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr** (Drucksache 50/75) 27 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 40 B
30. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik **Polen** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 51/75) 27 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 40 B
31. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 30. Mai 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Sambia** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 52/75) 27 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 40 B
32. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 4. April 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Trinidad und Tobago** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und zur Förderung des internationalen Handels und der internationalen Investitionstätigkeit (Drucksache 53/75) 27 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 40 B
33. Gesetz zu dem **Vertrag** vom 11. Juli 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich **Norwegen** über die **gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten** (Drucksache 62/75) 27 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 39 A

34. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzvereinbarungen, zu dem Übereinkommen vom 25. Mai 1962 über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen nebst Zusatzprotokoll und zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1971 über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See (**Gesetz zu den Pariser und Brüsseler Atomhaftungs-Übereinkommen**) (Drucksache 67/75) 27 B
 Baum, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 42 A
 B e s c h l u ß : Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. 39 D
36. Gesetz zu dem Protokoll vom 12. Juni 1973 über Flüchtlingsseeleute (Drucksache 61/75) 27 B
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 39 A
37. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. Oktober 1973 zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage (Drucksache 36/75) 27 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 40 A
38. Gesetz zu den Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (Drucksache 54/75) 27 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 40 B
39. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 3. März 1973 über den Internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen) (Drucksache 57/75, zu Drucksache 57/75) 27 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 40 A
40. Gesetz zu dem Vertrag vom 16. Januar 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Transport von Kohlenwasserstoffen durch eine Rohrleitung vom **Ekofisk-Feld** und benachbarten Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 55/75) 27 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 40 B
54. Entwurf eines Gesetzes zu der **Sitzstaatvereinbarung** vom 10. Dezember 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie (Drucksache 9/75) 27 B
 B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 40 D
55. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 28. November 1974 zur Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der **Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel** (Drucksache 11/75) 27 B
 B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 40 D
56. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 15. Juli 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich **Jordanien** über die Förderung und den gegenseitigen **Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 10/75) 27 B
 B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 40 D
58. Überprüfung der **Zuständigkeitsregelung** der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für **Ausbildungsförderung** außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (ZuständigkeitsV) vom 27. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1699) (Drucksache 13/75) 27 B
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 41 A
59. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die gemeinsame **Begriffsbestimmung für den Ursprung von Mineralölerzeugnissen** (Drucksache 555/74) 27 B
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 41 A

62. Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Einfuhr und den Vertrieb von Saatgut** nicht in der Sortenliste eingetragener Sorten (Drucksache 15/75) 27 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 41 B
63. Zwölfte Verordnung zur Änderung der **Düngemittelverordnung** (Drucksache 16/75) 27 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 41 B
65. Verordnung zur Änderung der **Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung** (Drucksache 17/75) 27 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 41 B
66. Durchführungsverordnung zum **Marktstrukturgesetz: Baumschulerzeugnisse** (Drucksache 21/75) 27 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 41 B
68. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von **Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit** als gesetzliche Rentenversicherungen (Drucksache 24/75) 27 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 41 B
69. Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Durchführung des Spar-Prämiengesetzes** (Drucksache 798/74, zu Drucksache 798/74) 27 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 41 B
70. Verordnung über die **Erstattung von Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik** und ihre Mitglieder (StäVUStErstV) (Drucksache 792/74) 27 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 41 B
73. Verordnung zu dem Protokoll vom 13. August 1974 über die **Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung** in der Südlichen Hemisphäre (Drucksache 20/75) 27 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 41 B
74. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der **Gewerbesteuer-Richtlinien 1969** (GewStER 1974) (Drucksache 846/74) 27 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG 41 B
75. Verwaltungsanordnung über die besondere **Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke** (Drucksache 70/75) 27 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG 41 B
76. Benennung von drei **Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Genossenschaftskasse** (Drucksache 709/74) 27 B
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 709/1/74 (neu) 41 D
77. Vorschlag für die Ernennung eines **Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 799/74) 27 B
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 799/1/74 41 D
78. Vorschlag für die **Berufung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost** (Drucksache 807/74, Drucksache 808/74) 27 B
 Beschluß: Billigung der Vorschläge in Drucksachen 807/74 und 808/74 41 D
80. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 102/75) 27 B
 Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . 42 A
12. Neuntes Gesetz zur **Änderung des Wehrpflichtgesetzes** (Drucksache 59/75) 27 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 GG Annahme einer Entschließung 27 C
13. Gesetz über die **Statistik der Straßen in den Gemeinden 1976** (Drucksache 44/75) 27 C
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 27 C

15. Gesetz über die **Beförderung gefährlicher Güter** (Drucksache 66/75) . . . 27 C
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 27 D
16. Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1975 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1975**) (Drucksache 93/75, zu Drucksache 93/75) 27 D
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 28 A
35. **Drittes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes** (Drucksache 68/75, zu Drucksache 68/75) 28 A
 Baum, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . 42 A
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 28 B
42. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das **Kreditwesen** (Drucksache 562/74) Antrag des Landes Hessen 28 B
 b) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das **Kreditwesen** (Drucksache 1/75) . . . 28 C
 Beschluß
 zu a): Der Gesetzentwurf wird für erledigt erklärt 28 C
 zu b): Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 28 D
43. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Investitionszulagengesetzes** (Drucksache 829/74) Antrag des Freistaates Bayern 28 D
 Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 29 A
44. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuer- und Gewerbesteuerergesetzes (**Steueränderungsgesetz 1975**) (Drucksache 828/74) Antrag des Freistaates Bayern 29 B
 Meyer (Bayern) 29 B
 Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 30 C
81. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Investitionszulagengesetzes** (Drucksache 126/75) Antrag des Freistaates Bayern 30 C
 Meyer (Bayern) 30 C
 Beschluß: Zuweisung an den Finanzausschuß — federführend — und an den Wirtschaftsausschuß . . . 31 A
45. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Versammlungsgesetzes** (Drucksache 852/74) Antrag des Landes Baden-Württemberg 31 A
 Dr. Bender (Baden-Württemberg) . 43 C
 Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 31 B
46. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des **Fundrechts** (Drucksache 775/74) Antrag des Landes Hessen 31 B
 Dr. Günther (Hessen), Berichterstatter 44 A
 Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 31 C
 Minister Dr. Günther (Hessen) wird als Beauftragter des Bundesrates für die Vertretung des Gesetzentwurfs im Bundestag bestellt. 31 D
47. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der **Strafprozeßordnung** (Drucksache 90/75) Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein . . 31 D
 Dr. Bender (Baden-Württemberg) . 31 D
 Prof. Dr. Klug (Hamburg) 45 A
 Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz 32 D
 Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 33 D
 Minister Dr. Bender (Baden-Württemberg) wird als Beauftragter des Bundesrates für die Vertretung des Gesetzentwurfs im Bundestag bestellt. 33 D

48. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Zweiten Wohnungsbaugesetzes** und des **Wohnungsbindungsgesetzes** (Drucksache 666/74) Antrag des Landes Hessen 33 D
 Beschluß: Einbringung des Gesetzesentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 34 B
49. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der **Wirtschaftskriminalität** (1. WiKG) (Drucksache 5/75) 34 B
 Prof. Dr. Klug (Hamburg), Berichterstatter 45 D
 Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz 34 B, 46 D
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 35 A
50. Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Anpassung der **Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Siebentes Anpassungsgesetz — KOV — 7. AnpG — KOV —)** (Drucksache 6/75) 35 A
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 35 B
51. Entwurf eines Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind — **Adoptionsvermittlungsgesetz** — (AdVermiG) (Drucksache 7/75) 35 B
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 35 C
52. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (3. BAföGÄndG) (Drucksache 8/75) 35 C
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 36 A
53. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 25. April 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Deutschen Demokratischen Republik** auf dem Gebiet des **Gesundheitswesens** (Drucksache 12/75) 36 A
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 36 A
57. **Sozialbudget 1974** (Drucksache 797/74) 36 A
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 36 B
60. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Richtlinie** (EWG) des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten über **Materialien und Gegenstände**, die dazu bestimmt sind, mit **Lebensmitteln** in Berührung zu kommen (Drucksache 587/74) 36 B
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 36 C
64. Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Papageien und Sittichen (**Papageien-Einfuhrverordnung**) (Drucksache 14/75) 36 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 36 C
67. Dritte Verordnung zur Änderung der **Käseverordnung** (Drucksache 23/75) . 36 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 36 D
71. Verordnung über **Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige** (HeimMindVO) (Drucksache 760/74) . 36 D
 Beschluß: Vertagung der Beratung 36 D
72. Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über **diätetische Lebensmittel** (Drucksache 18/75) 37 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 37 A
79. Vorschlag für die **Berufung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Beirates beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft** zur Durchführung des Gesetzes über die weitere Sicherung des Einsatzes von **Gemeinschaftskohle** in der Elektrizitätswirtschaft (Drucksache 819/74) 37 A
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in zu Drucksache 819/1/74 . 37 C

Verzeichnis der Anwesenden

- Vorsitz:**
Präsident Kubel,
Ministerpräsident des Landes Niedersachsen
- Schriftführer:**
Kiesl (Bayern)
Gaddum (Rheinland-Pfalz)
- Baden-Württemberg:**
Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Prof. D. Dr. Hahn, Kultusminister
Frau Griesinger, Arbeits- und Sozialminister
Dr. Bender, Justizminister
- Bayern:**
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Dr. Hillermeier, Staatsminister der Justiz
Prof. Dr. Maier, Staatsminister für Unterricht und Kultus
Kiesl, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern
Meyer, Staatssekretär im Staatsministerium der Finanzen
- Berlin:**
Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten
Prof. Dr. Stein, Senator für Wissenschaft und Kunst
- Bremen:**
Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Willms, Senator für Bundesangelegenheiten
Thape, Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst
- Hamburg:**
Klose, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister
Prof. Dr. Biallas, Zweiter Bürgermeister
Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund
Prof. Dr. Klug, Justizbehörde
- Hessen:**
Osswald, Ministerpräsident
Dr. Günther, Minister der Justiz
- Niedersachsen:**
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten
Prof. Dr. Grolle, Minister für Wissenschaft und Kunst
Küpker, Minister für Wirtschaft und Verkehr
- Nordrhein-Westfalen:**
Kühn, Ministerpräsident
Weyer, Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Justizminister
Rau, Minister für Wissenschaft und Forschung
- Rheinland-Pfalz:**
Dr. Kohl, Ministerpräsident
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz
Gaddum, Minister der Finanzen
Theisen, Minister der Justiz
Dr. Vogel, Kultusminister
- Saarland:**
Dr. Röder, Ministerpräsident
Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege, Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund
- Schleswig-Holstein:**
Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident
Dr. Schwarz, Justizminister
- Von der Bundesregierung:**
Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz
Leber, Bundesminister der Verteidigung
Rohde, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
Baum, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern
Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz
Offergeld, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen
Buschfort, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Glotz, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
Dr. Schüler, Staatssekretär, Chef des Bundeskanzleramtes
Prof. Dr. Wolters, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit
- Für den Vermittlungsausschuß:**
Bundestagsabgeordneter Jahn (Marburg)

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

416. Sitzung

Bonn, den 21. Februar 1975

Beginn: 9.35 Uhr

Präsident Kubel: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 416. Sitzung des Bundesrates.

Ich habe vor Eintritt in die Tagesordnung gemäß § 23 unserer Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen.

Am 15. Februar 1975 ist der stellvertretende Präsident des Bremischen Senats und Senator für Soziales, Jugend und Sport, Frau Bürgermeister Annetta Mevissen, aus dem **Bremischen Senat** und damit auch aus dem Bundesrat ausgeschieden.

(B) Frau Mevissen war 23 Jahre lang ununterbrochen Mitglied dieses Hauses. Sie gehörte dem Vermittlungsausschuß, dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und dem Ausschuß für Innerdeutsche Beziehungen an. Sie hat durch sachkundigen und engagierten Einsatz insbesondere für die Belange der Jugend großen Respekt und hohes Ansehen erworben. Ich darf im Namen des Hauses für diese wertvolle Arbeit Dank und Anerkennung aussprechen und ihr zugleich für ihre weiteren Vorhaben alles Gute wünschen.

Die vorläufige Tagesordnung einschließlich des Nachtrags mit dem Punkt 81 liegt Ihnen vor.

Von der Tagesordnung abgesetzt wird Punkt 61:

Vorschläge der Kommission der EG für Verordnungen betreffend die Festsetzung der Preise für einige Agrarerzeugnisse und bestimmte damit zusammenhängende Maßnahmen.

Dieser Punkt ist überholt. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel hat seine Beratungen dazu abgeschlossen.

Weiter muß abgesetzt werden Punkt 41:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes

Antrag des Landes Baden-Württemberg

Wir vertagen ihn auf den 14. März. Dieser Punkt muß abgesetzt werden, weil die Ausschüsse mit ihren Beratungen nicht fertig geworden sind.

Sodann möchten wir die Tagesordnung umstellen. Den bayerischen Antrag unter Punkt 81:

Entwurf zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

möchte ich des Sachzusammenhanges wegen nach Punkt 44 aufrufen.

Wortmeldungen zur Tagesordnung gibt es nicht. Dann ist die Tagesordnung festgestellt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (**Bundeswaldgesetz**) (Drucksache 37/75). (D)

Der Berichterstatter, Herr Minister Hellmann (Niedersachsen), gibt seinen Bericht zu Protokoll *).

Wird das Wort gewünscht? — Ich erteile Herrn Dr. Filbinger das Wort.

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das **Bundeswaldgesetz** ist ein Musterbeispiel für ein Gesetz, das man den Bürgern ersparen sollte. Es regelt nichts, was wirklich regelungsbedürftig wäre, und es bringt auch nichts voran. Das einzige, was es in Bewegung setzt, ist die Bürokratie. Ich möchte das kurz begründen.

Erstens. Über die Hälfte des Gesetzes bringt keine Neuregelung, sondern die wortwörtliche Übernahme eines seit drei Jahren geltenden Bundesgesetzes, nämlich des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Die Initiative der Bundesregierung erschöpfte sich hier darin, die Überschrift zu ändern und die Paragraphen neu durchnummerieren. Dieses Gesetz unter seiner alten bescheidenen Bezeichnung fortgelten zu lassen, wäre ehrlicher gewesen. So wird man die Gesetzesblätter umschreiben müssen, obwohl alles beim alten bleibt.

*) Anlage 1

(A) Zweitens. Die Bemühungen des Gesetzes, in einem eigenen Kapitel zu **definieren**, was Wald ist, was **Waldeigentumsarten** sind was unter einem **Waldbesitzer** zu verstehen ist, sind überflüssig. Mir ist niemand bekannt, der es als einen Mangel empfunden hätte, daß es bis jetzt keine bundeseinheitliche Definition des Waldes gibt, und mir ist auch nicht bekannt, daß hier Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ländern bestehen könnten.

Drittens. Die **Rahmenvorschriften** des Gesetzes über die **Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes**, die sich nunmehr nur noch an den **Landesgesetzgeber** wenden sollen, bringen den Ländern keine neuen Erkenntnisse. Fast alle Länder haben in den letzten Jahren moderne Waldgesetze erlassen, oder sie stehen — wie mein Land, Baden-Württemberg — kurz vor dem Erlass. Die Grundsätze, die der Bund im Bundeswaldgesetz aufstellen will, haben die Länder bei ihren Regelungen bereits berücksichtigt. Was soll also dieser späte Eifer des Bundesgesetzgebers? Manche werden fragen: Was schadet es, wenn wiederholt wird, was an anderer Stelle schon geregelt ist? Die Antwort ist klar. Es schadet doch. Es schadet dem Ansehen des Staates, wenn unnötige Gesetze produziert werden, und es schadet auch unserer föderativen Ordnung, wenn das Verhältnis zwischen Bund und Ländern komplizierter gestaltet wird, als es die Sache erfordert.

(B) Die einzige Regelung, die einige Substanz zu enthalten scheint, ist die Vorschrift über das Recht zum **Betreten des Waldes** und über das **Reiten im Walde**. Aber auch diese Vorschrift erweist sich bei näherer Betrachtung als substanzlos. Im ersten Satz stellt der Bund gegenüber den Ländern fest, daß jeder zum Zwecke der Erholung den Wald betreten und auf Straßen und Wegen im Walde reiten könne. Im zweiten Satz relativiert er diese Aussage. Die Länder sollen „die Einzelheiten“ regeln und „aus wichtigem Grund“ Beschränkungen verfügen. Hier zeigt sich doch, daß der Bundesgesetzgeber keine abschließende Regelung treffen kann und es letzten Endes den Ländern überlassen muß, für eine den regionalen Verhältnissen angepaßte Regelung zu sorgen.

Lassen Sie mich zusammenfassen. Der Vermittlungsausschuß hat aus dem Bundeswaldgesetz alle Vorschriften herausgestrichen, die durch die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gedeckt sind. Dadurch ist sichtbar geworden, wie wenig Substanz dieses Gesetz hat. Es ist ein überflüssiges und wertloses Gesetz. Die Klage über die pausenlose Produktion von Gesetzen, über die Sucht des Gesetzgebers, alles bis ins letzte perfektionistisch zu regeln, ist allgemein. Wir sollten hier die Konsequenzen ziehen und die Gesetzesmaschine anhalten.

Wir sollten das Bundeswaldgesetz zum Anlaß nehmen, um an den Gesetzgeber — und damit auch an uns — die Forderung zu erheben: Macht weniger Gesetze! Mein Land, Baden-Württemberg, wird die Zustimmung zum Gesetz versagen.

Präsident Kubel: Wird das Wort zu diesem (C) Tagesordnungspunkt weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir ab.

Wer dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmt**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Das Gesetz ist damit **beschlossen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung der **Bundesärzteordnung** (Drucksache 38/75).

Der Berichterstatter, Senator Willms, gibt seinen Bericht zu Protokoll *).

Gibt es eine Wortmeldung zu diesem Tagesordnungspunkt? — Das ist nicht der Fall.

Wir haben am 29. November 1974 festgestellt, daß das Gesetz **zustimmungsbedürftig** ist. Ich nehme an, daran wird **festgehalten**.

Wer dem Gesetz **zustimmen** möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung der **Verwaltungsgerichtsordnung** (Drucksache 39/75).

Berichterstatter ist Herr Abg. Jahn (Marburg).

Bundestagsabgeordneter **Jahn** (Marburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zwischen Bundestag und Bundesrat war streitig, an welches Gericht sich der Bewerber um (D) einen Studienplatz wenden muß, wenn er von der Dortmunder **Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen** einen Bescheid erhält, gegen den er gerichtlich vorgehen will. Der Bundestag hatte beschlossen, daß das Verwaltungsgericht des Wohnsitzes des Bewerbers zuständig sein sollte; er sollte sein Recht möglichst leicht und einfach geltend machen können. Der Bundesrat strebte dagegen die **zentrale Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts in Gelsenkirchen** für alle Klagen aus dem Bundesgebiet an. Er wollte die einheitliche Verwaltungspraxis der Zentralstelle durch eine einheitliche Gerichtspraxis ergänzt wissen und damit zugleich die bisher umstrittene tatsächliche Regelung durch eine eindeutige gesetzliche Bestimmung klären.

Der Vermittlungsausschuß schlägt eine Regelung vor, die beiden Überlegungen angemessen Rechnung trägt. Für eine geräumig bemessene **Frist bis zum 31. Dezember 1978** wird die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen, in dessen Bezirk die zentrale Zulassungsstelle der Länder über die Vergabe von Studienplätzen ihren Sitz hat, festgelegt. Danach wird die Regelung wirksam, die der Bundestag ursprünglich angestrebt hat und die dem Grundsatz entspricht, daß das jeweils zuständige Gericht für den Bürger einfach und leicht erreichbar sein soll. Das heißt, ab 1. Januar 1979 wird bei einem Streit über die Vergabe von Studienplätzen der Be-

*) Anlage 2

(A) werber das Gericht seines Wohnsitzes anrufen können.

Ich bitte, diesem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

Präsident Kubel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir haben bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses die Auffassung vertreten, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und wir haben uns dabei auf den vierten Leitsatz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juni 1974 berufen. Ich nehme an, daß der Bundesrat an seiner **Auffassung betreffend Zustimmungsbedürftigkeit festhält.**

Ich möchte also darüber abstimmen lassen, ob wir dem vom Bundestag nach dem Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses geänderten Gesetz **zustimmen** wollen. Wer das tun will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Es ist so **beschlossen.**

Punkt 4:

Hochschulrahmengesetz (HRG) (Drucksache 40/75).

Berichterstatter ist Kultusminister Professor Dr. Hahn aus Baden-Württemberg.

(B) **Prof. D. Dr. Hahn** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Gesetzgebungsorgane des Bundes befassen sich schon lange mit dem Erlaß eines Hochschulrahmengesetzes. Während ursprünglich die Gesetzgebungskompetenz für das Hochschulwesen ausschließlich bei den Ländern lag, wurde durch die Änderung des Grundgesetzes am 12. Mai 1969 dem Bund das Recht eingeräumt, Rahmenvorschriften für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens zu erlassen. In der 6. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurden zwei Entwürfe eines Hochschulrahmengesetzes behandelt, ein von der Bundesregierung am 18. Dezember 1970 vorgelegter Entwurf (Drucksache VI/1873) sowie ein von der Fraktion der CDU/CSU am 29. Januar 1971 eingebrachter Entwurf (Drucksache VI/1784). Diese Entwürfe wurden in der ersten Lesung sowie in den Ausschüssen beraten. Wegen des vorzeitigen Endes der Wahlperiode konnte die 2. und 3. Beratung nicht mehr durchgeführt werden.

Am 30. August 1973 legte die Bundesregierung einen **neuen Entwurf für ein Hochschulrahmengesetz** vor. Der Bundesrat nahm zu diesem Entwurf am 19. Oktober 1973 Stellung und machte zahlreiche Änderungswünsche geltend. Zur Kostenfrage wurde die Bundesregierung gebeten, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine im einzelnen bezifferte Kostenschätzung aufzustellen. 22 Punkte wurden genannt, bei denen die Kostenrelevanz dargelegt werden sollte. Der Gesetzentwurf wurde im Deutschen Bundestag am 13. Dezember 1973 in erster Lesung behandelt; ein Jahr später, am 12. Dezember 1974 fand die 2. und 3. Lesung statt.

Dankenswerterweise wurde der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestags dem Bundesrat erst am

31. Januar 1975 zugeleitet; denn bei einer sofortigen (C) Zuleitung des Gesetzesbeschlusses wäre eine gründliche und sachgemäße Beratung durch den Bundesrat kaum möglich gewesen, da die Dreiwochenfrist gemäß Artikel 77 GG sonst in die Weihnachtszeit gefallen wäre. Durch diese Handhabung bei der Zuleitung des Gesetzesbeschlusses wurde eine gründliche **Beratung in den Ausschüssen** ermöglicht. Es befaßten sich mit dem Gesetzesbeschluß der Ausschuß für Kulturfragen als federführender Ausschuß nach Vorberatung im Unterausschuß sowie der Ausschuß für innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuß nach Vorberatung im Unterausschuß, der Finanzausschuß sowie der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit.

Die beteiligten Ausschüsse mit Ausnahme des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit empfehlen die Einberufung des Vermittlungsausschusses. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit nahm aber nur zu den §§ 35 und 39 Stellung. Er begrüßt die Regelung des § 35 des Gesetzes, nach der im allgemeinen Auswahlverfahren Studienplätze für Bewerber vorzubehalten sind, die sich aufgrund entsprechender Vorschriften verpflichten, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben, worunter auch die Tätigkeit als Arzt in ärztlich unterversorgten Gebieten zu rechnen ist. Für die Beseitigung der **ärztlichen Unterversorgung** insbesondere im ländlichen Raum sollen wenigstens 4 % der Gesamtzahl der Studienplätze für Medizin und Zahnmedizin vorbehalten werden.

Gestatten Sie mir zugleich in meiner Eigenschaft als Bundesratsmitglied eine kurze Zwischenbemerkung. Dieser Forderung kann sicher Rechnung getragen werden, und zwar nicht nur, wenn man für die in § 35 Abs. 2 genannten Fälle ein Drittel der Studienplätze vorbehält, sondern auch, wenn man für diese Vorabquote nur ein Viertel der Studienplätze vorsieht, wie dies in einem im Kulturausschuß abgelehnten Antrag vorgesehen war. (D)

Bei den Beratungen in den Ausschüssen wurden zahlreiche Anträge gestellt und abgelehnt. Es handelte sich fast durchweg um Anträge entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang, die vom Bundestag nicht berücksichtigt worden waren. Hinzu gekommen waren insbesondere Anträge zum 2. Kapitel über die **Hochschulzulassung**. Der im ersten Durchgang des Bundesrates gestellte Antrag auf Streichung des 2. Kapitels wegen verfassungsrechtlicher Bedenken wurde im Kulturausschuß nur noch von Bayern gestellt. Die meisten dieser Anträge wurden im Stimmenverhältnis 6 : 5 entsprechend der politischen Konstellation in den Ländern abgelehnt.

Von den 49 Punkten in der Ihnen vorliegenden Drucksache 40/1/75 mit den Empfehlungen der Ausschüsse darf ich einige Punkte hervorheben.

Der Finanzausschuß weist im Antrag zu § 2 Abs. 1 darauf hin, daß es auch weiterhin Hochschulen geben wird, die nicht die Aufgabe der Forschung haben. Würden nämlich sämtliche Hochschulen den

- (A) Charakter wissenschaftlicher Hochschulen erhalten, würden den Ländern erhebliche Kosten erwachsen.

Verfassungsrechtliche Bedenken werden vom Rechtsausschuß gegen die Bestimmungen in § 7 über das Zusammenwirken von Hochschulen, vor allem gegen die in Abs. 3 vorgesehene **Bundeshochschulkonferenz** geltend gemacht. Der Finanzausschuß weist auch auf die durch einen solchen Zusammenschluß entstehenden erheblichen Kosten hin, die nicht zuletzt durch eine umfangreiche Reisetätigkeit bedingt wären.

Bedenken wegen der in § 9 Abs. 4 vorgesehenen Freistellungen von anderen Dienstaufgaben der Mitglieder von Hochschulgremien, die für die Studienreform zuständig sind, werden vom Finanz- und vom Innenausschuß vorgetragen.

Der Antrag des Kulturausschusses zu § 11 Absatz 2 und § 17 Abs. 3 will klarstellen, daß die **Abschlußprüfung** zwar in der Regel **innerhalb der Regelstudienzeit** abgelegt wird, daß aber in den Fällen, in denen auf Grund des Aufbaus und der Besonderheiten des Studienganges nicht alle Prüfungsleistungen während des Studiums erbracht werden können, die noch fehlenden Prüfungsleistungen auch nach Ablauf der Regelstudienzeit erbracht werden können.

Der Innenausschuß schlägt vor, den § 28, der die **Forschung mit Mitteln Dritter** behandelt, neu zu fassen. Mit der Bestimmung soll klargestellt werden, daß die Forschungsfreiheit nicht von der Art der Finanzierung abhängt. Soweit der Forscher von dritter Seite Mittel erhält, soll er deshalb berechtigt sein, diese für seine Forschungsaufgaben einzusetzen. Eine Grenze könne nur insoweit gezogen werden, als Rechte anderer Mitglieder der Hochschulen beeinträchtigt würden oder der Hochschule oder dem Staat Folgelasten entstünden. Eine besondere Kontrolle durch den Fachbereich sei nicht gerechtfertigt. Auch der Finanz-, der Kultur- und der Rechtsausschuß haben zu dieser Bestimmung Empfehlungen vorgelegt.

Ein wesentlicher Schwerpunkt des Gesetzes liegt im 2. Kapitel mit den Bestimmungen über den **Zugang zur Hochschule**. Verschiedene Empfehlungen des Kulturausschusses beziehen sich auf eine Klärung der Begriffe, vor allem der Begriffe „Zugang“ und „Zulassung“. Durch diese Unterscheidung wird deutlich, daß die besonders geregelte **Zulassung** zur Hochschule nach Artikel 12 GG die Ausnahme bei Kapazitätsengpässen sein muß, während grundsätzlich der **Zugang** zur Hochschule frei ist und nur durch den Schutz anderer begrenzt wird.

Ein Antrag des Kulturausschusses befaßt sich mit § 31, der den **Widerruf der Einschreibung** behandelt, wenn ein Student durch Anwendung körperlicher Gewalt oder durch unmittelbare Bedrohung mit Gewalt die Aufgabenerfüllung der Hochschule beeinträchtigt. Nach diesem Vorschlag soll es den Ländern unbenommen sein, einen gestuften Katalog von Ordnungsmaßnahmen vorzusehen. Auch solle im Regelfall sichergestellt werden, daß der Student nach Ablauf der Frist weiterstudieren könne. Der

Antrag einiger Länder, diese Bestimmung in § 31 (C) ganz zu streichen und dafür einen § 44 a über das Verhalten der Mitglieder der Hochschule einzufügen, war abgelehnt worden.

In einem Antrag zu § 35 Abs. 3 Nummer 1 räumt der Kulturausschuß zwar ein, daß eine **Notengewichtung** in den Nachweisen der Hochschulberechtigung in besonderen Fällen angezeigt ist, er wendet sich aber gegen die Bestimmung, die die Notengewichtung zwingend vorschreibt. Mit dem Antrag zu § 35 Abs. 4 will der Kulturausschuß erreichen, daß eine **Mischnote** als zusätzlicher Auswahlmaßstab nicht zwingend vorgeschrieben werden soll.

Schließlich erwähne ich von den Anträgen zum 2. Kapitel noch den Antrag des Kulturausschusses auf Neufassung des § 36. Diese Neufassung legt im Gegensatz zum Gesetzesbeschluß die wesentlichen Grundsätze fest, nach denen ein besonderes **Auswahlverfahren** durchzuführen ist.

Auf Grund eines übereinstimmenden Antrags des Kultur-, des Innen- und des Finanzausschusses soll in § 49 Absatz 4 bestimmt werden, daß Professoren keine Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln erteilt werden sollen, um die weitere Entwicklung der Hochschule nicht durch andauernde, starre Aufteilung der Haushaltsmittel für die Zukunft zu behindern.

Der Kulturausschuß will allerdings durch eine Ergänzung dieser Bestimmung klarstellen, daß hiervon die Verpflichtung der Hochschulen, für eine nicht personenbezogene Ausstattung der Aufgabenbereiche zu sorgen, unberührt bleibt. Dieser Empfehlung widerspricht der Finanzausschuß. (D)

Von den weiteren Punkten will ich nur noch den Antrag des Rechts- und des Finanzausschusses zu § 63 Abs. 2 Satz 1 betonen, der die **Aufsicht** in den Bereichen regelt, in denen die Hochschulen **staatliche Aufgaben** wahrnehmen. Die Ausschüsse halten wegen der parlamentarischen Verantwortung der Regierung eine über die Rechtsaufsicht hinausgehende Aufsicht für notwendig.

Wenn ich die sonstigen Anträge nicht im einzelnen nenne, so bedeutet dies keine Gewichtung dieser Anträge. Sie haben zum Teil erhebliche Auswirkungen. Soweit sich die Anträge auf das Beamtenrecht beziehen, sollen die Regelungen übernommen werden, den im Gesetzentwurf des Bundesrates vom 23. Februar 1973 für ein „Gesetz zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich“ vorgesehen waren.

Präsident Kubel: Ich darf dem Herrn Berichterstatter danken. Das Wort hat Herr Bundesminister Rohde.

Rohde, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat mit dem Ihnen vorgelegten Gesetzesbeschluß einen Auftrag erfüllt, der dem Parlament im Jahre 1969 auch vom Bundesrat

(A) zur Gestaltung des Hochschulwesens in der Bundesrepublik erteilt worden ist. Wir stehen nunmehr vor der grundlegenden bildungspolitischen Frage, ob der seinerzeit auch vom Bundesrat bekundete Wille zur gesamtstaatlichen Verantwortung verwirklicht wird.

In welcher Weise sich das Hochschulrecht in den Ländern auseinanderentwickeln kann, zeigt nicht zuletzt auch die große Zahl der von den Ausschüssen des Bundesrates vorgelegten Anträge. Sie spiegeln nicht allein grundsätzliche hochschulpolitische Auffassungen wider, sondern auch die **unterschiedlichen Tendenzen** in der **Hochschulpraxis der Länder**. Darin zeigt sich nach meiner Auffassung, welches Gewicht inzwischen eine rahmenrechtliche Regelung für die Bundesrepublik gewonnen hat.

Länder und Bund haben in den letzten Jahren hohe Ausgaben für den Ausbau der Hochschulen erbracht. Aber es ist auch unsere gemeinsame Erfahrung, daß allein mit quantitativer Expansion, mit Ausgabensteigerungen für die verschiedenen Aufgaben die **Strukturprobleme im Hochschulbereich** nicht bewältigt werden können; das wird vor allem im Hinblick auf die Studienreform, beim Hochschulzugang und bei der Personalstruktur deutlich. Quantitative Expansion kann sich erst dann voll auswirken, wenn die Strukturprobleme besser gelöst werden, als dies heute der Fall ist.

In der gegenwärtigen hochschulpolitischen Lage werden auch dem Bund gegenüber Vorwürfe erhoben. Dies zeigt, in welchem hohem Maße der einzelne Bürger den Bund verantwortlich macht oder in der Verantwortung sieht, und dies, obwohl bis heute noch kein einziger Paragraph eines neuen Hochschulrechts existiert. Die öffentliche Diskussion signalisiert uns, daß die Betroffenen im Hochschulbereich und auch die Bürger unseres Landes nunmehr vom Bundestag und Bundesrat, vom Bund schlechthin erwarten, daß sie eine für die Bundesrepublik im ganzen verbindliche Antwort auf die sie bewegenden Fragen geben.

Die Studenten erwarten — nehmen wir die öffentliche Diskussion ernst — Klarheit, unter welchen Bedingungen sie künftig studieren werden. Die Schüler und ihre Eltern wollen wissen, nach welchen Kriterien künftig die Zulassung zum Hochschulstudium entschieden wird. Die im Hochschulbereich Beschäftigten wollen Klarheit über die Personalstruktur und mithin auch über ihre Arbeitsbedingungen.

In der Beurteilung der Problemlage zeigen sich in der öffentlichen Diskussion weithin Übereinstimmungen. Würden wir in diesen Fragen nicht zu gemeinsamen Lösungen kommen und die Möglichkeiten der Verständigung nicht nützen, dann würde auch die von der Westdeutschen Rektorenkonferenz in dieser Woche ausgesprochene Erwartung enttäuscht, daß nämlich Voraussetzungen für eine Stabilisierung geschaffen werden und durch die Regelung der Organisationsfragen die Energien in den Hochschulen auf die Entwicklung von Forschung und Lehre konzentriert werden können.

Viele haben es als ungewöhnlich empfunden, daß auch im sogenannten zweiten Durchgang des Bun-

desrates nunmehr nahezu alle Anträge aus dem ersten Durchgang wiederholt worden sind, obwohl — wie ich hinzufügen darf — inzwischen durch intensive Beratungen im Bundestag eine Reihe beachtlicher Kompromisse von allen Seiten ermöglicht wurde.

In den bisherigen Behandlungen dieses Entwurfes hat sich im Grunde abgezeichnet, wie sehr gesamtstaatliche Verantwortung gefährdet sein würde, wenn jede Seite ihre Forderungen bis ins letzte Detail auszureizen versuchte. Das Vorgehen auf diesem Feld darf nicht zur wechselseitigen Zumutung werden. Wir müssen — wie mir scheint — aus der Atmosphäre und der Versuchung zu permanenter Konfrontation herauskommen. Wenn das das weitere Verfahren leiten würde, dann sehe ich eine reelle Chance für die Verabschiedung dieses Gesetzes.

Aus der Sicht der Bundesregierung, meine Damen und Herren, möchte ich vor allem **vier Schwerpunkte** deutlich machen, die nach unserer Auffassung die Notwendigkeit eines Hochschulrahmengesetzes besonders unterstreichen.

Erstens. Die **Funktions- und Leistungsfähigkeit unseres Hochschulwesens** muß angesichts der wachsenden Differenziertheit und Aufwendigkeit der Forschung, der Expansion der Ausbildung und einer sich zunehmend wissenschaftlich orientierenden beruflichen Praxis so als arbeitsteiliger Verbund auch über die Ländergrenzen hinweg strukturiert werden, daß unsere Hochschulen diesen Anforderungen gewachsen sein werden. (D)

Das ist nicht nur eine hochschulpolitische, sondern auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In dieser Phase der internationalen Strukturkrisen kann sich unser Land nur behaupten, wenn es den wissenschaftlichen Standard und — wie ich hinzufügen möchte — auch den Standard der beruflichen Bildung nicht vernachlässigt.

An dieser Stelle wird auch auf besondere Weise deutlich, was mit der **Verantwortung der Hochschulen gegenüber der Gesellschaft** konkret gemeint ist. Für uns ist das Bewußtsein für diese Verantwortung keine ideologische Spielerei; wir gehen vielmehr von der nüchternen Erfahrung aus, daß von der Arbeit und der Entwicklung der Hochschulen entscheidend die Entwicklung der Gesellschaft im ganzen beeinflusst wird.

Der Bundestag hat in seinem Beschluß klargestellt, daß es die Gesellschaft des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates ist, gegenüber der die Verantwortung der Hochschule wahrgenommen werden muß. Ich will mich hier, meine Damen und Herren, nicht auf einen Streit um Worte einlassen. Mit seiner Formulierung — und das ist das Wichtige — will der Bundestag zum Ausdruck bringen, daß die Hochschulen **kein exterritoriales Gelände in der demokratischen Gesellschaft** sind, eben keinen Staat im Staate darstellen. Sie sind der Gesellschaft in der von unserem Grundgesetz verfaßten Wertordnung verpflichtet.

(A) Zweitens wollen wir durch die **Studienreform** erreichen, daß es vor allem kürzere, vom Ballast befreite und modernisierte Studiengänge in Zukunft gibt. Sie sollen die Studenten auf ihre beruflichen Tätigkeiten besser vorbereiten und somit stärker die konkreten Bedingungen der Berufswelt einbeziehen. Damit soll gleichzeitig auch den immer länger werdenden Studienzeiten entgegengewirkt werden. Es muß nach unserer Auffassung dafür gesorgt werden, daß überall durch eine Konzentration des Lehrangebotes, einen sinnvollen Studienaufbau und eine wirksame Studienberatung das Studium innerhalb der Regelstudienzeit auch abgeschlossen werden kann.

Heute stehen wir nun vor der Frage, ob wir in vergleichbaren und gleichstrukturierten Studiengängen eine Studienreform für den gesamten Hochschulbereich in der Bundesrepublik erreichen oder — um es überspitzt zu sagen — sich die Studienreform gleichsam in elfmaliger Auflage nebeneinander her entwickelt. Erwartet wird von uns jedenfalls, daß wir auch auf dem Feld der Studienreform durch dieses Gesetz einheitliche Voraussetzungen schaffen, und zwar sowohl für die Organisation der Arbeitsgremien als auch für die Struktur der Studienordnungen und die Aufgaben der Studienberatung.

Mit ernstem Zweifel für das Gelingen der Studienreform erfüllt uns jedoch, daß nach dem Willen der Ländermehrheit die **mit Staatsprüfungen abschließenden Studiengänge** von diesem Reformprozeß ausgeklammert werden sollen. Dies hätte zur Folge, meine Damen und Herren, daß die Instrumentarien und Rahmenbedingungen des Gesetzes für die Hochschulausbildung von über 50 Prozent aller Studierenden nicht gelten würden. Eine derartige Aufspaltung der Studienreform in einen mit Hochschulprüfungen und einen mit Staatsprüfungen abschließenden Teil stößt auf den nachhaltigen Widerstand und den Widerspruch auch der Hochschulen. Die staatliche Verantwortung für die Reform im Bereich der mit Staatsprüfungen abschließenden Hochschulausbildung wird durch dieses Gesetz, das wir vorgelegt haben, gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nicht geändert.

Es wäre jedoch nicht zu erkennen, wie bei einer Fahrt auf doppeltem Gleis die Studienreform im Gesamtbereich der Hochschulausbildung überhaupt ihr Ziel erreichen könnte; denn diese Doppelgleisigkeit würde bei den Abstimmungs- und Koordinierungsprozessen zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Auf den Sachverstand der Hochschulen können wir auch bei der Reform der mit Staatsprüfungen abschließenden Studiengänge nicht verzichten. Würden die Hochschulen daran nicht ausreichend beteiligt, könnte das der Anlaß dafür sein, daß die Verantwortung für Mängel und Versäumnisse weiter zwischen Staat und Hochschule hin und hergeschoben wird.

Drittens ist nach unserer Auffassung eine **bundeseinheitliche Regelung des Hochschulzugangs** unabweisbar geworden. Angesichts der Probleme, die wir heute im Bildungs-, aber auch im Beschäftigten-

system vorfinden, brauche ich das nicht im einzelnen (C) zu begründen, zumal in der Einschätzung der Lage weitgehend ein Konsens zu bestehen scheint. Da aber in einigen Fragen noch Auffassungsunterschiede bestehen, möchte ich den Inhalt und die Tendenz des Bundestagsbeschlusses kurz skizzieren.

Erstens wollen wir nach Möglichkeit ausschließen, daß ein oftmals lotterieähnliches Rechenpiel um Bruchteile von Notendurchschnitten ohne jede Korrektur durch zusätzliche Auswahlmaßstäbe über die Studien- und Lebenschancen eines jungen Menschen entscheidet.

Zweitens soll das sogenannte „Parkstudium“ abgebaut werden, das heute Studienplätze blockiert. Angesichts der wachsenden Zahl von Studienbewerbern kann ein solches „Parken“ in den Zukunftsrechnungen der Hochschulen nach unserer Auffassung nicht mehr untergebracht werden.

An die Stelle des „Parkstudiums“ soll künftig die Bewertung berufsbezogener Erfahrungen treten. Damit sollen auf der einen Seite Chancen zu berufsbezogener Praxis eröffnet und zum anderen gleichzeitig Studienplätze, die bisher von „Parkstudenten“ besetzt waren, für Studienbewerber gewonnen werden.

Wir wissen, daß es bei den schwierigen Problemen der Hochschulzulassung keinen Stein des Weisen gibt, durch den alle Fragen von vornherein befriedigend gelöst werden können. Aber gerechter und sinnvoller, als es heute ist, kann und muß die Hochschulzulassung geregelt werden.

Aufgrund der bisherigen Beratungen habe ich den (D) Eindruck, daß wir zwar nicht in allen Einzelheiten, aber in entscheidenden Ausgangspositionen übereinstimmen. Auch die Mehrheit dieses Hauses will, daß die Regelung des besonderen Auswahlverfahrens anwendbares Rahmenrecht wird. Ich begrüße das sehr.

Trotz dieses Wandels in den grundsätzlichen Beurteilungen bleibt ein kritischer Punkt: Die Bundesratsmehrheit will in den Fächern ohne „besonderes Auswahlverfahren“ nunmehr für den Teil der Studienplätze, der nach dem Staatsvertrag nicht nach Schulnoten, sondern nach Wartezeit vergeben wird, eine **Kombination aus Wartezeit und Schulnoten** einführen. Damit würde nach unserer Auffassung die Problematik der Schulnoten, der erbitterte Kampf um Zehntelprozente bei der Bewertung der Schulleistungen auch noch in diese Wartequote übertragen und damit auf die Vergabe sämtlicher Studienplätze in Fächern mit Zulassungsbeschränkungen ausgedehnt.

Dagegen bestehen nicht nur pädagogische, sondern auch verfassungsrechtliche Bedenken. Wenn die Schulnoten auch noch für den Teil der Studienplätze verbindlich würden, der noch frei ist von der Notarithmetik, würde das für die Betroffenen die Rechtslage verschlechtern und einen Teil von Abiturienten von vornherein und zumeist — wie Sie wissen — endgültig vom Studium ausschließen. Das würde zu Konflikten mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes führen.

(A) Ich muß deshalb um Ihr Verständnis dafür bitten, daß die Bundesregierung darauf mit besonderem Nachdruck hinweist. Das gleiche gilt auch für die von einer Reihe von Ländern vorgeschlagene sogenannte Länderquote.

Viertens. Hinsichtlich der **Personalstruktur** möchte ich mich auf zwei Bemerkungen beschränken. Die eine betrifft die Konzeption für den Hochschullehrernachwuchs, also den „Hochschuldozenten“, die andere die Kosten der beschlossenen Personalstruktur.

Über die Aufgabenstellung für den „**Hochschuldozenten**“ besteht weithin Einigkeit. Die dienstrechtliche Einordnung, die von der Mehrheit vorgeschlagen wird, erscheint aber weder der Aufgabenstellung angemessen noch sachgerecht. Sie ist nicht geeignet, die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit unserer Hochschulen zu fördern.

Uns geht es darum, daß die Hochschullehrer von morgen, die den künftigen wissenschaftlichen Rang unserer Hochschulen bestimmen, eine Stellung und eine soziale Absicherung erhalten, die ihnen die Konzentration auf ihre wissenschaftlichen Aufgaben und damit ihre Qualifizierung ermöglicht.

Auf der Ebene der „wissenschaftlichen Mitarbeiter“ wird von einigen Länderkollegen eine Wiedereinführung des sogenannten „**lehrenden Mittelbaus**“ angestrebt. Soweit dies mit sonst drohenden Kapazitätsverlusten und erheblichen Personalkostensteigerungen begründet wird, darf ich auf die Beratungen der Finanzminister der Länder verweisen. Sie haben sich mit deutlicher Mehrheit dafür ausgesprochen, daß es bei der im Gesetz vorgesehenen Funktionsbeschreibung der „wissenschaftlichen Mitarbeiter“ bleiben soll. Dabei spielt offensichtlich ihre Erfahrung eine Rolle, daß die Einführung oder Beibehaltung eines „lehrenden Mittelbaus“ allenfalls auf den ersten Blick Kosten zu sparen scheint.

(B) Werden „wissenschaftliche Mitarbeiter“ mit Funktionen betraut, die Professoren zukommen, würde in absehbarer Zeit dem erfahrungsgemäß entstehenden Druck auf pauschale Überleitung in Professorenämter nicht mehr standzuhalten sein.

In den übrigen Teilen des öffentlichen Dienstes mußten in der Vergangenheit häufiger solche Überleitungsschübe finanziert werden. Die Konsequenzen von solchen „Mischämtern“ sind jedenfalls nicht neu.

Wir sollten daher von dem Grundsatz, daß die Personalstruktur sachgerecht zu ordnen ist, auch hier nicht abgehen und die Unterschiede zwischen Professoren und „wissenschaftlichen Mitarbeitern“ nun nicht erneut wieder verwischen.

Einer Bewertung der **finanziellen Konsequenzen** des Gesetzes muß im übrigen der Zusammenhang aller seiner Vorschriften zugrunde gelegt werden. Ich will darauf heute im einzelnen nicht eingehen, sondern auf das Bündel von Vorschriften hinweisen, die sich z. B. mit der Umschichtung von Kapazitäten durch Abbau des „Parkstudiums“, mit der besseren Gestaltung der Studienverläufe und Studienordnungen — mit der Studienreform schlechthin — befas-

sen. Hierdurch soll eine bessere Ausschöpfung der eingesetzten Ressourcen bewirkt werden. Allein die dadurch bewirkte Senkung der Verweildauer der Studenten im Hochschulbereich führt schon zu Entlastungen.

Schon diese knappen Hinweise zeigen, daß die Kostensteigerungen, die einzelne Vorschriften zunächst verursachen können, durch kostensenkende Effekte mehr als wettgemacht werden. Dabei hängt im übrigen das konkrete Ergebnis davon ab, wie das einzelne Land jeweils den vom Bund vorgezeichneten Rahmen ausfüllt.

Zu weiteren Regelungsbereichen des Gesetzes möchte ich noch kurz folgendes anmerken.

Alle bestehenden Landesgesetze — das ist eine Ausgangsposition, von der wir hier ausgehen können — haben für die **Mitbestimmung** an den Hochschulen das Prinzip der „**Gruppenuniversität**“ eingeführt. Das Karlsruher Urteil zur Mitbestimmung hat Richtlinien gegeben, die für Bund und Länder in gleicher Weise bindend sind. Sie liegen dem Gesetzesbeschluß zugrunde. Mitbestimmung — wie immer sie im Bundesrat im einzelnen beurteilt wird — bedeutet in unseren Augen auch Mitverantwortung und ist insofern stets auch ein Angebot von Vertrauen. Daß dieses Angebot dort seine Grenze findet, wo es gegen die Funktionsfähigkeit der Hochschulen und die Freiheit ihrer Mitglieder mißbraucht wird, macht das Hochschulrahmengesetz deutlich. Es sieht deshalb auch Regelungen zum Schutz vor der Gewalt vor.

Die **Funktionsfähigkeit der Hochschulen** und des gesamten Hochschulsystems kann nun allerdings nicht allein von Vorschriften über den Schutz vor Störungen her definiert werden. Neuordnung der Hochschulstruktur, Studienreform, Hochschulzugang, Zusammenwirken der die Hochschule tragenden Gruppen und Kräfte sowie die Straffung der Verwaltung und eine sinnvolle Personalstruktur sind die entscheidenden Eckwerte, an denen Funktionsfähigkeit zu messen ist.

Gerade im Hochschulbereich hat sich in der Vergangenheit gezeigt, welche Probleme auftreten können, wenn überkommene Strukturen und neue gesellschaftliche Notwendigkeiten miteinander in Konflikt geraten. Wenn wir die junge Generation in ihren Erwartungen enttäuschen, wäre die Partnerschaft zwischen Hochschule und Gesellschaft gefährdet.

Mit dem Hochschulrahmengesetz müssen wir gemeinsam die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die schwerwiegenden Strukturprobleme im Geiste gesamtstaatlicher Verantwortung bewältigt werden.

Präsident Kubel: Meine Damen und Herren, bevor ich das Wort weitergebe, darf ich um Ihre Aufmerksamkeit für einen **Vorschlag zur Änderung der Tagesordnung** bitten. Ich möchte der Anregung, die hier gekommen ist, gern folgen, nach Abschluß dieses Punktes den Punkt 17 zu behandeln; das ist das Gesetz zu dem Abkommen vom 2. Februar 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-

(A) land und der Regierung der Französischen Republik über die deutsche Gerichtsbarkeit für die Verfolgung bestimmter Verbrechen. Ich nehme an, Sie sind mit dieser Änderung einverstanden. — Danke!

Dann darf ich als nächstem Redner Herrn Ministerpräsident Filbinger, Baden-Württemberg, das Wort geben und Ihnen mitteilen, daß folgende weitere Wortmeldungen vorliegen: Minister Prof. Grolle, Niedersachsen, Staatsminister Maier, Bayern, Senator Stein, Berlin, Minister Vogel, Rheinland-Pfalz, Minister Rau, Nordrhein-Westfalen, und Bürgermeister Biallas, Hamburg. Weitere Wortmeldungen? — Senator Thape, Bremen, und dann noch Minister Prof. Hahn, Baden-Württemberg.

Sie haben das Wort, Herr Filbinger.

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bereits beim ersten Durchgang im Bundesrat haben die **von der CDU/CSU geführten Länder** ihre Bedenken gegen das Hochschulrahmengesetz geltend gemacht. Es ist zwar anzuerkennen, daß der Gesetzentwurf in den Beratungen des Bundestages durchaus Verbesserungen erfahren hat. Aber wir müssen auch feststellen, daß den Vorstellungen der Länder nicht ausreichend Rechnung getragen ist, so daß noch sehr erhebliche Änderungen vorgenommen werden müßten, ehe sich die Standpunkte ausreichend annähern.

(B) Lassen Sie mich mit einer allgemeinen Bemerkung beginnen. In den letzten Jahren haben die Länder ihre Hochschulen nicht nur quantitativ — unter großen finanziellen Opfern — ausgebaut, sondern auch strukturell verbessert. In den **Hochschulgesetzen der Länder** ist schon vieles geregelt, was jetzt im Hochschulrahmengesetz als Neuheit dargestellt wird. So hat beispielsweise Baden-Württemberg, aber auch andere Länder, in seinem 1973 novellierten Hochschulgesetz die Einrichtung von Studienreformkommissionen und die Regelstudienzeiten geschaffen. Wenn sich der Bund bei dieser Situation entschließt, von seiner Rahmenkompetenz Gebrauch zu machen, so sollte er auf die Erfahrungen der in der Hochschulpolitik erfolgreichen Länder zurückgreifen. Ich habe den Eindruck, gerade dies haben Bundesregierung und Mehrheit des Deutschen Bundestages nicht ausreichend getan. Dabei maßen wir uns keineswegs an, die uns jetzt bedrängenden Probleme im Hochschulbereich allein mit gesetzlichen Bestimmungen bewältigen zu können. Wir meinen aber auch, daß sie erst recht durch dieses Rahmengesetz nicht zu lösen sind.

Vor allem zwei Probleme bereiten uns Sorge. An erster Stelle möchte ich auf die immer weiter aufgehende Schere zwischen den **Hochschulberechtigten** und der **Zahl der Studienplätze** aufmerksam machen. Wir werden im Jahre 1978 im Bundesgebiet ca. 240 000 Studienanfänger haben, während voraussichtlich nur etwa 190 000 Studienplätze zur Verfügung stehen, wobei heute schon zu befürchten ist, daß es unmöglich sein wird, einer so hohen Zahl von Hochschulabsolventen eine angemessene Beschäftigung zu sichern.

(C) An dieser Stelle muß ich sagen, daß nur wenige Länder die Zahl der Abiturienten im Gleichklang mit der Zahl der Studienplätze gesteigert haben. In Baden-Württemberg wuchs beispielsweise sowohl die Zahl der Hochschulberechtigten als auch die Zahl der Studienplätze um etwa das Vierfache. Der **Hochschulausbau** hat hier mit der steigenden Abiturientenzahl voll Schritt gehalten. Hätten also alle Länder ihre Hochschulen in gleicher Weise ausgebaut, so hätten wir heute weniger Sorgen. Wir haben Länder mit hoher Abiturientenquote, aber mit verhältnismäßig geringer Kapazitätsquote. Diese Länder geben einen Export an Studenten in andere Länder hinein. Es ist deshalb dringend notwendig, daß in jedem Land der Anteil der Abiturienten und die Zahl der Studienplätze in Deckung gebracht werden. Wir meinen, hier ein Beispiel geben zu können. Wir haben die bislang vorgesehene Abiturientenquote von 24 % aufgrund besserer Erkenntnisse revidiert. Wir meinen, mehr als 20 % unter keinem Gesichtspunkt verantworten zu können. Gestatten Sie mir einen **Appell an alle Länder**: Wir sollten das Problem gemeinsam politisch lösen. Deshalb sollte in jedem Land eine **vernünftige Relation** zwischen **Abiturientenquote** und **Studienplatzangebot** geschaffen werden.

Das zweite Problem, das uns aktuell bedrängt, ist die Gefahr einer „Überakademisierung“ unserer Gesellschaft. Schon derzeit gibt es im Bundesgebiet etwa 10 000, wahrscheinlich nicht unwesentlich mehr, arbeitslose Akademiker. Dieses Signal müssen wir beachten und erkennen, daß zu viele Menschen zu „hoch“ ausgebildet werden. Neben einer Beschränkung der Abiturientenquoten müssen wir uns deshalb verstärkt um Alternativen zum Hochschulstudium bemühen. Ein Weg hierzu ist die Einrichtung von **Berufsakademien**. Sie ermöglichen außerhalb der Hochschulen und im dualen System eine Ausbildung unter aktiver Beteiligung der Wirtschaft. In Baden-Württemberg haben wir damit gute Erfahrungen gemacht und ein ausgezeichnetes Echo auf diese Konzeption erhalten. Auf diesem Weg sollten wir konsequent weitergehen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich nach diesen allgemeinen Bemerkungen sagen, weshalb die **Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein** zu diesem Hochschulrahmengesetz den **Vermittlungsausschuß anrufen**.

Wir wollen nicht, daß uns Regelungen aufgezwungen werden, die für uns einen Rückschritt bedeuten. Eine Rahmenregelung in Wissenschaft, Forschung und Lehre muß sich nach den besten Vorbildern richten. Wir haben unsere Erfolge in der Hochschulpolitik durch stete Betonung von Freiheit, Verantwortung und Leistung errungen. Sie würden zunichte gemacht, wenn der vorliegende Beschluß des Bundestages in dieser Fassung Gesetz würde. Deshalb muß das Hochschulrahmengesetz Änderungen in seiner Substanz erfahren, wenn es von uns akzeptiert werden soll.

Wir können es nicht dulden, daß das Hochschulrahmengesetz **Einfallstore für ideologische Indok-**

(A) **trination** jedweder Art öffnet. Die Hochschulen dürfen deshalb nicht der „Verantwortung vor der Gesellschaft“ unterworfen werden. Kollektive Bestimmung über Wissenschaft, Forschung und Lehre und damit die Funktionsunfähigkeit der Hochschule wäre die Folge.

Deshalb müssen die Entscheidungen von denen getroffen werden, welche die sachliche und fachliche Kompetenz haben. Es reicht nicht aus, wenn Professoren die „Gerade-noch-Mehrheit“ eingeräumt wird. Diese darf jedenfalls nicht festgeschrieben werden. Mitbestimmung in Forschungs- und Berufsangelegenheiten muß von der Qualifikation abhängen.

Die Funktionsfähigkeit der Hochschule muß auch durch eine klare Regelung der **staatlichen Aufsicht** garantiert werden, die der parlamentarischen Verantwortung der Regierung Rechnung trägt. Die Hochschule darf nicht zum Staat im Staate werden. Wir können deshalb auch nicht zulassen, wenn mit der **Bundeshochschulkonferenz** eine dritte Ebene gezogen und damit ein Keil zwischen Hochschule und Land getrieben wird.

Unabdingbar für die Funktionsfähigkeit der Hochschule ist es schließlich, ein angemessenes und wirkungsvolles **Ordnungsrecht** zu schaffen. Der Gesetzesbeschluß mißachtet die Erfahrungen des letzten Jahrzehnts. Der im Entwurf allein vorgesehene Widerruf der Immatrikulation bei Gewaltakten ist auf Ausnahmesituationen zugeschnitten und damit wirkungslos. Die Extremisten haben nämlich aus der Vergangenheit gelernt und suchen die Hochschule nicht allein mit Gewalttaten zu zerstören. Sie haben ein feindurchdachtes System an Störmitteln, um die Hochschule lahmzulegen. Wir brauchen deshalb ein differenziertes und abgestuftes Ordnungsrecht.

Wir werden unser striktes Nein zu jeder Regelung des **Hochschulzugangs** sagen, die zu einem weiteren Abbau des Leistungsprinzips führt. Nach unserer Konzeption, die wir dem Gesetzesbeschluß entgegensetzen, bleibt das **Abitur maßgebliches Auswahlkriterium**, solange es kein besseres geben wird. Wir können deshalb nicht zulassen, daß das Abitur durch übersetzte Sonderquoten unterlaufen und durch Anrechnung leistungsunabhängiger Berufstätigkeit ausgehöhlt wird. Wir sagen durchaus ja zu besonderen Auswahlverfahren in Studienfächern mit absolutem Mangel — also beispielsweise in Medizin. Wir meinen aber, daß die Qualifikation Abitur auch hier Grundlage bleiben sollte.

Um den Studienbewerbern aus unseren Ländern Studienplätze in angemessener Zahl zu sichern, muß die Auswahl der Bewerber nach **Länderquoten** erfolgen, solange die Abiturzeugnisse nicht vergleichbar sind.

Schließlich wenden wir uns dagegen, daß der **Bund** zum Erlaß von **Rechtsverordnungen über den Hochschulzugang** ermächtigt wird. Dies muß Sache der Länder bleiben.

Auch die **Lehrkörperstruktur** bilden wir im Gegensatz zum Beschluß des Bundestages nach den Kriterien Leistung, Verantwortung und Berufserfahrung. Da der wissenschaftliche Nachwuchs der Betreuung bedarf, sehen wir dafür den Hochschulassistenten, nicht aber den Hochschuldozenten vor.

Meine Damen und Herren, unsere Konzeption liefert das effiziente Instrumentarium zur Bewältigung der Probleme an den Hochschulen. Wir sollten uns davor hüten, nicht ganz durchdachte Vorstellungen im Gesetz unterzubringen.

Über den Vermittlungsausschuß wird jedoch die Chance gegeben sein, unsere Vorstellungen zur Geltung zu bringen. Wird diesen nicht entsprochen, so kann es keine Zustimmung der unionsgeführten Länder zu diesem Entwurf geben. Wir wollen ein Hochschulrahmengesetz, das auf den Prinzipien Freiheit, Leistung und Verantwortung aufbaut.

Präsident Kubel: Als nächster Redner hat Herr Minister Prof. Grolle aus Niedersachsen das Wort.

Prof. Dr. Grolle (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich sehe in diesem Hause die Mehrzahl meiner Kultusministerkollegen versammelt. Ich wüßte keinen der Kollegen, und ich schließe mich da ein, der nicht in seinem Landtag heftige, zum Teil erbitterte Debatten um die Neuordnung unserer Hochschulen hinter sich hätte. Ich glaube, uns allen ist in diesen Kontroversen deutlich, ja überdeutlich geworden, daß bei aller notwendigen — und ich möchte persönlich ausdrücklich unterstreichen: erhaltenswerten — **Pluralität** unserer Hochschullandschaft doch eine gewisse **Einheitlichkeit des Hochschulrechts** schlechterdings unabdingbar ist.

Dies wird auch in den Gremien auf Bundesebene, wenn ich die Diskussion der letzten Monate im Bundestag und in den Ausschüssen des Bundesrates richtig verfolgt habe, von niemandem mehr im Ernst bestritten. Nur, die Konsequenzen aus diesem Diskussionsstand zu ziehen, Konsequenzen mit dem ernsthaften politischen Willen, zu tragfähigen Kompromissen zu kommen, ist von seiten der Bundestagsopposition nicht in allen, aber doch in einer Reihe von wichtigen Fragen immer wieder vertagt, immer erneut verschoben worden.

Ich meine, es könnte um so leichter sein, dem Vertagen der Probleme jetzt endlich ein Ende zu machen, als inzwischen alle Länder Erfahrungen mit ihren Hochschulgesetzen gemacht haben, Erfahrungen, die es nahelegen, nicht starr auf einmal bezogenen Positionen zu verharren. Man sollte meinen, wenn wir im Bund sowohl wie in den Ländern diese Erfahrungen unbefangen abwägen, dann müßte es möglich sein, die für die Vereinheitlichung unseres Hochschulrechts notwendigen Kompromisse doch noch zu finden.

Mein Kollege Vogel hat bei der Debatte im Bundestag das Interesse aller Länder an der Verabschiedung des Rahmengesetzes noch einmal aus-

(A) drücklich betont. Aus niedersächsischer Sicht kann ich dies nur mit Nachdruck bekräftigen. Wir in **Niedersachsen** beabsichtigen, in den nächsten Wochen den **Entwurf eines Hochschulgesetzes** vorzulegen. Ich bin sicher, daß die Diskussion dieses Entwurfs um vieles leichter wäre, wenn dies auf der Basis eines verabschiedeten Hochschulrahmengesetzes geschehen könnte. Es kommt hinzu, daß wesentliche Teile unseres Entwurfs — das gilt sicherlich auch für viele andere Länder, vor allem trifft das für die Personalstruktur zu — bundesgesetzliche Regelungen zwingend voraussetzen.

Herr Kollege Vogel hat nun drei Problemkreise genannt, die für die von der Union geführten Länder vor einer Zustimmung noch geklärt werden müßten. Ich will nicht verleugnen, daß ich eine gewisse Skepsis habe, ob die von Herrn Vogel genannten Gründe wirklich die einzigen sind, die ihn und seine Freunde davon abhalten, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen. Aus den Anträgen, die die Vertreter aus den unionsregierten Ländern in den Ausschüssen des Bundesrates gestellt haben, spricht jedenfalls eine andere Sprache.

Diskutieren kann man nun freilich nur Argumente, die auf dem Tisch liegen. Ich möchte daher der Reihe nach auf die Einwendungen des Kollegen Vogel eingehen. Das erste seiner Bedenken ist, daß die **Funktionsfähigkeit der Hochschulen** durch den Gesetzentwurf nicht hinreichend gesichert werde. Die Paritäten beispielsweise, die das Gesetz enthält, könnten vor den Erfahrungen der letzten fünf Jahre nicht bestehen.

(B) Die **Paritäten**, die im Entwurf des Rahmengesetzes vorgeschrieben werden, sind ohne jeden Zweifel — dies vorausgeschickt — mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Mitbestimmung an den Hochschulen voll vereinbar. Dieses Urteil wird heute von vielen, die es zunächst vehement begrüßt haben, gerne verschwiegen, da man inzwischen bei genauerer Lektüre festgestellt hat, daß es im wesentlichen nicht den Intentionen der damaligen Kläger entspricht. So hat das Urteil etwa gegen den Antrag der Kläger das unbeschränkte Stimmrecht der Studentenvertreter in den Zentralorganen der Universität sowie die stimmberechtigte Mitwirkung in Studien-, Forschungs- und Berufungsfragen auf Fakultäts- bzw. Fachbereichsebene für sehr wohl vereinbar mit dem Grundgesetz gehalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit zur Klärung heftig umstrittener Fragen und zumindest in Niedersachsen zur Versachlichung der Diskussion beigetragen. Die nunmehr geltenden Paritäten, die in etwa mit den vom Hochschulrahmengesetz vorgesehenen Regelungen übereinstimmen, haben sich in Niedersachsen durchaus bewährt, und man wird keinen Fall nennen können, in dem die Funktionsfähigkeit der Hochschule durch die Paritätenregelung gefährdet worden wäre.

Auch hinsichtlich der von Herrn Vogel genannten Probleme der **Finanzierung** — so ernst sie sicherlich zu nehmen sind — sollte meines Erachtens eine Einigung möglich sein. Es wäre der Qualität und der

politischen Absicht des vorgelegten Gesetzentwurfs (C) sicher nicht zuträglich, ihn allein mit Rücksicht auf die derzeitige Finanzlage grundlegend umzuschreiben. Wir alle wissen, daß eine effektiveres Studiensystem sowie die Neuordnung der Lehrkörperstruktur sich auf Dauer kostensparend auswirken werden. Kurzfristig mögen sicherlich gewisse Finanzierungsprobleme auftauchen; langfristig gesehen läßt sich jedoch kaum bestreiten, daß das bisherige Hochschulsystem vergleichsweise sehr viel kostenintensiver ist.

Schließlich zur Frage der **Wissenschaftsfreiheit**. Es ist ein Irrtum, zu meinen, die Formulierung des § 2 Abs. 2, in dem die Mitglieder der Hochschule verpflichtet werden, ihre Aufgaben im Bewußtsein ihrer **Verantwortung vor der Gesellschaft** wahrzunehmen, stelle eine unzulässige Relativierung der durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Freiheitsrechte der Wissenschaft dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stehen alle Grundrechte unter dem Gemeinschaftsvorbehalt, das heißt, daß alle individuellen Freiheiten eingebunden sind in eine dem Allgemeinwohl verpflichtete Gesamtverantwortung.

Die Erfahrung aus den Zeiten von Weimar und dem, was daraus folgte, die Erfahrung nämlich, daß eine vorgeblich politische Abstinenz übende Wissenschaft wehrlos totalitärer Instrumentalisierung ausgesetzt war, hat zur ausdrücklichen Bindung der Wissenschaftsfreiheit an die Treue zur Verfassung nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG geführt. Diese grundlegende Aussage ist seit Bestehen des Grundgesetzes bei der Auslegung und Praktizierung der Wissenschaftsfreiheit stets so verstanden worden, daß Wissenschaft in freier, individueller Ausübung der Gesamtgesellschaft dienen soll. Die Formulierung des Hochschulrahmengesetzes soll lediglich diese unbestrittenen und unbestreitbaren Bindungen eines jeden Grundrechts, also auch der Wissenschaftsfreiheit, den Wissenschaftlern und der Gesellschaft ins Bewußtsein heben, um einer platten politischen Instrumentalisierung der Wissenschaften entgegenzuwirken. (D)

Ich komme zum Schluß. Ich habe den Eindruck, daß wir in diesen Wochen zum letzten Mal eine Chance haben, den für die Verabschiedung des Rahmenrechtes notwendigen Durchbruch zu erzielen. Wenn diese Chance vertan wird, so fürchte ich, werden wir auf gar nicht absehbare Zeit zurückfallen in einen Zustand babylonischer Verwirrung unseres Hochschulrechtes. Wir sollten diese Gefahr vor Augen haben, wenn wir uns demnächst im Vermittlungsausschuß wieder an den Tisch setzen.

Präsident Kubel: Das Wort hat jetzt Herr Kultusminister Vogel aus Rheinland-Pfalz.

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat beschäftigt sich heute in den fünf Jahren seit Leussinks erstem Entwurf zum dritten Mal mit dem Hochschulrahmengesetz. Im Oktober 1973 haben wir

(A) in diesem Haus unsere grundsätzliche Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf eingehend erläutert und die wesentlichen Voraussetzungen für die notwendige Zustimmung der Mehrheit dieses Hauses genannt. Bundesregierung und Bundestag waren also nicht im unklaren, worauf es der Ländermehrheit ankommt.

Am 12. Dezember 1974 aber hat der Bundestag das Hochschulrahmengesetz in einer Fassung beschlossen, die hier im Bundesrat an sich konsequenterweise zur Zurückweisung heute führen müßte. Nur in wenigen Punkten wurde unseren — im Gegensatz zum Bund doch immerhin durch jahrzehntelange praktische Erfahrung angereicherten — Änderungswünschen Rechnung getragen. Zwar kann man nicht übersehen, daß der Gesetzesbeschluß des Bundestages im Vergleich zum Regierungsentwurf die eine oder andere Verbesserung ergeben hat. Die unermüdliche und intensive Arbeit der Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion in bildungspolitischen Fragen mit einem klaren und geschlossenen Konzept hat vor allem im Ausschuß in einer Reihe von Punkten zu Erfolgen geführt. Insgesamt aber weist der jetzt vorliegende Gesetzestext nach wie vor so zahlreiche Ungereimtheiten auf, daß er so nicht unsere Zustimmung finden kann.

Herr Kollege Rohde hat mit Recht die Erfahrung der Westdeutschen Rektorenkonferenz zitiert und ihre Erwartung, daß wir uns einigen. Aber er hat zu Unrecht nicht zitiert, daß die Westdeutsche Rektorenkonferenz klar und auf einen Nenner gebracht aussagt: Lieber kein Rahmengesetz als das, das jetzt im Bundestag verabschiedet worden ist! Es ist in der Tat, Herr Rohde, nicht notwendig, daß wir unsere Gegensätze äusereisen, aber wir müssen uns ernsthaft bemühen, die Argumente der beiden Seiten zu hören. Weil nach meiner Überzeugung die Länder in dieser wichtigen Frage nichts unversucht lassen sollten, doch noch zu einem Rahmengesetz zu kommen, trete ich dafür ein, den Vermittlungsausschuß anzurufen, wie Herr Ministerpräsident Filbinger es vorhin schon für die unionsgeführten Länder betont hat.

Ich wiederhole dabei noch einmal: Wir wollen ein Hochschulrahmengesetz, aber wir wollen es nicht um jeden Preis! Einheitlichkeit des Rahmens ist wichtig, aber die Funktionsfähigkeit unserer Hochschulen ist wichtiger.

Es ist, Herr Kollege Grolle, so einfach nicht hinzunehmen, daß wir nicht ernsthaft um diese Lösung bemüht seien. Aber es muß doch gefragt werden, **an welchen deutschen Hochschulen** seit wann **Funktionsfähigkeit gesichert** ist und an welchen nicht. Wenn Sie die Vielzahl unserer Änderungsanträge beklagen, dann müssen Sie bitte auch bedenken, daß etwa der Versuch der jüngsten Tage, den Bundesrat bis in die einzelnen Ausführungsbestimmungen für ein Gesetz mitverantwortlich zu machen, wenn es sich als unüberdacht erweist, natürlich auch hier Konsequenzen zwingend haben muß.

Der Sieg der „Gesellschaftsveränderer“ an einigen deutschen Hochschulen hat eben im Schutze

mancher Landesgesetze das Leistungsniveau und die gesicherten wissenschaftlichen Arbeitsmöglichkeiten so beeinträchtigt, daß ohne rahmengesetzliche Vereinheitlichung verschiedene Kategorien von Hochschulen zu entstehen drohen und daß ein Wechsel von Hochschule zu Hochschule für Wissenschaftler von Rang nicht mehr attraktiv und teilweise nicht mehr möglich werden kann.

Aber auch für Studienbewerber darf die Ungewißheit, überhaupt einen Studienplatz erhalten zu können, nicht noch zusätzlich mit dem Risiko eines unzureichenden Ausbildungsniveaus an manchen Hochschulen belastet werden.

Eine **Hochschulstruktur**, die der Freiheit von Wissenschaft und Forschung keine falschen Gruppenzwänge antut, sondern Leistung begünstigt, soll mit Hilfe eines Rahmenrechts das Hochschulwesen in der Bundesrepublik wieder in seinem hergebrachten Niveau beleben und soll es nicht auf den kleinsten gemeinsamen Nenner nivellieren.

Hochschulreform heißt für uns, unter Beachtung des Prinzips qualifikationsbezogener, gestufter Mitwirkung der Mitglieder die Struktur der Hochschule im Geist der Freiheit so zu erneuern, daß in einer wissenschaftsorientierten und auf Wissenschaft angewiesenen Welt durch Forschung, Lehre und Studium die Wissenschaft theoretisch präsent und praktisch nutzbar sein kann.

Wir wollen durch eine rahmenrechtliche, für alle Länder gesicherte Hochschulreform in der Freiheit für die Wissenschaft und in der parlamentarischen Verantwortung ihrer Institutionen die leitenden Prinzipien sehen. Sie müssen durch vollziehbare Rechtsnormen und praktikable Organisationsformen ausgedrückt werden und nicht durch ideologische Programmsätze.

Mit unseren **Anträgen für den Vermittlungsausschuß** wollen wir noch einmal den ernsthaften Versuch unternehmen, eine hinreichende Verbesserung des vorliegenden Gesetzestextes zu erreichen. Wir haben diese Anträge in der Drucksache 40/2/75 — wie vorliegend — gestellt, wobei ich anmerken darf, daß wir die Ziff. 3 b zu § 2 Abs. 5 und die Ziff. 34 zu § 44 zurückziehen möchten.

Es ist nicht notwendig, meine Damen und Herren, alle die Anträge im einzelnen jetzt noch einmal zu nennen; denn sie lassen sich relativ einfach in folgende Punkte bündeln:

Erstens. Symptomatisch für die Intentionen des vorliegenden Gesetzesbeschlusses sind die immer noch zahlreichen programmatischen Versatzstücke aus dem Arsenal einer inzwischen wieder aus der Mode kommenden Emanzipationsideologie. Typisch dafür ist die dubiose **„Verantwortung gegenüber der Gesellschaft“** in § 2, auf die jedes Mitglied der Hochschule verpflichtet werden soll. Soweit diese Formel überhaupt etwas besagt, ist sie doch eine verfassungsrechtlich unzulässige Relativierung, Verkürzung und Einschränkung der grundrechtlich verbürgten Freiheitsrechte nach Art. 5 Abs. 3 GG. Die Gesellschaft ist als Instanz, vor der Verantwortung und vor der Rechenschaft möglich wäre, eben ein-

(A) fach ein Abstraktum, das nur dadurch konkretisiert werden kann, daß jemand im Namen der Gesellschaft und mit Berufung auf sie auftritt. Wer da aber die Verantwortung auslegen und einfordern soll, nachdem das richtige Bewußtsein von Gesellschaft für manchen nur der hat, der die unsere als spätkapitalistische Klassengesellschaft durchschaut zu haben glaubt, braucht man sich nicht weiter auszumalen. Die gefährlichen Umdeutungsmöglichkeiten einer solchen Bestimmung sind ganz einfach offenkundig. Die Treue zur Verfassung, die die Wissenschaft nach Art. 5 Abs. 3 GG allein bindet, kann nur eine **Verantwortung gegenüber dem Staat** sein, nicht aber eine dubiose und nebulose Verantwortung gegenüber der Gesellschaft darstellen.

An diesem Beispiel, meine Damen und Herren, kann man erkennen, wie dieses Gesetz eben mancherorts programmatische Eintrübungen an die Stelle klarer Rechtsnormen setzt, mit denen der entbehrten Rechtssicherheit in der deutschen Hochschule wieder aufzuhelfen wäre. Für unsere Zustimmung — das möchte ich ausdrücklich betonen — liegt gerade hier ein ganz wesentliches Hindernis.

Zweitens. Aus der Art und Weise, wie das **Traumziel** von der **integrierten Gesamthochschule** letztlich erreicht werden soll, kann man die Halbherzigkeit des Gesetzes, die wohl auch ein Produkt koalitionsinterner Abstimmung ist, ebenfalls aufzeigen. Nicht einmal zu seinen Fehlern hat dieses Gesetz richtiges Zutrauen. Wenn man sie schon begeht, dann doch nicht so verstohlen, nicht so umwegig, sondern dann doch wenigstens freimütig! Statt die integrierte Gesamthochschule, die erklärtermaßen politisch das Ziel der Koalition für die Neuordnung der Hochschulstruktur ist, offen mit derjenigen Präferenz auszustatten, die man ihr in der Praxis doch geben will, versucht man eine einseitige Gewichtsverlagerung der drei nach unserer Überzeugung **gleichberechtigten Organisationsalternativen** von integrierter Gesamthochschule, kooperativer Gesamthochschule und dem freien Zusammenwirken selbständiger Hochschulen dadurch zu erreichen, daß überall — sozusagen durch die Hintertür — „integrierte Studiengänge“ zu gewährleisten sind. Da die **integrierten Studiengänge** das Kernstück einer integrierten Gesamthochschule sein müßten, wird damit rechtlich die integrierte Gesamthochschule zum maßgebenden Typus gemacht. Gewiß, wer die integrierte Gesamthochschule als ein Experiment, dessen Erfolg erst zu beweisen ist, will, soll unserer wegen dieses Experiment machen. Aber als bundesrechtliche Verpflichtung für alle Länder und für alle Hochschulen lehnen wir sie ab. Wir werden darin bestätigt, wenn wir über unsere deutschen Grenzen hinausschauen und sehen, wie töricht es wäre, wenn wir die in anderen vergleichbaren Ländern eingebrachten Erfahrungen nicht berücksichtigten. Wir müssen die strukturelle Entwicklung offenhalten, und wir dürfen sie nicht — schon gar nicht ideologisch — vorfixieren.

Drittens. Zur Neuorganisation des Hochschulwesens gehören für das Hochschulrahmengesetz sogenannte **Landeshochschulkonferenzen** und, auf Bun-

desebene, eine **Bundeshochschulkonferenz**. Ob man im Lande dies wünscht, soll dem Landesgesetzgeber überlassen bleiben. Eine **Bundeshochschulkonferenz** aber, die über die Länder hinweg unmittelbare Rechtsbeziehungen zum Bund aufnimmt und unterhält, hat in unserem Verfassungssystem einfach keinen Platz. Auch die Zusammensetzung der Hochschulkonferenz, in der nicht nur die Leiter der Hochschulen, sondern deren einzelne Gruppen repräsentiert sein sollen, ist problematisch. Wie die Westdeutsche Rektorenkonferenz einleuchtend begründet hat, wird auf diese Weise ein unlösbarer Konflikt institutionalisiert, weil die allgemeine und einheitliche Vertretung der Hochschule durch ihren verantwortlichen Leiter paralyisiert würde.

Viertens. Die **Studienreform** wird, da es hierbei auf die Inhalte des Studiums und nicht so sehr auf Organisationsmodelle ankommt, letztlich der Prüfstein unserer Hochschulreform in Deutschland sein. Hier wird sich zu bewähren haben, ob der Bezug der Wissenschaft zu Praxis und Beruf, ob die wissenschaftliche Ausbildung für berufliche Tätigkeit mehr als ein Lippenbekenntnis ist. Es ist paradox, aber leicht erklärbar, daß die reinen Gesellschaftsveränderer die Wissenschaft so ganz in der Distanz zu beruflichen Anforderungen, zu jeder Art von Ausbildung halten wollen: der Wissenschaftsbegriff des 19. Jahrhunderts restauriert die Universität als Elfenbeinturm. Deswegen wird es so wichtig sein, die **Studienreformkommissionen** auch in ihrer Besetzung bereits auf die innere Durchdringung von Bildung und Ausbildung, von Theorie und Praxis, von wissenschaftlicher Begriffsbildung und beruflicher Erfahrung anzulegen. Also dürfen nicht nur Hochschulvertreter und Repräsentanten des Staates, sondern müssen auch Fachvertreter der Berufspraxis an diesen Kommissionen beteiligt werden.

Fünftens. Die Qualität der Wissenschaft in Forschung und Lehre wird sich auch in Zukunft nach der Qualität derjenigen bemessen, die in einem **formalisierten Auswahlverfahren** ihre wissenschaftliche Leistungsfähigkeit nachgewiesen haben und zur Spitze vorgestoßen sind. Auch der notwendige Abschied von der Ordinarien-Universität kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß nach wie vor die Professoren diejenigen sind, von denen die Wissenschaft in der Hauptsache getragen werden muß. Für die Leistungsfähigkeit der Wissenschaft in Forschung und Lehre, für die Funktionsfähigkeit der Hochschulen hängt daher alles davon ab, den Professoren in den Gremien mit Entscheidungsbefugnis auch tatsächlich die ihrem Sachverstand entsprechende Position zu sichern. Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtshofs vom Mai 1973 gezwungen und nicht auf eigene Erkenntnis hin, hat die Bundesregierung eingesehen, was wir seit Jahren in dieser Sache gefordert haben, nämlich daß den Professoren ohne jede Hilfskonstruktion die Mehrheit in den Gremien zu konzedieren ist. Es hieße, Herr Kollege Grolle, doch die Argumentation auf den Kopf stellen, wenn man Niedersachsen hier als Beleg anführt. Niedersachsen mußte durch dieses Urteil doch erst gezwungen werden, in dieser Frage zur Funktionsfähigkeit zurückzukehren.

(A) Daß die hauchdünne Mehrheit von 51 Prozent, die man den Professoren im vorliegenden Text zubilligen will und mit der das Urteil des Bundesverfassungsgerichts rahmenrechtlich scharf minimalisiert werden soll, die Funktionsfähigkeit der Hochschule dem jeweiligen Risiko der Vollzähligkeit und des Blockzwangs unterwirft, dürfte jedem, der einmal einem solchen Gremium angehört hat, klar sein. Es muß möglich bleiben, den Professoren in den Entscheidungsgremien einen deutlicheren Mehrheitsvorsprung einzuräumen als gerade nur die Mehrheit von einem Prozent. In Forschungsfragen und Berufsangelegenheiten müssen wir darauf bestehen, daß aus der **Gruppe der Professoren** ein **Mehrheitsvotum** vorliegen muß. Wir halten dieses Erfordernis für eine hilfreiche Konkretisierung der Aussage des Bundesverfassungsgerichts, wonach in diesen Angelegenheiten ein „ausschlaggebender Einfluß“ für die Professoren zu schaffen ist. Die Erfahrungen der letzten Jahre bestärken uns nur in der Notwendigkeit dieser Regelung.

Sechstens. Die Vorstellungen des Gesetzes zum **wissenschaftlichen Mitarbeiter** entsprechen noch nicht unseren Forderungen, ihn zu Lehrveranstaltungen heranzuziehen, damit das erforderliche Lehrangebot gewährleistet werden kann. Es würden eben zwangsläufig neue Kosten für die Lehre entstehen. Wenn man diese in der derzeitigen finanziellen Situation nicht aufbringen kann, würden Studienplätze eingespart und Kapazitäten verringert werden müssen. Herr Kollege Grolle, es reicht nicht aus, zu sagen, daß kurzfristig gewisse Kosten auf die Länder zukommen mögen, sondern es ist notwendig, klar zu erkennen, daß die Kassen der Länder leer sind.

(B)

Wenn Sie die Länder in diesem Bereich stärker belasten — wir wir meinen: unnötigerweise stärker belasten —, muß das auf Kosten der weiteren Kapazitätserweiterung an unseren Hochschulen gehen. Wer das nicht will, wer glaubt, das angesichts steigender Abiturientenzahlen nicht verantworten zu können, der darf jetzt nicht in dieser ungeprüften und unbelegten Weise den Ländern und ihren Kulturen neue Lasten zumuten. Deswegen muß die **Lehrverpflichtung** klar und eindeutig vorgesehen werden, und zwar auch für die, die als wissenschaftliche Mitarbeiter mitwirken. Die von der Bundesregierung immer wieder vorgebrachte Konstruktion von Lehraufträgen paßt nicht in diese Überlegungen. Sie würde unübersehbare zusätzliche Kosten im Gefolge haben. Für die wissenschaftliche Nachwuchsförderung, die an die Stelle des Assistenzprofessors treten soll, sehen wir eine bessere Ausgestaltung vor. Der Gesetzesbeschluß enthält nach unserer Überzeugung im **Hochschuldozenten** eine Zwitterkonstruktion, die schon in der unpassenden Bezeichnung Dozent zum Ausdruck kommt; sie ist an wissenschaftlichen Hochschulen seit jeher für den Habilitierten reserviert gewesen. Korporationsrechtlich soll dieser Hochschuldozent zum Mittelbau, dienst- und besoldungsrechtlich auf die Seite der Professoren gehören.

Siebtens. Was die **Aufsicht des Landes** über die Hochschulen anlangt, so gebietet es die parlamentarische Verantwortung der Regierung, obligatorisch eine über die Rechtsaufsicht hinausgehende Aufsicht vorzusehen, soweit die Hochschulen in der Haushalts- und Finanzverwaltung, in der Personal-, Wirtschaftsverwaltung und Krankenversorgung staatliche Aufgaben wahrnehmen.

Achtens. Wenn das von der Koalition beschlossene Gesetz im Gegensatz zu früheren Regierungsentwürfen nun ein **Ordnungsrecht** vorsieht, dann bitte auch Regelungen, die tatsächlich greifen können und nicht erst für den Extremfall des Faustrechts Sanktionsmaßnahmen bereithalten.

Neuntes. Für das ganze zweite Kapitel, das Kapitel über die **Hochschulzulassung**, legen wir ein in sich geschlossenes Konzept vor. Es scheint mir aber hier notwendig, noch einmal klar und deutlich zu sagen: An diesem Punkt liegt nicht der Hauptkriegsschauplatz der Auseinandersetzung, die wir zu führen haben. Nur kann ich Herrn Kollegen Rohde nicht zustimmen, sondern muß ihm entgegen: Leistung muß Leistung bleiben. Wer das Abitur abschaffen will, soll es klar sagen, soll es aber nicht durch die Hintertür dieses zweiten Kapitels vorbereiten.

Entscheidende Unterschiede zum Gesetzesbeschluß liegen in der Gestaltung der **Wartezeit** beim **allgemeinen Auswahlverfahren**. Wir wollen auch dem Abiturienten, der ein durchschnittliches Abitur gemacht hat, noch eine Chance verschaffen. Die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten nach Art und Dauer ist fakultativ vorgesehen, damit sich erproben läßt, ob ein Verdrängungseffekt für die berufliche Bildung eintritt, und wie er gegebenenfalls vermieden werden kann. Ein **besonderes Auswahlverfahren** bei erheblicher Überzahl der Studienbewerber — wenn der Notendurchschnitt für die Zulassung immer mehr nach eins hin tendiert oder wenn die Wartezeiten unzumutbar lang werden — wird studienfachspezifische Praktika und Tests einführen, deren Resultate zusammen mit der Hochschulzugangsberechtigung aus dem Abitur über die Zulassung entscheiden sollen.

Diese **neun Gesichtspunkte**, meine Damen und Herren, die zusammenfassen, was sich in unseren Anträgen im einzelnen widerspiegelt — aus gesetzlichen Gründen ist eine größere Zahl von Anträgen notwendig — sind **unsere Position**, die wir heute hier einzubringen haben. Wir können uns nicht damit begnügen, dies hier nur anzumelden, sondern wir müssen klar sagen: wenn wir heute nicht ablehnen, dann tun wir dies verbunden mit dem dringenden Wunsch, daß im Vermittlungsausschuß ernsthaft eine Möglichkeit gegeben wird, in diesen Punkten zu einer Übereinstimmung zu kommen. Die CDU/CSU-geführten Länder haben ihre Bereitschaft dazu immer wieder erklärt, aber sie sind nicht bereit, von den hier aufgezeigten Punkten abzugehen.

Präsident Kubel: Wir hören jetzt Herrn Senator Professor Stein aus Berlin.

(A) **Prof. Dr. Stein** (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der heutige Tag könnte für die Hochschulpolitik und das Hochschulwesen in der Bundesrepublik ein großer, ein bedeutsamer Tag sein. Dieser Konjunktiv „könnte“ deutet leider an, daß er es nicht ist. Wir wissen, daß das Hochschulrahmenrecht heute hier nicht verabschiedet werden wird, sondern andere Beschlüsse von der Mehrheit dieses Bundesrates gefaßt werden.

Es ist schon daran erinnert worden und ich möchte noch einmal daran erinnern, daß wir heute eigentlich die Konsequenz dessen vor uns haben, daß im Jahre 1969 in großer parteipolitischer Einigkeit, nämlich mit den Stimmen sowohl der Unions-Parteien wie der sozialdemokratischen Partei eine **Grundgesetzänderung** kam, die der Bundesregierung und den anderen politischen Instanzen den Auftrag gab, ein **Hochschulrahmenrecht für die Bundesrepublik** vorzulegen. Leider konnte dieser damals in so großer parteipolitischer Einigkeit begonnene Weg inzwischen nicht in der gleichen Geschlossenheit zurückgelegt werden, so daß wir heute zu einem positiven Ergebnis kommen könnten. Wenn ich „leider“ sage, meine Damen und Herren, so heißt das nicht, daß wir in Berlin so naiv wären, zu meinen, daß man Parteipolitik in diesem Bereich zu beklagen hätte. Die Parteipolitik ist in unserer Gesellschaft das Salz der Politik, und es liegt in dem Wesen unserer Gesellschaft, daß wir die Parteipolitik in allen Bereichen auch zur Geltung bringen und unsere unterschiedlichen Standpunkte miteinander vergleichen.

(B) Nun darf ich daran erinnern: diese damalige Einigkeit, das Grundgesetz zu ändern, beruhte nicht auf irgendeinem Idealismus oder einer allgemeinen Liebe zur Zentralgewalt. Mancher mußte auch damals schon über seinen Schatten springen, um zu diesem Beschluß zu kommen. Es waren, wie man es heute so schlicht nennt, Sachzwänge, die uns damals veranlaßt haben, diesen Weg gemeinsam zu beschreiten. Wie damals, 1969, diese Sachzwänge aussahen, wissen wir heute alle noch. Es war die wachsende Radikalisierung, die wachsende Unruhe der Jugend, die schließlich die Parteien im Bundestag dazu brachte, neue Regelungen vorzusehen, um gegen diese allgemeinen Probleme auch mit einem allgemein gültigen Instrumentarium vorzugehen.

Nun, Berlin bedauert die Entwicklung und bedauert, daß es bisher nicht zu einem solchen Rahmenrecht gekommen ist. Wir haben in Berlin lange darauf gewartet und hätten es in Berlin sehr begrüßt, wenn z. B. unsere letzten Gesetzgebungswerke wie etwa die Novellierung des Universitätsgesetzes von 1969 schon in dieses Rahmenrecht hätte gestellt werden können; einmal aus allgemeinen sachlichen Gründen, dann aber auch, weil wir wissen, daß für Berlin die Integration mit der Bundesrepublik auch immer noch eine besondere politische Bedeutung hat, und wir es ganz besonders begrüßen, wenn wir Regelungen übernehmen können, die in der ganzen Bundesrepublik gelten.

Nun, meine Damen und Herren, die Sachzwänge (C) Auch heute stehen wir weiterhin unter Sachzwängen. Sie sind vielleicht nicht ganz so deutlich, so vordergründig, werden von der Allgemeinheit nicht ganz so bemerkt wie die damaligen, die etwas lauter und etwas unangenehmer waren oder doch manchen erschienen. Aber auch die Sachzwänge von heute müßten uns veranlassen, weiterhin zu versuchen, zu einem gemeinsamen Ergebnis zu kommen. Ich möchte hier ausdrücklich sagen, daß Berlin dazu bereit ist.

Erst einmal sage ich: Berlin macht seine Haltung hier im Bundesrat davon abhängig, daß es das Ergebnis des damals gemeinsam beschrittenen Weges in der Form bejaht, wie dieses Gesetz jetzt vor uns liegt. Wir danken dabei allen Beteiligten dafür, daß bei diesen Beratungen auch auf die Berliner Probleme angemessen Rücksicht genommen worden ist. Wir begrüßen es, daß die jetzige Fassung des Gesetzes uns z. B. nicht zwingt, etwa die verfaßte Studentenschaft wieder einzuführen, die wir 1969 in Berlin abgeschafft haben. Wir begrüßen es auch, daß Rücksicht darauf genommen wird, daß ein Instrumentarium wie das **Kuratorium**, das die Berliner Hochschulpolitik, wie ich glaube, spezifisch kennzeichnet, beibehalten werden kann. Ich gebe der Bitte Ausdruck, daß diese Möglichkeit bei den weiteren Beratungen, die noch folgen werden, in Zukunft offengehalten wird.

Lassen Sie mich hier zu dem Kuratorium, das ich für eine spezifische Berliner Erfindung im Hochschulbereich halte, noch etwas sagen, erstens, damit keine falsche ideologische Einordnung erfolgt. Das (D) Kuratorium ist kein Produkt der Studentenunruhe, kein Produkt etwa eines Drucks der Studenten in den Jahren 1967 bis 1969, sondern ein Ergebnis des Jahres 1948, wo die Blockade Berlins und die Gründung der Freien Universität in Berlin zu einem Maximum an partnerschaftlichem Denken und Handeln zwischen Staat und Universität führten. Das nur zur richtigen Einordnung des Kuratoriums. Aber auch in den schweren Krisenzeiten der Hochschulen in Berlin hat sich das Kuratorium immer wieder als eine sehr nützliche Pufferzone zwischen Staat und Universität erwiesen, hat manche Reibungen weggenommen, die sonst aufgetreten wären, und vielleicht auch manche Krise mit verhindern können. Daher haben wir von Berlin in den bisherigen Beratungen großen Wert darauf gelegt und werden auch weiter Wert darauf legen, daß die Möglichkeit, ein solches Instrumentarium anzuwenden, erhalten bleibt.

Ich habe von **Sachzwängen** gesprochen, die auch heute vorhanden sind und die eigentlich ebenfalls dazu führen müßten, daß die weiteren Verhandlungen zu einem positiven Ergebnis, zu einem wirksamen und gültigen Rahmenrecht führen. Herr Bundesminister Rohde hat sie im Grunde genommen schon mit aufgezählt. Ich darf sie aber auch noch einmal nennen.

Wir alle stehen unter dem Zwang, die **Zulassungsfrage** zu regeln, wenn wir nicht alle gemeinsam am

- (A) Numerus clausus scheitern wollen. Wir stehen unter dem Zwang, die **Studienreform** wirksam in Angriff zu nehmen. Wir alle müssen bekennen — ich bekenne es hier für Berlin —, daß alle unsere Hochschulreformen zwar strukturelle Reformen, aber in der Studienreform noch keine wesentlichen Erfolge gebracht haben. Im Grunde genommen war ja immer die Studienreform der Ausgangspunkt aller Hochschulreformen. Wir wollten zur Studienreform kommen. Das ist noch nicht gelungen. Ich glaube, hier fehlt ein Instrumentarium. Das Rahmenrecht könnte es uns liefern. Das ist ein weiterer Sachzwang, dem wir zu folgen haben.

Der dritte Sachzwang wäre die **Personalstruktur**. Es ist gerade auf dem Gebiet der Personalstruktur unmöglich, daß wir schließlich in der Bundesrepublik elf oder was weiß ich wie viele verschiedene Personalstrukturen haben, so daß überhaupt die Freizügigkeit der Hochschulmitglieder, von einer Hochschule an die andere Hochschule zu gehen, dadurch unangemessen eingeschränkt werden könnte.

Meine Damen und Herren, diese Sachzwänge, die ich hier kurz aufgezählt habe, sollten uns dazu bringen, uns in den bevorstehenden weiteren Beratungen zusammenzurufen; nicht zu einer Einigkeit — die wird es und kann es wahrscheinlich nicht geben —, aber doch zu Kompromissen, die in der Praxis zu einer Lösung der Probleme führen. Berlin erklärt sich bereit, auch unter Zurückstellung engerer parteipolitischer Gesichtspunkte an diesem Prozeß weiter mitzuwirken, damit wir in absehbarer Zeit ein gutes und wirksames Rahmenrecht haben.

(B)

Präsident Kubel: Ich darf das Wort jetzt Herrn Staatsminister Professor Maier geben.

Prof. Dr. Maier (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Brauchen wir dieses Hochschulrahmengesetz? Ich bin der Meinung: nein. Denn die unionsregierten Länder haben bereits Gesetze, die die Arbeit der Hochschulen wirksam sichern. Es ist aber sehr die Frage, ob dieses Hochschulrahmengesetz die Situation an jenen Hochschulen bessert, die unter Gruppenstrategie, Leistungsabfall und Ideologisierung leiden, an jenen Hochschulen, die ins Gedränge geraten sind und die zum Teil die deutschen Hochschulen in der internationalen akademischen Welt zum Gespött gemacht haben.

Nun sagt man, Vereinheitlichung sei nötig angesichts der Tatsache, daß sich Hochschulrecht und Hochschulpolitik auseinanderentwickelt haben. Auch ich beklage diese **Auseinanderentwicklung**, auch ich stimme Herrn Kollegen Rohde zu, wenn er sagt: Hochschulen dürfen keine exterritorialen Gebilde sein. Aber enthält dieser Entwurf des Hochschulrahmengesetzes denn irgendeine Bestimmung, die uns hoffen läßt, daß die Zustände überwunden werden, die an manchen Hochschulen gerade in der politischen Orientierung der Studenten diese Hochschulen völlig vom Durchschnitt und vom allgemeinen Bild der Bevölkerung abweichen lassen?

Ich zitiere hier aus dem „Hochschulbarometer“, (C) das einer Studie entstammt, die das Bundesbildungsministerium selbst in Auftrag gegeben hat. Demnach — man kann ganz genau die Lagerung und die Stufung der Hochschulpolitik in Deutschland erkennen — ist der **Anteil der DKP-Anhänger** unter den deutschen Studenten so verteilt, daß in Bremen 38 % der Studenten mit der DKP sympathisieren, in Hamburg 7 %, in Berlin 6 %, in Nordrhein-Westfalen 6 %, in Hessesn 6 %. In den Unionsländern liegt die Studentenschaft in ihrer DKP-Orientierung durchweg darunter: Bayern 1 %, Rheinland-Pfalz 0 %. Oder nehmen Sie eine zweite Statistik aus demselben „Hochschulbarometer“, und zwar Befürworter einer revolutionären Veränderung in der Bundesrepublik unter den Studenten: in Bremen 50 %, in Berlin 16 %, in Niedersachsen 13 % usw. Auch hier wieder liegen alle Universitäten in den Unions-Ländern weit darunter, in Bayern etwa bei 2 %.

(Senator Prof. Dr. Klug: Herr Kollege, wie ist es mit der NPD in Bayern?)

— Ich glaube nicht, daß die NPD überhaupt über 0 % hinausgekommen ist; das wird für Ihre Länder genauso gelten. Dieses Schreckgespenst beängstigt uns längst nicht mehr. Aber 50 % DKP-Anhänger an anderen Universitäten — die beängstigen uns in der Tat. Meine Damen und Herren, solange das Hochschulrahmengesetz an diesen Tatsachen einfach vorbeigeht, glaube ich nicht, daß es uns in der notwendigen Vereinheitlichung der Hochschulpolitik voranbringt.

Nun will ich nicht bestreiten, daß die **Präsentation** (D) **des Hochschulrahmengesetzes** sich vom ersten Entwurf bis zum heutigen Tag **geändert** hat. Die Optik hat sich verändert, die Lichtregie hat sich verändert. Wenn das Hochschulrahmengesetz früher unter der schwarzen Flagge der Systemveränderung fuhr, so hat man heute gewissermaßen das freundlichere Sonnensegel des Hochschulzugangs aufgezogen. Das Gesetz soll mehr Gerechtigkeit in die Verteilung der immer noch zu knappen Numerus-clausus-Plätze bringen. Aber hier stellt sich die Frage: Kann man das mit den vorgeschlagenen Regelungen denn überhaupt erreichen? Ich sehe einmal von der verfassungsrechtlichen Problematik von organisatorischen Detailregelungen durch ein Bundesgesetz ab. Eine Neuregelung dieser Art wird aber auf keinen Fall irgendeinen zusätzlichen Studienplatz bringen. Und dann — frage ich, weil man an uns, die Unionsländer appelliert, hier mitzuwirken —: wer sagt uns denn, daß, wenn wir für eine Lösung in diesem Bereich Arbeits- und Formulierungshilfe leisten, wir nicht in einiger Zeit, falls die Sache scheitert, dafür geprügelt werden, nach dem Motto: „Mitgefangen, mitgehungen!“? Siehe Steuerreform!

Es bleibt also Skepsis in bezug auf das, was dieses Gesetz verspricht, und noch mehr Skepsis in bezug auf das, was dieses Gesetz verfügt und regelt.

In bezug auf die ideologischen Positionen der Hochschulpolitik und Hochschulreform ist das Gesetz nach meinem Eindruck immer noch zu konkret. In

- (A) bezug auf die wirklichen Probleme der Hochschule bleibt es vage und wortkarg.

Es wird die Aufgabe der unionsregierten Länder sein, im Vermittlungsausschuß einen letzten ernstesten Versuch zu machen, die richtige Gewichtung wieder herzustellen, das heißt, Lösungen für die wirklichen Probleme der Hochschulen zu finden und nicht Scheinlösungen für Scheinprobleme. Eine Einigung wird nicht einfach sein.

Präsident Kubel: Nach dem Freistaat Bayern — Nordrhein-Westfalen. Das Wort hat Herr Minister Rau.

Rau (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren, nach dieser interessanten demoskopischen Untersuchung der DKP-Orientierung von Studenten in den verschiedenen Bundesländern nach politischen Gesichtspunkten, Herr Kollege Maier, läge es natürlich nahe, **weitere Vergleiche** anzustellen. Zum Beispiel zu vergleichen, wie denn — gemessen an der Bevölkerung — der **Anteil der Abiturienten** in den verschiedenen Bundesländern ist — hier liegt Bayern am Ende der Skala aller Bundesländer —, festzustellen, wie denn möglicherweise prozentual und absolut im öffentlichen Dienst jene Kräfte beschäftigt sind, die wir zu den **Radikalen** rechnen, und dabei Feststellungen zu machen, die das bisherige Gewicht und angebliche Gesicht von A- und B-Ländern in der Öffentlichkeit sicher anders darstellen würden, als es jene Karikatur tun kann, die den Hochschulen in etlichen Bundesländern anlastet, sie seien bestimmt von Gruppenstrategie, Leistungsabfall und Ideologisierung. Ich habe gegen dieses Bild, das Herr Ministerpräsident Filbinger, Herr Kollege Vogel und auch Sie, Herr Kollege Maier, hier gezeichnet haben, zwei Vorbehalte.

Erstens verrät es einen Mangel an geographischen Kenntnissen; denn es ist nicht so, daß die Phasen der Unruhe in den hinter uns liegenden sechs Jahren irgend etwas zu tun gehabt hätten oder zu tun gehabt haben könnten mit den politischen Orientierungen der Landesregierungen. Es ist nicht so, als könne man hier das Bild aufrechterhalten, als gebe es die, wie Herr Ministerpräsident Filbinger in seinem ersten Abschnitt gesagt hat, erfolgreichen Länder in der Hochschulpolitik und die anderen, und die erfolgreichen wären dann diejenigen, die die Mehrheit in diesem Hause tragen, und die anderen wären diejenigen, die in diesem Hause für das, was heute ansteht, keine Mehrheit zu finden imstande sind.

Das sind Karikaturen, und sie sind in der Politik erlaubt. Aber wer Karikaturen als Fotografien ausgibt, der täuscht den Hörer, und der muß sagen, welchen Weg er denn gehen will, den beschlossenen, im Bildungsgesamtplan von uns miteinander verabredeten oder den heute hier vorgetragenen. Von dem heute hier vorgetragenen sprach Herr Ministerpräsident Filbinger, als er die Drosselung der Abiturientenzahlen von 24 auf 20 Prozent aussprach und als ein Ziel seiner Politik darstellte. Was ist das denn für eine Politik, die mit der **Abkehr**

vom Bildungsgesamtplan, auf den wir uns in Jahren (C) verständigt haben, gleichzeitig die erreichte Durchlässigkeit mindert, zweitens den Numerus clausus von der Hochschule in die Schule verlagert, die Wiederentdeckung und die Wiedereinrichtung der Aufnahmeprüfungen in die Gymnasien zur Voraussetzung hat? Was soll dann noch das Reden von der Vorschulerziehung? Was soll dann noch das Reden von der Chancengleichheit oder von der Chancengerechtigkeit? Was tun wir dann, wenn nicht bildungspolitisches Schattenboxen mit der Einführung von Orientierungsstufen oder der Reform der gymnasialen Oberstufe? Sind wir dann nicht dabei, uns nicht nur über ein Gesetz zu streiten, das eine langwierige und schwierige Entstehungsgeschichte hat, sondern sind wir dann nicht dabei, uns die in Jahren erarbeiteten **gemeinsamen Grundzüge einer gemeinsamen Bildungspolitik** jeweils wegzunehmen und gegenseitig zu bestreiten?

Ich meine, es sei auch nicht zulässig, nur damit die Karikatur den ästhetischen Ansprüchen des Zuschauers genügt, das Gespenst von der Arbeitslosigkeit der Akademiker an die Wand zu malen. Es sei denn, man nimmt die vorliegenden Zahlen etwa der Bundesanstalt für Arbeit nicht ernst, man nimmt nicht zur Kenntnis, daß immer noch in dieser Gesellschaft — das kann man beklagen oder begrüßen — mit einer gehobenen Bildung auch eine relative Sicherheit des Arbeitsplatzes erreicht worden ist und daß immer noch die relative Arbeitslosigkeit in allen Ländern, die mit diesem Problem zu tun haben, bei den akademisch Gebildeten geringer ist als bei den übrigen. Vielleicht ein Gesichtspunkt dafür, (D) daß es so manche Abschottungstendenzen in der Bildungspolitik der letzten Jahre gibt, soweit sie sich als Standes- und als Ständepolitik mißverstehen.

Es gibt **Übereinstimmungen**, und wir sollten bei diesen Übereinstimmungen bleiben. Wir sollten versuchen, sie **im Vermittlungsausschuß auszubauen** und noch einmal zu befestigen. Es gibt Übereinstimmung darin, daß unsere Hochschulen funktionsfähig gehalten werden müssen. Aber diese Übereinstimmung zerrinnt, wenn man — aus welchen Gründen auch immer — der Hochschule des anderen, oder des angeblich anderen, als wären wir ihre Eigner, unterstellt, sie hätten ja den Abfall der Hochschulen von der Leistung, den Abfall von der Objektivität verschuldet.

In dem Land, für das ich spreche, sind die **Hochschulen funktionsfähig**. In dem Land, aus dem ich komme, studieren an den **fünf Gesamthochschulen** 30 000 Studenten, und 6 000 davon in integrierten Studiengängen. Das sind ebenso viele wie die Länder Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Hamburg jeweils insgesamt ausbilden. In diesen Gesamthochschulen hat sich die Zuordnung der Fachbereiche in neuen Strukturen ebenso bewährt wie die Mitwirkung der Hochschulangehörigen an den Entscheidungen. Dies sind keine Hochschulen, in denen Leistung mit Rabatt angeboten wird, sondern dies sind Hochschulen, in denen aus Gründen der Ungeduld die Studienreform schon in Gang gekommen ist. Wir haben aus Gründen der Ungeduld im Vorgriff

(A) auf das zu verabschiedende Hochschulrahmengesetz Studienreformkommissionen in unserem Lande eingerichtet, und wir haben aus Gründen der Ungeduld in den integrierten Studiengängen begonnen, abzubauen, was es an unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen von Fachoberschule oder Gymnasium her gibt. Aber nicht weil wir den Rabatt bieten wollten, sondern weil wir glauben, daß es, solange unsere Schule in vielen Bereichen noch schichtenspezifisch orientiert ist, auch gelten muß, daß sich die Fähigkeit zum Studium im Studium erweist, und daß in den Brückenkursen Qualifikationen nachgeholt und erstritten werden können.

Wer die Karikaturen zuläßt und sie als Fotografien ausgibt, der soll aufhören, sich als der Archivar und als der Lordsiegelbewahrer des Richtigen, des Wahren, des Alleinstimmenden mißzuverstehen. Den **Wettbewerb zwischen den Ländern** und ihren Hochschulen haben wir nicht zu scheuen. Aber wer jetzt beginnt, über die Drosselung der Abiturientenzahlen, auf die wir uns verständigt hatten, Lebensstopps zu verordnen, Chancen junger Menschen zu begrenzen, statt Phantasie und Intelligenz darauf zu verwenden, zusätzliche Berufsangebote auch im nicht-akademischen Bereich zu machen und herauszufinden, der verzerrt die hochschulpolitische Topographie unseres Landes, und der fügt denen Leid zu, der schädigt die, die mit großen Erwartungen auf die gemeinsamen Bemühungen der Bildungspolitiker geblickt haben, und die seit fünf Jahren darauf warten, daß wir endlich dieses Hochschulrahmengesetz zustande bringen.

(B)

Präsident Kubel: Das Wort hat Bürgermeister Professor Biallas aus Hamburg.

Prof. Dr. Biallas (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Auch ich möchte dieses Gesetz ein wenig an seinen Zielen messen, an dem wohl **wichtigsten Ziel der Einheitlichkeit**, sei es in der äußeren Struktur der Hochschulen, sei es in der inneren Struktur der Hochschulen, sei es auch in der Personalstruktur.

Was ursprünglich das erklärte bildungspolitische Ziel war, und was zu Beginn der Diskussion eigentlich auch in den CDU-regierten Ländern sehr viel weniger bestritten wurde als heute, ist doch die **Neuordnung des tertiären Bereichs** gewesen, die Neuordnung auf dem Wege über die **Gesamthochschulen**. Dieses Ziel ist im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens immer mehr relativiert worden. Aus der beinahe verbindlichen integrierten Gesamthochschule ist jetzt das Nebeneinander von additiver und integrierter geworden. Es zeichnet sich ab, daß alsbald all dies möglich sein wird: die ursprüngliche Hochschulstruktur und die verschiedenen Formen der Gesamthochschule. Wenn sich Herr Vogel beklagt, daß dies doch Halbherzigkeit sei, daß man dann wenigstens versuche, über integrierte Studiengänge ein bißchen von dem ursprünglichen hochschulpolitischen Ziel zu erhalten, und warum man nicht gleich von vornherein sage, was man wolle, dann kann ich Ihnen doch nur sagen: Im Verlaufe

der Beratungen des Bundestages haben die Bemühungen der Koalition, ein auch für den Bundesrat annahmefähiges Gesetz zu machen, zu genau diesem Resultat geführt. Es scheint mir ein wenig zynisch zu sein, das den Kompromißbereiten anschließend auch noch vorzuhalten.

Die Frage ist für mich auch, wie das mit der Einheitlichkeit im Inneren bestellt sein soll, wenn wir den Vorschlägen und Vorstellungen der unionsregierten Länder folgen wollen. Die **Studienreformausschüsse**, die eigentlich für die Länder dieses Ziel haben und die auch dann für das gesamte Bundesgebiet die Studienreform betreiben sollen, sind unerlässlich; vor allem auch unerlässlich auf Bundesebene, wenn man das Ziel der inneren Einheitlichkeit auch noch halbwegs retten will.

Ich würde es für unerträglich halten, wenn die Studienreform am Ende darauf hinausliefe, daß jeder das macht, was ihm paßt, und daß die Abstimmung über die Ländergrenzen hinweg nicht mehr möglich wäre.

Dem Ziel der Abstimmung in den Ländern und über die Ländergrenzen hinweg dient doch wohl auch das, was als **Hochschulkonferenz** für die Länder und für den Bund vorgeschlagen wird. Wer davon ausgeht, daß die innere Gestaltung der Hochschule jedenfalls ohne diese nicht vorgenommen werden kann und vorgenommen werden sollte — und wer einen Rest von Autonomieanspruch der Universitäten und Hochschulen bejaht, wird dies sicherlich nicht bestreiten wollen —, der wird für die einheitliche Regelung in Ländern und im Bund Institutionen schaffen müssen, in denen die Hochschulen als autonome Gesprächspartner für den Staat auftreten können. Genau dieses Ziel verfolgen Hochschulkonferenzen. Die Hochschulkonferenzen ergeben sich für mich und für meine politischen Freunde aus der für uns unstrittigen Autonomie der Hochschulen einerseits und andererseits daraus, daß die Einheitlichkeit der inneren Struktur über die Grenzen der Bundesländer hinweg gewahrt werden sollte.

Das Ziel des Gesetzes: Hochschulreform wird, so glaube ich, auch durch viele Ihrer Vorschläge in Frage gestellt. Ich möchte einmal die Frage aufwerfen, was Ihnen das Recht gibt, zu behaupten, Sie allein, Herr Vogel, Sie allein, Herr Maier, hätten funktionsfähige Hochschulen, in denen der Leistungsabfall nicht zu verzeichnen gewesen sei, durch Ihre Gesetze, durch Ihre politische Haltung bewirkt. Bei uns gibt es immer noch viele Berufungen, auch von bayerischen Universitäten nach Hamburg. Wir berufen auch Leute von anderen Universitäten, und niemand hat bisher den Hamburgern vorgehalten, sie hätten es nicht vermocht, einerseits Hochschulreform durch Universitätsgesetze zu betreiben und andererseits einen doch sehr beachteten Leistungsstandard zu halten.

Ich halte dies also für ein sehr vordergründiges Argument. Ich bezweifle auch nicht, daß im Verlauf von Hochschulreformen manches geschehen ist, was mit dem ursprünglichen Leistungsgedanken der Universität nur schwer zu vereinbaren ist. Die Frage ist

(A) nur: Ist das systemimmanent, liegt das an der Reform selbst, oder ist das eine vorübergehende Erscheinung gewesen? Obwohl ich Beispiele dafür geben könnte, möchte ich der Versuchung widerstehen, aufzuzeigen, daß an einigen Universitäten Ihrer Länder, an kleineren Universitäten, an bestimmten Fakultäten und Fachbereichen trotz der Hochschulgesetze, die Sie verabschiedet haben, oder trotz der mangelnden Reform durchaus ein ganz bedeutsamer Leistungsabfall eingetreten ist.

Ich halte es also für sehr vordergründig, zu sagen, diejenigen, die Hochschulreform betrieben hätten, hätten in Kauf genommen, daß sich die Universitäten und Hochschulen ihrer Leistung begeben hätten.

Die Einheitlichkeit im Hochschulwesen wird, was die **Personalstruktur** betrifft, wie sich abzeichnen scheint, auch durch das Hochschulrahmengesetz nur sehr schwer erreicht werden können. Abgesehen von der Gruppe der Professoren wird es doch noch zwei weitere Gruppen von Wissenschaftlern an den Hochschulen geben, nämlich die **Hochschuldozenten** und die **wissenschaftlichen Mitarbeiter**. Die Bundesregierung geht davon aus, daß der normale Weg des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Hochschule über den Hochschuldozenten sein wird und daß der wissenschaftliche Mitarbeiter im Grunde die Ausnahmeerscheinung sein soll. Es zeichnet sich aber aus der Diskussion und aus Ihren Anträgen ab, daß in Wahrheit in den unionsreglierten Ländern der wissenschaftliche Mitarbeiter wiederum der Helot der Personalstruktur werden wird, dessen Fortkommen von der Gnade abhängt, die ihm der Hochschullehrer erweist, dem er zugeordnet ist. Einem wissenschaftlichen Mitarbeiter können, wenn er auch noch lehrt, Aufgaben zugewiesen werden, die nur im engen Benehmen mit einem Professor wahrzunehmen sind; es kann daraus das ursprüngliche Habilitations- und Promotionsstipendium aus einer Planstelle werden, wie das zuweilen mit Assistenten war; er kann aber auch ganz einfach der Zuarbeiter für irgendwelche Projekte werden, deren wissenschaftliche Ergebnisse für ihn selbst nicht verwertbar sind.

Ich befürchte also, daß der Vorsatz, Hochschuldozenten und wissenschaftliche Mitarbeiter zu schaffen, ohne genauer festzulegen, daß wissenschaftliche Mitarbeiter etwa nur an ganz bestimmten Instituten für ganz bestimmte Projekte ohne Lehre tätig sein sollten, zu einer Zweigleisigkeit in der Gruppe unter den Professoren und damit dazu führen wird, daß die Lehrkörperstruktur an den verschiedenen Hochschulen ganz unterschiedlich werden wird. Es wird Länder geben, in denen es viele Hochschuldozenten und wenige wissenschaftliche Mitarbeiter gibt, und es wird Länder geben, in denen es wenige Hochschuldozenten und viele wissenschaftliche Mitarbeiter gibt. Ich prophezeie, daß die Anzahl der wissenschaftlicher Mitarbeiter an einem Institut alsbald zum Gegenstand von Berufungsverhandlungen werden wird. Damit wären wir dann bei den Ufern, von denen wir aufgebrochen sind, als wir die Hochschulreform begonnen haben.

Für mich ist ganz besonders erstaunlich, daß die unionsreglierten Länder, die doch eigentlich bei jeder

Bestimmung des Hochschulrahmengesetzes — wo immer das angebracht ist oder auch nicht — die Ermangelung der Kompetenz des Bundes beschwören, bei der Bestimmung über die **Regelstudienzeit** dem Bund die Kompetenz für diese Regelung nicht bestreiten. Ich kann mir das nur so erklären, daß die Ausfüllung der Regelstudienzeiten und die **Sanktionen**, die damit verbunden sind, für die Landesregierungen, für die Parlamente und auch für die Hochschulen so unangenehm sind, daß man sich hierbei besser auf eine Bundesregelung zurückzieht.

Abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken gegen Regelstudienzeiten mit solchen anschließenden Sanktionen, die ich in den Beratungen des Bundestages vorgetragen habe, erscheint es mir wirklich merkwürdig, warum die Folgen, die sich aus Überschreitung der Regelstudienzeit ergeben, bundeseinheitlich geregelt werden müssen, warum nicht den Ländern und den Hochschulen gestattet werden soll, darzutun, was geschieht, wenn jemand eine solche Regelstudienzeit überschreitet.

Dieses Ziel verfolgt der hamburgische Antrag zur Änderung des § 18. Ich meine, daß Verbündete mindestens diejenigen Länder zu sein hätten, die bei anderen Bestimmungen des Gesetzes die Rahmenkompetenz des Bundes in weitem Umfange bestreiten.

Das Ziel, das Ministerpräsident Filbinger genannt hat, man möge durch ein **Ordnungsrecht** — ein differenziertes, ein abgestuftes Ordnungsrecht — die Funktionsfähigkeit an den Hochschulen wiederherstellen, hat mich doch einigermaßen aufhorchen lassen. Herr Filbinger hat hier geäußert, es käme darauf an, ein solches Ordnungsrecht zu schaffen, weil die Extremisten nun nicht mehr mit Gewalt vorgingen, sondern weil sie ein feines Netz spannen und über die Hochschulen ausbreiteten. Ich habe deshalb aufgemerkt, weil jemand — wir wissen ja, wer im Sprachgebrauch der Unionspolitiker zuweilen schon zu den Extremisten zählt und wie unscharf dieser Begriff ist, so daß sich eigentlich jemand, der rechtsstaatlich argumentiert, schämen sollte, ihn zu gebrauchen —

(Minister Dr. Vogel: Na, na!)

der also das Ordnungsrecht differenziert und abgestuft als politisches Disziplinierungsinstrument gebrauchen will, nur sehr schwer Verbündete finden können; so jedenfalls in Hamburg und, wie ich vermute, auch bei den anderen sozialliberal regierten Ländern. Wenn dies ein Essential für den Vermittlungsausschuß sein sollte, dann wird die Vermittlung wohl scheitern. Ordnungsrecht als politisches Instrument: dem werden wir wohl nicht zustimmen können.

Herr Filbinger hat hier auch bereits dargelegt, welche große Leistung Baden-Württemberg, was die Studienplätze betrifft, vollbracht hat. Er hat daraus den Schluß gezogen, es müsse bei den Zulassungen **Länderquoten** geben. Dies könnte den Hamburgern nur recht sein. Wir stellen gegenwärtig für eine Abiturientenquote von 25 bis 30 % Studienplätze zur Verfügung. Ich glaube aber, daß das eine

(A) sehr vordergründige Argumentation für Länderquoten ist. Ich meine also, daß Länderquoten und am Ende gar Landeskinderklauseln bei der Hochschulzulassung wohl nicht Bestandteil der Einigung im Vermittlungsausschuß sein können.

Nur diese wenigen Bemerkungen zum Hochschulrahmengesetz aus der Sicht Hamburgs. Sie ließen sich in Einzelheiten erweitern. Sinn des Gesagten — und das bitte ich sehr ernst zu nehmen — war folgender. Es ist häufig genug von den unionsregierten Ländern beschworen worden, es gebe gewisse Punkte, die im Vermittlungsausschuß nunmehr bereinigt werden müßten; sonst würde das Projekt scheitern, man sei nicht an einem Gesetz um jeden Preis interessiert. Ich darf Ihnen, meine Herren Kollegen aus den unionsregierten Ländern, sagen, daß auch wir nicht an einem Gesetz um jeden Preis interessiert sind. Wir haben Hochschulreform — in Hamburg erfolgreich — gemacht. Wir werden uns jedenfalls nicht zwingen lassen, gegen unsere Überzeugung wesentliche Teile solcher Hochschulreform zurückzunehmen, um Ihnen mit Ihren Hochschulgesetzen das politische Überleben zu sichern.

Präsident Kubel: Das Wort hat nun Herr Senator Thape aus Bremen; ihm folgt Herr Professor Hahn aus Baden-Württemberg. Weitere Wortmeldungen liegen zur Zeit nicht vor.

(B) **Thape (Bremen):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Der Senat der Freien Hansestadt Bremen unterstützt weiterhin die Zielsetzung des vom Bundestag beschlossenen Hochschulrahmengesetzes. Bei den vor uns liegenden und insbesondere von den Ländern gemeinsam zu bewältigenden Aufgaben — ich erinnere hier zum Beispiel an die Probleme des Zulassungsverfahrens, der Studienreform und die Reform der Personalstruktur — ist ein **gemeinsamer Rahmen unerlässlich**, der sich vorrangig an gesamtstaatlichen und gesellschaftlichen Forderungen orientiert. Das vorgelegte Gesetz wird diesem Auftrag gerecht; weder die notwendigen Gesetzeskompromisse noch die in einzelnen Punkten möglichen Verbesserungen mindern seine Bedeutung für die deutschen Hochschulen.

Trotz dieser positiven Grundhaltung hat sich der **Bremer Senat** entschlossen, in einem Punkt die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beantragen. Bremen hat sich im Gesetzgebungsverfahren durchgehend für die Einfügung einer **Experimentierklausel zur Mitbestimmung** eingesetzt; ich verweise dazu auf die Ausführungen von Bürgermeister Koschnick in der 397. Sitzung des Bundesrates. Die in Bremen erprobte und von der Zustimmung aller Hochschulmitglieder getragene gleichberechtigte Mitwirkung der Vertreter aller Statusgruppen in den Entscheidungsgremien der Hochschulen hat sich nach Überwindung der Anlaufschwierigkeiten bewährt, ohne daß die bisherige Dauer des Experiments eine abschließende Aussage erlaubt.

Der von Bremen gestellte Antrag auf Einfügung einer bis zum 31. Dezember 1985 befristeten Experimentierklausel in § 42 hat zum Ziel, einen sinnvollen Abschluß des Versuchs zu ermöglichen. Es kann, so meinen wir, nicht Anliegen dieses Gesetzes sein, Entwicklungen in einzelnen Ländern abrupt abzuschneiden. So haben auch andere Länder geeignete **Ausnahme- und Übergangsregelungen** verfolgt, die auf Besonderheiten an ihren Hochschulen zugeschnitten sind. Der Senat der Freien und Hansestadt Bremen bittet deshalb um Ihre Unterstützung für den bremischen Antrag. (C)

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin nun doch gezwungen, noch einige Bemerkungen zu machen zu den Ausführungen des Kollegen Maier, der hier mit **Befragungszitaten** nachzuweisen versucht hat, daß **Bremen** eine ganz besonders finstere Hochburg kommunistischer Umtriebe sei. Ich weiß zwar, daß Herr Kollege Maier durch Sachargumente von liebgewordenen Vorurteilen nicht abzubringen ist. Trotzdem sollte man nie den Versuch scheuen, vielleicht doch noch zu einem positiven Ergebnis zu kommen. Zumindest sollte man die Zuhörer, die diese Äußerung gehört haben, darauf hinweisen, daß hier Beispiele genannt worden sind, die nicht zutreffen und die eigentlich symptomatisch dafür sind, wie die politische und die parteipolitische Diskussion in der Bundesrepublik zum Teil geführt wird, vor allen Dingen dann, wenn es um Hochschulfragen geht.

Das Institut infratest hat diese Befragungen im Auftrage der Bundesregierung durchgeführt. Für die Auswertung der Zahlen und auch für die Ratschläge, die es gibt, ist das Institut — nicht die Bundesregierung — maßgebend. In Bremen sind von insgesamt 10 000 Studenten 42 befragt worden. Das Institut stellt ausdrücklich fest, daß der Querschnitt dieser Gruppe so klein ist, daß daraus keinerlei Schlüsse und Ableitungen gezogen werden können. Ich habe das auch in der Bremischen Bürgerschaft im letzten Jahr auf Anfrage der CDU mitgeteilt. Sie hätten sich also auch von dort aus schon Auskünfte holen können. Ihr Beispiel zieht also nicht, Herr Kollege Maier. Wenn Sie nachweisen wollen, daß in Bremen Finsteres passiert, bitte ich Sie, sich auf neue Grundlagen zu beziehen. Ich biete Ihnen aber, falls Sie mal in Schwierigkeiten kommen, in Bremen eine Gastprofessur an, damit Sie sich davon überzeugen können, daß bei uns alles in Ordnung ist! (D)

(Heiterkeit)

Präsident Kubel: Das Wort hat jetzt Herr Professor Hahn.

Prof. D. Dr. Hahn (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Lassen Sie mich nur ganz kurz noch einmal für die unionsregierten Länder ausführen: Der Entwurf des Hochschulrahmengesetzes kann in der vorliegenden Form uns nicht befriedigen. Er sollte doch nun wirklich ein Fortschritt sein; aber nach unserem Eindruck bedeutet er einen Rückschritt.

(A) Dieses Hochschulrahmengesetz soll eine Grundlage für die Entwicklung der Hochschulen in Deutschland für das nächste Jahrzehnt sein; aber es geht in Wirklichkeit von bildungspolitischen Vorstellungen aus, wie sie unglücklicherweise die Jahre 1969 bis 1972 bestimmt haben, und hilft uns in dieser Form zumindest in unseren Ländern nicht weiter, sondern wirft uns ein ganzes Stück zurück.

Dieses Gesetz nimmt einfach nicht zur Kenntnis, daß sich die **bildungspolitische Lage** inzwischen **grundlegend geändert** hat, daß die Länder inzwischen längst in der Praxis mit neuen Hochschulgesetzen neue Erfahrungen gemacht und dabei auch Ergebnisse erzielt haben, die einfach nicht beiseite geschoben werden dürfen, und daß angesichts der dringenden Notlage in Forschung und Lehre echte Lösungen und keine Scheinlösungen angestrebt werden müssen.

Meine Damen und Herren, man kann doch nicht bestreiten, daß die Ergebnisse in den — wie wir heute sagen — A- und B-Ländern sehr unterschiedlich sind. Ich gehöre ja zu denen, die leidvolle Erfahrungen an den eigenen Hochschulen gemacht haben, die aber nun doch sagen können, daß sie die Sache wieder in den Griff bekommen haben.

Wenn Herr Kollege Biallas meint, daß das **Ordnungsrecht** eine so fürchterliche Sache ist, so möchte ich daran erinnern, daß selbst Herr v. Dohnanyi in einer späteren Periode seines Wirkens und auch Herr von Friedeburg unter dem Eindruck der Ereignisse in den eigenen Hochschulen in Hessen die Frage erwogen haben — ich weiß nicht genau, wie weit es gekommen ist —, das Ordnungsrecht einzuführen, weil sie ohne das Ordnungsrecht einfach nicht mehr durchkamen. Das muß doch mit aller Deutlichkeit gesagt werden.

(B) Herr Kollege Biallas, Sie haben auch mißverstanden, was Herr Ministerpräsident Filbinger vorhin über die **Länderquote** gesagt hat. Dabei geht es nicht um die zur Verfügung gestellten Studienplätze, sondern es geht schlicht um die Frage der **Vergleichbarkeit der Abiturnoten** in den verschiedenen Bundesländern. Es muß darum gehen, daß die gleichen Chancen für alle gegeben werden, die an unseren Schulen das Abitur machen, und damit die gleichen Möglichkeiten des Zuganges zu den Hochschulen auch wirklich erreicht werden können.

Lassen Sie mich noch ganz kurz die Punkte, die für uns besonders wichtig sind, akzentuieren. Es ist immer wieder der eine Gesichtspunkt, der das ideologische Moment so stark in den Vordergrund rückt: indem hier von der **Verantwortung** der Mitglieder der Hochschule **vor der Gesellschaft** als dem entscheidenden Prinzip gesprochen wird. Es bedarf doch wirklich nicht der Berufung auf eine nebulöse „Verantwortung vor der Gesellschaft“, die nur als Offnungskanal für gesellschaftspolitische Ziele verstanden werden kann. Die Verpflichtung zur Leistung ist das unerläßliche Korrelat zur Freiheit von Forschung und Lehre. Diese Verpflichtung kann aber nicht dazu führen, daß wir die Hochschulen aus ihrer Verantwortung gegenüber Regierung und Parlament her-

auslösen und in eine ständige gesellschaftspolitische Auseinandersetzung hineinstoßen. (C)

Das zweite ist die Priorität der **integrierten Gesamthochschule**. Der Entwurf ist immer noch von der Euphorie über die Bildung von Gesamthochschulen geprägt, die bisher doch gar nichts gebracht haben. Der Regierungsentwurf hat hier die ideologische Bindung eindeutig höher bewertet als die nüchternen, praktischen Erfahrungen der vergangenen Jahre. Hierbei wird an eine Haltung angeknüpft, die unerfüllbare, aber nur teuer bezahlte Hoffnungen weckt.

Meine Damen und Herren, der Gedanke ist ja in Baden-Württemberg, in meinem eigenen Hause entstanden. Infolgedessen betrachte ich die Gesamthochschule entsprechend nüchtern, aber im Grunde auch positiv. Eine moderne — das muß doch mit aller Klarheit gesagt werden —, differenzierte und arbeitsteilige Gesellschaft braucht ein **differenziertes und arbeitsteiliges Bildungswesen**. Das gilt vor allen Dingen für die Hochschulen. Nur insoweit die Gesamthochschule hierfür eine Hilfe bietet, kann sie ein hochschulpolitisches Ziel setzen. Bisher ist es nicht gelungen, die Befürchtung zu widerlegen, daß in Wirklichkeit durch die Gesamthochschulen, so wie sie heute angelegt werden, eine Nivellierung erreicht wird.

Des weiteren zu den unklaren Grenzen der Verantwortlichkeit. Bereits vorhin habe ich darauf hingewiesen, daß die Hochschulen Teil der staatlichen Verwaltung sind. Der **staatlichen Verantwortung** für diese Großbetriebe mit erheblichem Finanzbedarf müssen Bestimmungen über die **staatliche Aufsicht** und das Zusammenwirken zwischen Staat und Hochschule entsprechen. Hierzu gehört auch, daß der Staat vor allem bei den Studiengängen, die mit einer **staatlichen Prüfungsordnung** abschließen, die Ausbildungsfunktion der Hochschule festlegen kann. Die jetzige Fassung trägt der Verantwortung des Staates nach unserer Meinung nicht genügend Rechnung. (D)

Nun zur halbherzigen Regelung der **Mitbestimmung**. Der Gesetzentwurf trägt zwar den Minimalforderungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 29. Mai 1973 Rechnung. Dieses Urteil setzte wesentliche und für unsere Hochschulen notwendige Maßstäbe in den einzelnen Ländern wieder in das richtige Lot.

Meine Damen und Herren, es muß noch einmal betont werden, was der Kollege Maier bereits gesagt hat: daß es das Bundesverfassungsgericht gewesen ist, das einen Damm gegenüber einer Entwicklung aufgebaut hat, die in ganz unguter Weise unsere Hochschulen zu überschwemmen versuchte.

Der vorliegende Entwurf zieht aber nicht die klare Konsequenz aus der Erkenntnis der unterschiedlichen Sachkompetenz und der Verantwortung. Ein eindeutiges Konzept verlangt, daß die **wissenschaftlich ausgebildeten Kräfte** in allen Entscheidungsgremien über die **absolute Mehrheit** verfügen. Es verlangt auch, daß Entscheidungen über Fragen der Berufung und der Forschung immer auch von

(A) der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren getragen werden. Wir brauchen hier mutige Entscheidungen, die nicht durch falsche Kompromisse ersetzt werden.

Die Bundes- und Landeshochschulkonferenz muß auch noch einmal angesprochen werden. Der Entwurf geht schließlich von dem Aberglauben an die positive Wirkung neuer Gremien in einer grauen Verfassungszone aus. Koordinierung zwischen den Hochschulen ist wichtig — das ist eine der zentralen gemeinsamen Aufgaben von Staat und Hochschule —; was im Gesetz mit den **Hochschulkonferenzen** vorgeschlagen ist, ist jedoch der ganz gefährliche Versuch einer Kompetenzverlagerung von den unmittelbar Beteiligten weg in eine letztlich unverantwortliche, in der Verfassung nicht vorgesehene Ebene. Damit besteht die Gefahr, daß sich in diesen neuen Kompetenzebenen Kräfte ansiedeln, die für sich eine nicht bestehende Autonomie in Anspruch nehmen, ohne selbst kooperationswillig mit dem Staat zu sein.

Meine Damen und Herren, das sind einige Beispiele dafür, daß dieser Entwurf noch immer sehr stark ideologieverhaftet ist und so, wie er vorliegt, uns nicht weiterhilft, sondern eher zurückwirft. Die wahre Fortschrittlichkeit zeigt sich in der mutigen Gestaltung, die aus den letzten Jahren auch die nötigen Konsequenzen zieht.

Präsident Kubel: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Damit darf ich die Diskussion schließen.

(B) Ich darf davon ausgehen, daß Ihnen die Anträge in den Drucksachen 40/1/75 bis 40/12/75 vorliegen, so daß ich auf die Verlesung hier verzichten kann.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, habe ich nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Da eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist, stimmen wir nunmehr über die einzelnen Anrufungsgründe jeweils getrennt ab.

Wir beginnen mit der Abstimmung zunächst außerhalb der Reihenfolge der Ausschlußempfehlungen mit den Anträgen Bayerns in Drucksache 40/7/75; zuerst die Ziff. 1 zu § 5 Abs. 1.

Wer stimmt zu? — Die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 2 zum Streichungsvorschlag des zweiten Kapitels! — Ebenfalls Minderheit.

Nun bringe ich mit Ihrem Einverständnis den Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in Drucksache 40/2/75 ohne die Ziff. 3 b und 34 — sie sind zurückgezogen worden — zur Abstimmung,

weil weitergehende Anträge nicht vorliegen. — Das ist die Mehrheit. (C)

Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 4 a, Ziff. 6, Ziff. 7 a und b, Ziff. 8 a und b, Ziff. 12, Ziff. 17, Ziff. 20 c, Ziff. 21 a, b, d und e, Ziff. 23, Ziff. 24, Ziff. 25 a und b, Ziff. 27 b und c, Ziff. 29 a und b, Ziff. 30 b, Ziff. 33 a bis e, Ziff. 35 a, Ziff. 36 a und b sowie Ziff. 47 b der Ausschlußempfehlungen, ferner der Antrag Nordrhein-Westfalen in Drucksache 40/10/75.

Nunmehr stimmen wir über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 40/1/75 ab.

Ziff. 1 a! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Mehrheit.

Ziff. 2 a und Ziff. 2 b wegen Sachzusammenhangs gemeinsam! — Minderheit.

Ziff. 3! — Minderheit.

Ziff. 4 b! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Jetzt lasse ich über den Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in Drucksache 40/12/75 abstimmen. Wer stimmt dem zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 9 a! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 9 b und Ziff. 9 c schließen sich aus. Ich rufe zuerst Ziff. 9 b auf! — Mehrheit.

Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 9 c. (D)

Ziff. 10 ist eine Entschließung; die Abstimmung darüber wird zurückgestellt.

Ziff. 11! — Das war die Mehrheit.

Nunmehr rufe ich den Antrag Hamburgs in Drucksache 40/4/75 auf und bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir gehen zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziff. 14 a und Ziff. 14 b bis k schließen sich aus.

Ich rufe zuerst Ziff. 14 a auf; wer will zustimmen? — Die Mehrheit.

Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 14 b bis 14 k.

Nunmehr rufe ich den Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 40/8/75, und zwar den zweiten Teil auf. Dieser Hilfsantrag ergänzt die soeben angenommene Ziff. 14 a. Wer will ihm zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Nunmehr wieder zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziff. 15, Ziff. 16 a und Ziff. 16 c wegen Sachzusammenhangs gemeinsam! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 16 b! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 16 d! — Mehrheit.

Ziff. 18 a! — Mehrheit.

(A) Ziff. 18 b und Ziff. 19 h wegen Sachzusammenhangs gemeinsam. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 18 c und Ziff. 44 wegen Sachzusammenhangs gemeinsam! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 18 d! — Die Mehrheit.

Ziff. 18 e und Ziff. 18 f schließen sich aus. Ich rufe zuerst Ziff. 18 e auf! — Das ist die Mehrheit.

Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 18 f.

Ziff. 19 a, Ziff. 19 b, Ziff. 19 f, Ziff. 20 a und Ziff. 39 b wegen Sachzusammenhangs gemeinsam. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 19 c! — Mehrheit.

Ziff. 19 d und Ziff. 19 e schließen sich aus. Ich rufe zuerst Ziff. 19 d auf! — Das ist die Mehrheit.

Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 19 e.

Ziff. 19 f ist mit der Abstimmung über Ziff. 19 a erledigt.

Ziff. 19 g! — Die Mehrheit.

Ziff. 19 h ist mit der Abstimmung über Ziff. 18 b erledigt.

Ziff. 20 a ist mit der Abstimmung über Ziff. 19 a erledigt.

Ziff. 20 b! — Die Mehrheit.

Ziff. 21 c! — Die Mehrheit.

(B) Ziff. 22 ist eine EntschlieÙung; die Abstimmung darüber wird zurückgestellt.

Ziff. 26! — Mehrheit.

Ziff. 27 a! — Mehrheit.

Jetzt rufe in den Antrag Berlins in Drucksache 40/3/75 mit der Maßgabe auf, daß die Worte „Halbsatz 1“ entfallen. Damit ergänzt dieser Antrag den angenommenen Vorschlag Ziff. 33 c des Länderantrags.

Wer stimmt dem Berliner Antrag zu? — Das ist die Minderheit.

Nunmehr rufe ich den Antrag Bremens in Drucksache 40/6/75 auf. — Das ist die Minderheit.

Zurück zu den Ausschußempfehlungen:

Ziff. 28! — Mehrheit.

Ziff. 30 a! — Mehrheit.

Ziff. 31 a! — Minderheit.

Ziff. 31 b und Ziff. 31 c stehen im Sachzusammenhang; wegen des Widerspruchs des Finanzausschusses zu Ziff. 31 c stimme ich getrennt ab.

Ziff. 31 b! — Mehrheit.

Ziff. 31 c! Dieser Empfehlung widerspricht der Finanzausschuß. Wer stimmt zu? — Minderheit.

Ziff. 32! — Die Mehrheit.

Ziff. 35 b! — Mehrheit.

Ziff. 35 c! — Mehrheit.

Ziff. 37! — Mehrheit.

Ziff. 38! — Mehrheit.

Ziff. 39 a! — Mehrheit.

Ziff. 39 b ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 19 a.

Ziff. 40! — Mehrheit.

Ziff. 41 a und Ziff. 41 b wegen Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 41 c! — Minderheit.

Ziff. 42! — Mehrheit.

Ziff. 43! — Mehrheit.

Ziff. 44 ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 18 c.

Ziff. 45 a! — Mehrheit.

Ziff. 45 b! — Mehrheit.

Ziff. 46 a! — Minderheit.

Jetzt rufe ich den Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 40/5/75 auf. Dieser Antrag schließt Ziff. 46 b der Ausschußempfehlungen aus. Ich lasse zuerst über den Antrag von Schleswig-Holstein abstimmen. — Das ist die Mehrheit. Die Abstimmung über Ziff. 46 b erübrigt sich damit.

Nunmehr lasse ich über den Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 40/11/75 abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit. (D)

Jetzt zurück zu den Ausschußempfehlungen.

Ziff. 47 a mit Klammerzusatz! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 47 c! — Mehrheit.

Ziff. 47 d! — Mehrheit.

Ziff. 48 a! — Mehrheit.

Ziff. 48 b mit Klammerzusatz! — Minderheit.

Dann lasse ich über Ziff. 48 b ohne Klammerzusatz abstimmen. Wer stimmt dann zu? — Das ist auch die Minderheit.

Ziff. 49 a! — Mehrheit.

Ziff. 49 b! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetz die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen zu **verlangen**.

Die Abstimmung über die EntschlieÙungen unter Ziff. 10 zu § 14 und Ziff. 22 zu §§ 35 und 39 der Ausschußempfehlungen sowie des Antrags Bayerns zu §§ 46 bis 61, 79 und 80 in Drucksache 40/9/75 wird bis zum Abschluß des Vermittlungsverfahrens zurückgestellt. Das Büro des Ausschusses für Kulturfragen wird ermächtigt, die erforderlichen redaktionellen Anpassungen vorzunehmen. Ich stelle das Einverständnis hiermit fest.

(A) Punkt 17 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 2. Februar 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Französischen Republik** über die **deutsche Gerichtsbarkeit** für die Verfolgung bestimmter Verbrechen (Drucksache 60/75).

Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Wortmeldungen habe ich von Bundesjustizminister Dr. Vogel, Ministerpräsident Filbinger und Minister Theisen, Rheinland-Pfalz. Dann darf ich zunächst Herrn Bundesjustizminister bitten, das Wort zu ergreifen.

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung begrüßt es, daß mit der Ratifizierung des Abkommens zum Überleitungsvertrag zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik der Weg zur **strafrechtlichen Klärung von Fällen** frei wird, die **bisher der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen waren**.

Auf die rechtspolitische Bedeutung des Abkommens, das in seinem Anwendungsbereich die lange gestörte Gleichheit vor dem Gesetz wiederherstellt, brauche ich hier nicht mehr einzugehen. Ich möchte nur für die Bundesregierung zu der bei den Beratungen gründlich erörterten Frage, ob das Inkrafttreten des Abkommens etwa eine bislang ruhende **Strafverfolgungsverjährung** in Gang setzt, auch vor diesem Hause noch einmal klarstellen: Das Abkommen beschränkt sich auf Straftaten, deren Verfolgung nach deutschem Recht nicht verjährt ist. Das ist selbstverständlich und im Text des Abkommens auch zum Ausdruck gebracht worden. Die Bundesregierung ist bei den Vertragsverhandlungen im Einvernehmen mit dem Vertragspartner davon ausgegangen, daß sich der Eintritt der Strafverfolgungsverjährung ausschließlich nach deutschem Strafrecht und nicht nach Vertragsrecht richtet. Die Bundesregierung war damals und ist heute der Auffassung, daß weder der Überleitungsvertrag noch das hier vorliegende Abkommen den Ablauf der Verjährungsfristen des Strafgesetzbuchs berühren. Der Überleitungsvertrag, der im Gegensatz zu dem vorher geltenden Besatzungsrecht zum Lauf von Verjährungsfristen nichts aussagt, hat nicht bewirkt, daß die Strafverfolgungsverjährung in den hier in Betracht kommenden Fällen ruht, und das Abkommen setzt keine Verjährungsfrist in Gang. Das bedeutet, daß **nur noch Mordtaten verfolgt** werden können, es sei denn, es wäre im Einzelfall die Verjährung durch die Handlung eines deutschen Richters rechtzeitig und wirksam unterbrochen worden. Diese Rechtsauffassung wird im übrigen auch durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 1969 bestätigt.

Auch die nunmehr beabsichtigte Entschließung des Bundesrates steht mit der von der Bundesregierung von Anfang an vertretenen Rechtsauffassung voll in Einklang. Ich darf Sie daher bitten, keine

Einwendungen gegen die Vorlage zu erheben und damit das Inkrafttreten des Vertrages möglich zu machen. **(C)**

Präsident Kubel: Ich bitte Herrn Ministerpräsidenten Filbinger, Baden-Württemberg, das Wort zu nehmen.

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Beide Länder, die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik, gehen davon aus, daß eine **Strafverfolgung nur noch wegen Mordes** durchgeführt werden soll. Die ganze Klarheit in dieser Richtung hätte an sich dadurch geschaffen werden können, daß das im Ratifizierungsgesetz förmlich ausgesprochen worden wäre. Wir bedauern, daß das nicht geschehen ist. Nachdem aber der Herr Bundesjustizminister das **Einvernehmen zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland** in diesem Punkt deutlich gemacht hat, stehen wir nicht an, unseren Rechtsstandpunkt in der gleichen Hinsicht zu fixieren. Danach steht fest, daß das Abkommen nur noch für die Strafverfolgung von Mord gilt. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung sehen wir davon ab, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Präsident Kubel: Das Wort hat Herr Minister Theisen, Rheinland-Pfalz.

Theisen (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine verehrten Damen und Herren! Das Abkommen vom 2. Februar 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik, über dessen Ratifizierung der Bundesrat heute mit zu befinden hat, und seine Behandlung in den gesetzgebenden Gremien haben in der deutschen Öffentlichkeit ein sehr starkes Interesse gefunden. Diese große Resonanz macht deutlich, daß es dem Gerechtigkeitsempfinden auch unseres Volkes entspricht, wenn schwerste Verbrechen, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft an unseren französischen Nachbarn begangen worden sind und nur aus formalen Gründen von den deutschen Gerichten bisher nicht geahndet werden konnten, nunmehr endlich gesühnt werden. Es zeigt darüber hinaus, welche besondere Bedeutung überhaupt den deutsch-französischen Beziehungen beigemessen wird. **(D)**

Gerade **Rheinland-Pfalz**, dessen Bevölkerung sich mit den Bürgern seines unmittelbaren **Nachbarlandes Frankreich** durch vielfältige persönliche, kulturelle und wirtschaftliche Beziehungen besonders eng verbunden fühlt, räumt der **deutsch-französischen Freundschaft** einen besonders hohen Rang ein. Auch die Landesregierung Rheinland-Pfalz begrüßt das deutsch-französische Abkommen. Auch unser dringendes Anliegen ist es, den Weg zu einer Ahndung zu öffnen und damit ein Mehr an Gerechtigkeit zu ermöglichen. Auch und gerade wir messen den guten Beziehungen zu Frankreich und ihrer steten Fortentwicklung und Vertiefung eine herausragende Bedeutung zu. Auch die Landesregierung Rheinland-

- (A) Pfalz — dies sei hier unmißverständlich erklärt — hält ein baldiges Inkrafttreten des Abkommens für unbedingt geboten und hat immer dazu gestanden.

Wenn wir Ihnen gleichwohl vorgeschlagen hatten, den Vermittlungsausschuß anzurufen, dann geschah das mit dem Ziel, den Willen der beiden Vertragsparteien in dem Ratifizierungsgesetz unmißverständlich und damit auch für die deutschen Behörden und Gerichte verbindlich zum Ausdruck zu bringen und dadurch die Gefahr negativer Begleiterscheinungen bei den durch das Abkommen ermöglichten Strafverfahren zu vermeiden.

Ich darf die Problematik noch einmal kurz skizzieren: Nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien soll das Abkommen nur die Strafverfolgung wegen Mordes und wegen anderer strafbarer Handlungen eröffnen, deren Verjährung nicht durch deutsche richterliche Handlungen wirksam unterbrochen ist. Dieser gemeinsame Wille ist jedoch unstreitig weder in dem Vertrag selbst noch in der vorliegenden Fassung des Ratifizierungsgesetzes in eindeutiger Weise zum Ausdruck gelangt. Der Anwendungsbereich des Abkommens wird sich daher im Ergebnis nur dann auf den dargestellten Bereich strafbarer Handlungen beschränken, wenn hinsichtlich anderer in Betracht kommender Straftaten bereits Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist. Um insoweit jedes Mißverständnis auszuschließen, möchte ich betonen: Die Landesregierung Rheinland-Pfalz ist mit der Bundesregierung und mit allen Fraktionen des Deutschen Bundestages der Auffassung, daß der Überleitungsvertrag — hier liegt das Problem — ein Ruhen der Strafverfolgungsverjährung nicht bewirkt hat. Im Schriftlichen Bericht des Auswärtigen Ausschusses ist jedoch — ich darf zitieren — zutreffend folgendes ausgeführt:

Allerdings wird auch — wenn auch von einer Minderheit — die Meinung vertreten, daß, wenigstens seit Inkrafttreten des Überleitungsvertrages, die Verjährung der Strafverfolgung geruht habe.

Es ist daher nicht völlig auszuschließen, daß deutsche Strafverfolgungsbehörden und Gerichte — für die der Wille des Gesetzgebers nur insoweit bindend ist, als er im Gesetz hinreichend Ausdruck gefunden hat — sich diese letztgenannte Rechtsansicht zu eigen machen und Straftaten verfolgen, die nach dem Willen beider Vertragsparteien nicht mehr Gegenstand strafrechtlicher Verfahren sein sollen. Einer solchen Möglichkeit, die Rechtsunsicherheit bedeuten und Rechtsungleichheit bewirken könnte, wollten wir mit unserem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses entgegenwirken. Wir sind aber damit einverstanden, eine Klarstellung in dem gemeinsam beabsichtigten Sinn durch das Hilfsmittel der Auslegung in Form der Ihnen unterbreiteten EntschlieÙung zu unternehmen. Mit dieser Maßgabe zieht die Landesregierung Rheinland-Pfalz ihren Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zurück. Wir stimmen dem Ratifizierungsgesetz zu.

Präsident Kubel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor; die Diskussion ist geschlossen. (C)

Der Ihnen vorliegende Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Anrufung des Vermittlungsausschusses in Drucksache 60/1/75 wurde zurückgezogen. Nach der vom Vertreter der Bundesregierung, Herrn Dr. Vogel, abgegebenen Erklärung schlägt das Land Rheinland-Pfalz vor, die Ihnen im Wortlaut vorliegende EntschlieÙung zu fassen. Baden-Württemberg ist dieser EntschlieÙung ausdrücklich beigetreten.

Wer dem Gesetz entsprechend der Ihnen vorliegenden EntschlieÙung des Landes Rheinland-Pfalz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Ich darf feststellen, daß die Zustimmung einstimmig erfolgt ist. Es ist mir erlaubt, meiner Genugtuung darüber Ausdruck zu geben, daß es buchstäblich in letzter Minute gelungen ist, diese Einstimmigkeit zu erzielen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Investitionszulagengesetzes (Drucksache 64/75).

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Werden Einwendungen gegen diese Empfehlung erhoben? — Das ist nicht der Fall; der Bundesrat hat entsprechend beschlossen. (D)

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz über den Ehe- und Familiennamen (Drucksache 69/75).

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Prof. Dr. Klug (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren!

Der Deutsche Bundestag hat am 31. Januar 1975 das Gesetz über den Ehe- und Familiennamen beschlossen. Es enthält die namensrechtlichen Vorschriften des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts mit den vom Bundestag vorgenommenen Änderungen. Dabei sind einige Vorschläge des Bundesrates aus dem 1. Durchgang berücksichtigt worden.

Der Bundestag hat die namensrechtlichen Bestimmungen aus dem Entwurf des 1. Eheformgesetzes abgetrennt, weil sie einen in sich geschlossenen Teil des Gesetzentwurfs darstellten, der in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den übrigen Teilen des Entwurfes stehe. Die Abtrennung sei geboten, um Vorschriften des geltenden Namensrechts, deren Vereinbarkeit mit Artikel 3 des Grundgesetzes wegen der Bevorzugung des Mannesnamens zumindest zweifelhaft sei, so rasch wie möglich einen der Verfassung zweifelsfrei entsprechenden Inhalt zu geben. Auch bestehe in der Bevölkerung der berechnete

- (A) Wunsch nach einem baldigen Inkrafttreten dieser Vorschriften.

Das Gesetz sieht vor, daß die Verlobten künftig den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau als Ehenamen wählen können und daß sie diese Wahl vor der Eheschließung treffen müssen. Der nicht gewählte Geburtsname oder ein anderer zur Zeit der Eheschließung geführter Name kann dem Ehenamen vorangestellt werden. Bestehende Ehenamen können entsprechend dem neuen Recht geändert werden. Außerdem wird die Möglichkeit, den Kindesnamen an den Namen der Eltern anzupassen, erweitert.

Damit ist der Bundestag den Vorschlägen des Bundesrates aus dem 1. Durchgang, zwar eine **Wahlmöglichkeit für den Ehenamen**, aber keinen Erklärungszwang der Verlobten vorzusehen und auf eine Übergangsregelung für bestehende Ehen zu verzichten, nicht gefolgt.

Das Gesetz ist federführend vom **Rechtsausschuß des Bundesrates** und außerdem vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten beraten und übereinstimmend gebilligt worden. Im Rechtsausschuß haben verschiedene Anträge, den Vermittlungsausschuß anzurufen, keine Mehrheit gefunden. So ist ein Antrag mit dem Ziel, das Gesetz wieder mit dem Entwurf des 1. Eheformgesetzes zu verbinden und dabei entsprechend den Vorschlägen des Bundesrates aus dem 1. Durchgang sowie in einigen weiteren Punkten zu ändern, ebenso abgelehnt worden wie ein Antrag, das Inkrafttreten bis zum 1. Januar 1976 hinauszuschieben. Auch entsprechenden Anträgen für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird, ist die Mehrheit des Rechtsausschusses nicht gefolgt. Angenommen ist lediglich ein bedingter Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, die Erstreckung einer Namensänderung der Eltern auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings auch dann zuzulassen, wenn er verheiratet ist. Wegen der Einzelheiten darf ich auf die Drucksache 69/1/75 verweisen.

(B)

Zusammenfassend möchte ich feststellen, daß der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. Lediglich für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird, schlägt der Rechtsausschuß seine Einberufung auch aus dem zuletzt genannten Grunde vor. Ich bitte Sie, den Empfehlungen des Rechtsausschusses zu folgen.

Getragen wird diese Empfehlung, meine Damen und Herren, lassen sie mich dies noch **für Hamburg anfügen**, von den sozialliberal geführten Ländern. Ich darf für Hamburg und damit zugleich für die anderen dieser Länder auch an die CDU/CSU-geführten Länder appellieren, sich dieser Empfehlung des Rechtsausschusses nicht zu verschließen. Bedenken Sie bitte vor allem noch das folgende.

Die erwähnten verfassungsrechtlichen Gründe für die **Vorwegnahme der Reform des Namensrechtes** sollten sehr ernst genommen werden. Die Namensrechtsregelung ist ein Rechtsproblem von weit über

den juristischen Bereich hinausgehenden Konsequenzen. Man übersehe doch nicht die individualpsychischen und die gesellschaftlichen Implikationen. Die vorgesehene Reform ist eine echte Freistellung von — wie sagen unsere jungen Leute so plastisch? — verkrusteten Strukturen.

Daß sich mancher der Neuregelung mit erkennbaren Emotionen entgegenstellt, beweist, wie ich meine, mit hübscher Deutlichkeit atavistische Ausstrahlungen des Patriarchats. Freud hätte seine Freude.

Meine Damen und Herren, warum soll ich nicht schließlich an das „Jahr der Frau“ erinnern? Ich erinnere daran!

(Heiterkeit)

Präsident Kubel: Vielen Dank! Herr Bundesjustizminister Dr. Vogel hat um das Wort gebeten; ich darf es ihm erteilen.

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Gesetz über den Ehe- und Familiennamen bedarf, um in Kraft treten zu können, der Zustimmung des Bundesrates. Bereits bei der 2. und 3. Lesung des Gesetzes im Bundestag haben die Sprecher der Bundestagsopposition angekündigt, daß die Mehrheit des Bundesrates dem Gesetz nicht zustimmen, sondern die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschließen werde. Nach den Erfahrungen wird die Mehrheit dieser Ankündigung entsprechend — **gegen das Votum des Rechts- und des Innenausschusses — verfahren.** Ich beschränke mich daher für die Bundesregierung an dieser Stelle auf drei Bemerkungen.

(D)

Erstens. Der Bundestag bewegt sich mit der **Verabschiedung des Namensrechtes** in einem eigenen Gesetzesbeschluß innerhalb des Rahmens seines verfassungsgemäßen Ermessens, den das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 25. Juni 1974 auf die Klage des Landes Rheinland-Pfalz hin abgesteckt hat. Alle Vorwürfe, die in diesem Zusammenhang gegen den Bundestag erhoben worden sind, gehen fehl. Die Rechtssituation ist nicht anders, als wenn der Bundestag die in sich abgeschlossene Materie des Namensrechtes von vornherein gesondert behandelt hätte.

Zweitens. Der vom Bundestag beschlossene **Zwang zu Erklärungen der Ehegatten** über die Wahl des Ehenamens bei der Eheschließung ist unumgänglich, wenn den Ehegatten die auch von der Opposition gewünschte Möglichkeit einer echten Wahl des Ehenamens eingeräumt werden soll. Alle anderen Regelungen führen im Ergebnis dazu, daß ein Partner, nämlich der Mann, dem anderen Partner, nämlich der Frau, doch seinen Namen oktroyieren kann. Sie sollten deshalb nicht weiter verfolgt werden. Außerdem kann doch wohl einer Ehe, bei deren Eingehung sich die Partner noch nicht einmal über den Familiennamen zu einigen vermögen, keine sonderlich günstige Prognose gestellt werden. Ich würde

(A) das für den typischen Fall einer Konfliktsche halten, vor der ja auf der anderen Seite ständig gewarnt wird.

Drittens. Die vom Bundestag beschlossene Regelung des § 1355 Abs. 3 BGB, wonach der Ehegatte, dessen Name nicht Ehe name wird, seinen Namen dem Ehenamen voranstellen kann, erlaubt es dem vor der Eheschließung unter seinem bisherigen Namen bekanntgewordenen Ehegatten, für seine Person weiter unter dem alten Namen in den öffentlichen Verzeichnissen, Telefonbuch usw., zu erscheinen, obwohl dieser Name nicht Ehe name geworden ist. Dies ist oft vor allem für **Angehörige freier Berufe** ein ganz wesentlicher Vorteil. Unter verwaltungstechnischen Gesichtspunkten hat sich übrigens auch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und deren Stellungnahme folgend auch der Innenausschuß des Bundestages einstimmig für dieses Verfahren ausgesprochen.

Alles übrige wird — dazu bedarf es keiner seherischen Fähigkeiten — im Vermittlungsverfahren zu vertiefen und zu erörtern sein.

Präsident Kubel: Um das Wort gebeten hat Herr Minister Hillermeier, Freistaat Bayern.

Dr. Hillermeier (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die **Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein** haben zu dem Gesetz über den Ehe- und Familiennamen einen **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** gestellt und sehen sich auch aufgrund der Ausführungen des Herrn Bundesjustizministers und des Herrn Kollegen Dr. Klug nicht in der Lage, von diesem Antrag Abstand zu nehmen. Lassen sie mich zur Begründung dieses Antrages in aller Kürze folgendes ausführen.

Der Antrag verfolgt das Ziel, daß der Gesetzesbeschluß des Bundestages aufgehoben und das **Ehenamensrecht** wieder **Regelungsgegenstand des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechtes** wird. Wir wollen des weiteren erreichen, daß das Ehenamensrecht bei dieser Gelegenheit in einigen Punkten geändert wird.

Zu Punkt 1. Von den allerersten Entwürfen zur Neuordnung des Scheidungsrechtes an, nämlich immerhin seit dem Jahre 1970, waren die Bestimmungen über den Ehe- und Familiennamen Teil der Entwürfe für die Neuregelung des Scheidungsrechtes. Man ging, und das zu Recht, meinen wir, davon aus, daß ein sachlicher Zusammenhang besteht zwischen diesen Regelungen und der Gesamtreform des Scheidungsrechtes. Dieser Sachzusammenhang ist jüngst bei der Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag auch von Vertretern der Regierungskoalition anerkannt worden.

Niemand hat während der ganzen Zeit die Auffassung vertreten, daß die Neuregelung des Rechts des Ehe- und Familiennamens dringender sei als die Reform des Scheidungsrechtes selbst. Auch zu einer Zeit, als niemand vorhersehen konnte, wann

die Reform des Scheidungsrechtes verabschiedet würde, kam niemand auf die Idee, die Regelungen über den Ehe- und Familiennamen in einem besonderen Gesetz vorzuziehen. Inzwischen steht die abschließende Beratung des Ersten Ehereformgesetzes durch den Deutschen Bundestag nahe bevor. Um so überraschender muß es erscheinen, wenn die Bundesratsmehrheit jetzt plötzlich entdeckt, die **Neuordnung des Namensrechts** sei so dringend, daß sie aus dem sachlichen Gesamtzusammenhang des Scheidungsrechtes herausgelöst und in einem selbständigen Gesetz vorab geregelt werden müsse. Bei der Dritten Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag hat ein Vertreter der Koalitionsfraktionen erklärt, die Koalition nehme nicht unglücklich zur Kenntnis, daß mit der **Abspaltung des Namensrechts vom Scheidungsrecht** für das Erste Ehereformgesetz ein Teil der Vorschriften, die die Zustimmungspflichtigkeit auslösen, entfällt.

Man kann nicht umhin, hier die wahren Motive für die Abtrennung des Namensrechts zu suchen. Wir treten ihr, da sie sachlich nicht begründet sind, mit unserem Antrag entgegen. Nach unserer Meinung soll die Neuregelung des Namensrechts, wie dies bisher allgemeine und unbestrittene Meinung war, zusammen mit dem Scheidungsrecht beraten und verabschiedet werden.

Zum 2. Punkt. Bei einer solchen Beratung im Rahmen des Gesamtzusammenhangs des Ersten Ehereformgesetzes müssen nach unserer Meinung einige **Änderungen** vorgenommen werden. Ich greife nur zwei davon heraus.

Der Deutsche Bundestag hat, abweichend vom geltenden Recht, vorgesehen, daß ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht zum Ehenamen wird, **dem Ehenamen den Geburtsnamen voranstellen kann**. Die Regelung würde die Familieneinheit auf dem Gebiet des Namensrechts sprengen, weil sich insbesondere auch die Namen von Eltern und Kindern deutlich unterscheiden würden. Solche Unterschiede sollten aber personenstandsrechtlich nicht hervortreten. Für das berechnigte Anliegen, um das es hier geht, kann vielleicht — ich deute das nur an — eine Lösung gefunden werden, wie sie das geltende Recht bereits beim **Firmennamen** und beim **Künstlernamen** kennt.

Der andere Punkt betrifft die **Rückwirkung**, die sich das Gesetz beilegt. Wir sind der Meinung, daß eine Rückwirkung verfassungsrechtlich nicht geboten ist und daß die weitaus meisten Ehegatten vermutlich nicht daran denken, den in langjähriger Ehe geführten Familiennamen zu ändern. Eine Rückwirkung wird aber nicht nur Unruhe in manche Ehe bringen, sie wird auch zu einem Verwaltungsaufwand führen, dessen Umfang wir zwar nicht sicher vorausschauen können, der aber möglicherweise sehr erheblich sein wird.

Ich meine, man wäre jetzt beinahe versucht, einmal genüßlich auszumalen, welche Unzahl von Urkunden, Karteien, Registern usw. im Einzelfall — und dies ohne zwingenden Grund — geändert werden müßten. Ich meine auch, gerade in der ge-

- (A) genwärtigen Haushaltslage sollten wir uns dreimal fragen, ob wir einer Rechtsänderung zustimmen können, die einerseits unseren Bürgern verhältnismäßig wenig bringt, andererseits die öffentlichen Haushalte erheblich mehr belastet. In einer Zeit, in der wir zur Konzentration aller staatlichen Mittel und Kräfte dringender als je gezwungen sind, kann ich für die Bayerische Staatsregierung und die anderen antragstellenden Landesregierungen nur mit Nein antworten.

Ich bitte deshalb, unserem Antrag zuzustimmen.

Präsident Kubel: Wir können jetzt zur Abstimmung kommen. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

In der Drucksache 69/1/75 empfiehlt der Rechtsausschuß unter Abschnitt II die Anrufung des Vermittlungsausschusses nur für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß auch aus anderen Gründen angerufen wird.

Die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragen die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in der Drucksache 69/2/75. Da über den Antrag der fünf Länder insgesamt abzustimmen ist, ist die Frage zu stellen, ob der Vermittlungsausschuß aus den in Drucksache 69/2/75 ersichtlichen Gründen angerufen werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Damit ist die Eventualempfehlung des Rechtsausschusses erledigt.

- (B) Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz **die Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 1/75 *)** zusammengefaßten **Punkte** auf:

**7 bis 11, 14, 18 bis 34, 36 bis 40, 54 bis 56,
58, 59, 62, 63, 65, 66, 68 bis 70, 73 bis 78 und 80.**

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Neuntes Gesetz zur **Änderung des Wehrpflichtgesetzes** (Drucksache 59/75).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 59/1/75 vor.

Abstimmung über Ziff. I. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. III.

Es bleibt abzustimmen über die vom Verteidigungsausschuß empfohlene Entschließung unter der Ziff. II. Wer stimmt der Entschließung zu? — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

*) Anlage.3

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 GG **zuzustimmen**. Er hat außerdem die vom Verteidigungsausschuß empfohlene **Entschließung angenommen**. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz über die **Statistik der Straßen in den Gemeinden 1976** (Drucksache 44/75).

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz über die **Beförderung gefährlicher Güter** (Drucksache 66/75).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 66/1/75 zur Hand zu nehmen.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, habe ich nach § 31 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also allgemein für die Anrufung stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Da die Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist, stimmen wir nun über die einzelnen Anrufungsgründe getrennt ab.

Ich lasse abstimmen über Drucksache 66/1/75.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5 a! — Mehrheit.

Damit ist Buchstabe b erledigt.

Ziff. 5 c! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **einberufen wird**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1975 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1975**) (Drucksache 93/75, zu Drucksache 93/75).

(A) Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Die Länder Bayern und Schleswig-Holstein beantragen in Drucksache 93/1/75 aus dem dort angegebenen Grunde zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG einberufen wird. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (Drucksache 68/75, zu Drucksache 68/75).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Herr Staatssekretär Baum vom Bundesministerium des Innern gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 68/1/75 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, habe ich nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist offensichtlich die Mehrheit.

(B) Da eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist, stimmen wir nunmehr über die einzelnen Anrufungsgründe jeweils getrennt ab. Wir stimmen zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses unter I in Drucksache 68/1/75 ab.

Ich stelle mit Ihrem Einverständnis diese Empfehlung ohne Satz 2 und 3 der Begründung zur Abstimmung und bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die Abstimmung über Ziff. 1 unter II erledigt.

Nun rufe ich die Eventualempfehlung unter II Ziff. 2 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz **die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den soeben angenommenen Gründen zu verlangen**.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz **die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den soeben angenommenen Gründen zu verlangen**.

Punkt 42 a der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das **Kreditwesen** (Drucksache 562/74) Antrag des Landes Hessen

*) Anlage 4

b) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung (C) des Gesetzes über das **Kreditwesen** (Drucksache 1/75).

Wortmeldungen liegen nicht vor. Zu **Punkt 42 a** darf ich wohl, wie auch in allen beteiligten Ausschüssen zum Ausdruck gekommen ist, davon ausgehen, daß dieser **Gesetzesantrag des Landes Hessen** im Hinblick auf den Regierungsentwurf unter Punkt 42 b unserer heutigen Tagesordnung **erledigt** ist. Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Wird das Wort zu **Punkt 42 b** gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 1/1/75 vor.

Wir kommen zur Abstimmung und gehen hierbei zunächst von den Ausschussempfehlungen in Drucksache 1/1/75 aus.

Ziff. 1 a, und zwar absatzweise:

Absatz 1! — Mehrheit.

Absatz 2 auf Seite 2 ganz oben! — Mehrheit.

Absatz 3 auf Seite 2 Mitte! — Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Mehrheit.

Ziff. 2 wird vorerst zurückgestellt.

Ziff. 3 a zusammen mit Ziff. 13 und Ziff. 15, und zwar in der Begründung jeweils einschließlich der eingeklammerten Teile; wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir müssen jetzt zunächst abstimmen über Ziff. 14 (D) ohne den dort eingeklammerten Teil; wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

In der Abstimmung fahren wir fort mit Ziff. 3 b; wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5 a! — Mehrheit.

Ziff. 5 b! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 5 c.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7 wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam mit Ziff. 2, 8 bis 10, 12 und 17; wer stimmt diesen Empfehlungen zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt ab über Ziff. 11. — Mehrheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Wir sind damit am Ende der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt. Der Bundesrat hat zusammenfassend zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 43 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Investitionszulagengesetzes** (Drucksache 829/74). Antrag des Freistaates Bayern

Wortmeldungen liegen nicht vor.

(A) Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 829/1/74, ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 829/2/74.

Zum Abstimmungsverfahren mache ich darauf aufmerksam, daß ich zunächst über den Änderungsantrag abstimmen lasse und erst danach die Frage nach der Einbringung der Gesetzesvorlage stellen werde.

Wir stimmen demnach als erstes über den bayerischen Änderungsantrag in Drucksache 829/2/74 ab; wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen jetzt zur Schlußabstimmung. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen — wie in Drucksache 829/1/74 wiedergegeben —, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen. Ich muß jedoch die Abstimmungsfrage positiv stellen: Wer also für die Einbringung der Gesetzesvorlage unter Berücksichtigung unserer vorausgegangenen Beschlußfassung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG mit den angenommenen Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen**. Das Büro des Finanzausschusses soll ermächtigt werden, etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen. — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Punkt 44 der Tagesordnung:

(B) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuer- und Gewerbesteuergesetzes (**Steueränderungsgesetz 1975**) (Drucksache 828/74). Antrag des Freistaates Bayern

Hierzu hat Herr Staatssekretär Meyer das Wort.

Meyer (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit Genugtuung kann ich feststellen, daß der **bayerische Gesetzesvorschlag**, künftig im Steuerrecht auch einen **Verlustrücktrag zuzulassen**, in der Sache weitgehende Billigung gefunden hat. Besonders bemerkenswert sind die wiederholten zustimmenden Äußerungen des Herrn Bundeswirtschaftsministers und das einstimmige Votum der Wirtschaftsminister der Länder für einen künftigen Verlustrücktrag. Auch der Herr Bundeskanzler und der Herr Bundesfinanzminister haben sich zu einem Verlustrücktrag jedenfalls im Grundsatz positiv geäußert.

Die Bedenken gegen eine sofortige Einführung des Verlustrücktrages gründen sich somit nahezu ausschließlich auf die schwierige Haushaltslage. Ich möchte mich daher heute auf die **finanzielle Seite** unseres Gesetzentwurfes beschränken.

Die **Einnahmeausfälle** aus einem Verlustrücktrag sind schwer abschätzbar, da weder die Höhe der abziehbaren Verluste 1974 schon genau bekannt ist noch jemand weiß, wie viele Steuerzahler sich für den Verlustrücktrag entscheiden oder doch — entsprechend der Sonderheiten des jeweiligen Einzel-

falles — einen Verlustvortrag für günstiger halten. (C) Dennoch gibt die außerordentliche Bandbreite, in der sich die in jüngster Zeit genannten Ausfallzahlen bewegen, Anlaß zu Zweifeln. So hat z. B. Herr Staatssekretär Grüner noch am 18. Dezember vor dem Wirtschaftsausschuß des Bundestages erklärt, die Steuerausfälle eines Verlustrücktrages würden auf 400 bis 500 Millionen DM geschätzt. Eine spätere Schätzung aus dem Bundesministerium der Finanzen nannte für einen Rücktrag der Verluste des Jahres 1975 auf 1974 einen Ausfall von 480 Millionen DM und für einen Rücktrag der Verluste 1974 auf 1973 einen Steuerausfall von 715 Millionen DM. Sind in Anbetracht dieser Zahlen nicht Fragezeichen an den zu unserem Gesetzentwurf genannten Zahlen angebracht, welche die Milliarden-Grenze erheblich überschreiten? Handelt es sich vielleicht um Zweckschätzungen? Jedenfalls sind die Basiszahlen, welche diesen Schätzungen zugrunde liegen, bisher leider unbekannt geblieben. Auch die Erfahrungen, die wir bei der Steuerreform gemacht haben, sind nicht geeignet, unser Vertrauen in solche Ausfallberechnungen zu stärken.

Wie hoch die **Mindereinnahmen** nun letztlich auch sein mögen, eines bleibt als sicher festzuhalten: Das Volumen der abzugsfähigen Verluste ändert sich durch unseren Gesetzesvorschlag nicht wesentlich. Die wenigen Fälle, in denen sich Verluste nach geltendem Recht nicht voll auswirken, können wir als unbedeutend beiseite lassen. Somit ergibt sich in allen Fällen, in denen sich der **Steuerpflichtige** für den Verlustrücktrag entschied, eine **Mehrsteuer** (D) **in späteren Jahren**, in denen der Verlustabzug schon verbraucht ist. Der Verlustrücktrag bewirkt also eine reine Einnahmeverlagerung, keine endgültigen Steuerausfälle. Nach kurzer Zeit werden sich also die **Steuermindereinnahmen** aus einem Rücktrag ausgleichen mit den Mehreinnahmen aus dem verringerten Verlustvortrag. Das einzige finanzielle Opfer, welches wir bei der Einführung eines Verlustrücktrages bringen müssen, liegt also darin, die Lücken, welche durch den Verlustrücktrag vorübergehend entstehen, über den Kapitalmarkt zu füllen.

Ich will mich kurz fassen. Lassen Sie mich zum Schluß nur drei Punkte hervorheben.

Erstens. Der Verlustrücktrag bringt lediglich **Einnahmeverlagerungen**, und zwar auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum, keine endgültigen Haushaltsbelastungen.

Zweitens. Dem Verlustrücktrag kommt für eine **Wiederbelebung der Investitionen** große Bedeutung zu. Der Verlustrücktrag wird die Unternehmen gerade zu solchen Investitionen bewegen, die mit einem größeren Risiko verbunden sind, in der gegenwärtigen Periode wirtschaftlicher Unsicherheit sicherlich ein bedeutsamer Gesichtspunkt! In der Wirtschaftswissenschaft wird allseits anerkannt, daß gerade risikoreiche Investitionen besonders geeignet sind, das Wirtschaftswachstum zu fördern. Somit ergibt sich gerade aus unserem Gesetzes-

- (A) vorschlag die berechtigte Hoffnung auf ein wachsendes Steueraufkommen.

Drittens. Der Verlustrücktrag ist eine für die Dauer gewollte Maßnahmen, welche die Investitionszulage, die ja nur die Initialzündung für eine neue günstige wirtschaftliche Entwicklung abgeben soll, sinnvoll ergänzt. Sie wäre damit nicht nur eine **längerfristige Liquiditätshilfe**, sondern trüge insbesondere auch zur Verbesserung des psychologisch so wichtigen Investitionsklimas bei.

Meine Damen und Herren! Es war sehr schwer, den Verlustrücktrag gesetzestechnisch zu fassen. Ich bin mir bewußt, daß auch das weitere Gesetzgebungsverfahren noch Anregungen hierzu bringen wird: z. B. zur Frage, wie ihn die Gemeinden zu vollziehen haben. Wir sehen allen Anregungen aufgeschlossen entgegen. Uns geht es um die Sache, durch den Verlustrücktrag, den wir für gut und notwendig halten, den mittelständischen Betrieben in der Zeit des augenblicklichen wirtschaftlichen Abschwunges zu helfen.

Ich bitte Sie daher, unserem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

Präsident Kubel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir stimmen ab. Zugrunde liegen Empfehlungen der Ausschüsse Drucksache 828/1/74, der Antrag des Landes Baden-Württemberg Drucksache 828/2/74 und der Antrag des Freistaates Bayern Drucksache 828/3/74.

- (B) Zum Abstimmungsverfahren mache ich darauf aufmerksam, daß ich zunächst über die Änderungsanträge abstimmen lasse und zum Schluß die Frage nach der Einbringung der Gesetzesvorlage stellen werde.

Wir stimmen zunächst über den bayerischen Änderungsantrag in Drucksache 828/3/74 ab, und zwar, worauf ich deutlich hinweisen möchte, zunächst ohne die Frage, ob der Verlustrücktrag der Höhe nach begrenzt werden soll. Wer also dem bayerischen Änderungsantrag mit diesem Vorbehalt zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den baden-württembergischen Änderungsantrag in Drucksache 828/2/74, mit dem der Verlustrücktrag der Höhe nach beschränkt werden soll, und zwar auf 5 Millionen DM. Wer diesem Antrag folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag auf Begrenzung des Verlustrücktrages ist angenommen.

Wir kommen jetzt zur Schlußabstimmung. Der Finanzausschuß empfiehlt — wie in Abschnitt I der Drucksache 828/1/74 wiedergegeben —, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen. Ich stelle auch hier die Abstimmungsfrage positiv. Wer dafür ist, die Gesetzesvorlage in der Fassung, die sich aus der vorausgegangenen Abstimmung über die Änderungsanträge ergibt, beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit beschlossen, den **Gesetzesentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG mit den angenommenen Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen.** (C)

Der Sachzusammenhang zwingt, zum Punkt 81 zu springen.

Punkt 81 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Investitionszulagengesetzes** (Drucksache 126/75).

Antrag des Freistaates Bayern

Auch hierzu will Herr Staatssekretär Meyer, Freistaat Bayern, das Wort ergreifen.

Meyer (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf soll eine **Lücke im Investitionszulagengesetz beseitigen**, die derzeit wichtige Investitionsvorhaben von einer Zulage nach § 4 b des Investitionszulagengesetzes ausschließt.

Diese Zulagen hängen bekanntlich davon ab, daß eine Investition zwischen dem 1. Dezember 1974 und dem 30. Juni 1975 vorgenommen wird. Dabei genügt es, wenn die Wirtschaftsgüter innerhalb dieses Zeitraums bestellt werden oder wenn mit ihrer Herstellung begonnen wird. Bei Gebäuden reicht der Antrag auf Baugenehmigung im Begünstigungszeitraum für die Gewährung der Zulage aus.

Die Vornahme einer Investition ist jedoch auch in anderen Bereichen, so in der chemischen Industrie und bei bedeutenden Zulieferfirmen der Automobilindustrie, **von einer behördlichen Genehmigung abhängig**. Vor allem das Immissionsschutzgesetz verlangt für umweltbeeinflussende Industrieanlagen ein Genehmigungsverfahren, das eine längere Zeitspanne in Anspruch nimmt. So wäre oftmals der **Begünstigungszeitraum**, der ja nur sieben Monate beträgt, **abgelaufen**, ehe mit der Realisierung einer beabsichtigten Investition begonnen werden kann. Den Unternehmen ist aber vor einer Genehmigung nicht möglich, mit der Anschaffung oder Herstellung zu beginnen. Daher würde dann keine Zulage gewährt, wenn sich ein behördliches Genehmigungsverfahren über den 30. Juni 1975 hinaus hinzieht. (D)

Wir sind aber der Auffassung, daß es dem Zweck des § 4 b entspricht, auch solche Investitionen zu begünstigen, die nur deshalb noch nicht begonnen sind, weil eine Genehmigung aussteht. Diese Fälle sind mit der Herstellung eines Gebäudes vergleichbar. Hier genügt für die Gewährung der Zulage der Antrag auf Baugenehmigung, auch wenn mit der Herstellung erst nach Ablauf des Begünstigungszeitraums begonnen wird.

Unser Petition zielt deshalb darauf ab, in all den Fällen, in denen die Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes von einer behördlichen Genehmigung abhängt, die **Antragstellung im Begünstigungszeitraum** als ausreichend für die Gewährung einer Zulage anzusehen. Die Sonderregelung, die § 4 b schon für Gebäude enthält, soll dement-

(A) sprechend auf alle Wirtschaftsgüter ausgedehnt werden, für die eine behördliche Genehmigung erforderlich ist. Das anzuschaffende oder herzustellende Wirtschaftsgut ist dabei in dem Antrag so konkret zu bezeichnen, daß die Identität mit dem später realisierten Projekt gewährleistet ist und nachgewiesen werden kann.

Wir sind der Überzeugung, daß eine entsprechende **Ergänzung des § 4 b des Investitionszulagengesetzes** im Interesse einer günstigen wirtschaftlichen Entwicklung läge. Gerade die von dieser Änderung begünstigten Investitionen dürfen nicht von der Zulage ausgeschlossen werden. Ein Investitionsanstoß in den von unserem Gesetzesantrag begünstigten Industriezweigen mit einer teilweise erheblichen Arbeitslosenquote wäre besonders notwendig und nützlich.

Ich bitte Sie daher, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

Präsident Kubel: Wir haben die Begründung gehört. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich setze Ihre **Zustimmung** dazu voraus, daß wir den Gesetzentwurf an den **Finanzausschuß** — federführend — und den **Wirtschaftsausschuß** — mitberatend — überweisen.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Versammlungsgesetzes** (Drucksache 852/74)
Antrag des Landes Baden-Württemberg.

(B) Herr Minister Dr. Bender hat eine Erklärung *) hierzu zu Protokoll gegeben. Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 852/1/74 vor.

Ich lasse zunächst über die Empfehlungen des Rechtsausschusses unter I abstimmen.

Ziff. 1 a! — Die Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Die Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Die Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Die Mehrheit.

Ziff. 3! — Die Mehrheit.

Ziff. 4! — Die Mehrheit.

Ziff. 5! — Die Mehrheit.

Damit erübrigt sich die Abstimmung über II.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf** gemäß dem Antrag Baden-Württemberg **mit den angenommenen Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Punkt 46 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des **Fundrechts** (Drucksache 775/74) Antrag des Landes Hessen.

Berichtersteller: Minister Dr. Günther, Hessen.

(Minister Dr. Günther: Zu Protokoll!)

*) Anlage 5

— Herr Minister Dr. Günther gibt seinen Bericht (C) zu Protokoll *). Vielen Dank.

Weitere Wortmeldungen? — Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Rechtsausschuß empfiehlt in Drucksache 775/1/74, den Gesetzentwurf beim Bundestag nach Maßgabe der aus dieser Drucksache ersichtlichen Änderungen einzubringen.

Zum Abstimmungsverfahren mache ich darauf aufmerksam, daß wir zunächst über die vorliegenden Änderungsanträge abstimmen und dann in einer Schlußabstimmung über die Empfehlung entscheiden, ob der Gesetzentwurf beim Bundestag eingebracht werden soll.

Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir über die Drucksache 775/1/74 Ziff. 1 bis 6 gemeinsam ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir haben dann noch in der Schlußabstimmung darüber zu entscheiden, ob der Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Bundestag eingebracht werden soll. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fundrechts in der soeben festgelegten Fassung** mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Bundestag einzubringen.**

Das Büro des Rechtsausschusses wird ermächtigt, den Gesetzentwurf mit der Begründung nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zusammenzustellen und dabei die notwendigen redaktionellen Änderungen vorzunehmen. (D)

Weiter wird vorgeschlagen, Herrn Minister Dr. Günther, Hessen, als **Beauftragten des Bundesrates für die Vertretung des Gesetzentwurfs im Bundestag** gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung **zu bestellen.** — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch, es ist so **beschlossen.**

Punkt 47 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der **Strafprozeßordnung** (Drucksache 90/75). Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Herr Minister Dr. Bender hat das Wort.

Minister Dr. Bender (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Man kann es nicht oft genug sagen: Das Grundgesetz hat unseren Staat als eine wehrhafte Demokratie gewollt, die entschlossen ist, sich gegen ihre erklärten Feinde mit den Mitteln des Rechts zu behaupten und durchzusetzen. Dieser Auftrag schließt auch die Verpflichtung ein, dafür zu sorgen, daß die Institutionen unserer rechtsstaatlichen Ordnung nicht dazu mißbraucht werden können, eben diese Ordnung zu unterminieren und die Freiheit und Sicherheit, die

*) Anlage 6

(A) unser Staat seinen Bürgern bietet, zu gefährden. Wenn sich zeigt, daß Institutionen des Strafverfahrens dazu pervertiert werden sollen, Straftaten zu begehen, die Sicherheit zu gefährden oder das Strafverfahren selbst zu sabotieren, dann bleibt sich der Rechtsstaat nur treu, wenn er solchen Versuchen mit Entschiedenheit entgegentritt.

Erfahrungen aus jüngster Zeit begründen den Verdacht, lassen es jedenfalls nicht ausgeschlossen erscheinen, daß eine kleine Zahl von **Verteidigern** den freien, **unüberwachten Verkehr mit dem inhaftierten Beschuldigten mißbraucht**, um den Zusammenhalt einer kriminellen Vereinigung aufrechtzuerhalten, Straftaten zu begehen und Gefahren für die Sicherheit von Vollzugsanstalten herbeizuführen. Die Konferenz der Justizminister und -senatoren hat deshalb schon im November 1974 einstimmig beschlossen, daß durch **Änderung der Strafprozeßordnung** unverzüglich die Möglichkeit geschaffen werden soll, unter gewissen Voraussetzungen den Verkehr zwischen Verteidiger und inhaftierten Beschuldigten zu überwachen, wenn der Verdacht konspirativen Zusammenwirkens zwischen Verteidiger und Beschuldigtem besteht.

Die **Bundestagsmehrheit** hat jedoch entgegen dieser — zunächst auch von der Bundesregierung gebilligten — Lösung eine Regelung beschlossen, die die **Ausschließung des Verteidigers** vorsieht, sie aber gleichzeitig an so enge Voraussetzungen knüpft, daß die Regelung nicht mehr — oder doch kaum noch — praktikabel ist. Wenn z. B. ein mit Tatsachen begründeter Verdacht der Begehung von Straftaten aus der Zelle heraus mit Hilfe des Verteidigers besteht, dann muß die Justiz nach geltendem Recht tatenlos zusehen, bis der für eine Ausschließung des Verteidigers geforderte Grad des Verdachts bzw. sogar eine Gewißheit für die Konspiration erreicht ist. Bis dahin aber kann schon nicht wiedergutzumachender Schaden — auch Schaden an Menschenleben — entstanden sein. Dieser Rechtszustand ist nicht tragbar.

(B) Der Gesetzentwurf, den die **Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, des Saarlands und Schleswig-Holsteins** vorlegen, will deshalb die Möglichkeit schaffen, den Verkehr zwischen Verteidiger und inhaftiertem Beschuldigtem durch einen Richter zu überwachen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß der Verteidiger diesen Verkehr dazu mißbraucht oder mißbrauchen wird, Straftaten zu fördern oder vorzubereiten oder die Sicherheit einer Vollzugsanstalt zu gefährden.

Der Gesetzentwurf will außerdem verhindern, daß ein Verteidiger die Hauptverhandlung mit rechtswidrigen Mitteln zu sabotieren vermag. In einem derartigen Fall soll unter sorgfältig abgewogenen Voraussetzungen, gewissermaßen als Ultima ratio, der Ausschluß des Verteidigers ermöglicht werden. Die antragstellenden Länder haben um der Rechtsklarheit willen bewußt darauf verzichtet, den Ausschluß des Verteidigers schon bei Verfahrenssabotage mit rechtsmißbräuchlichen Mitteln vorzusehen, sondern die Ausschließung auf den Fall **rechtswidri-**

ger Verfahrenssabotage beschränkt. Dies schließt (C) freilich nicht aus, daß im Extremfalle rechtsmißbräuchliches Verhalten in ein rechtswidriges umschlagen kann. Eine Vorschrift, die den Ausschluß des Verteidigers in einem derartigen Falle ermöglicht, erscheint uns unentbehrlich; ohne sie würde die gerichtliche Praxis dem Sabotageverhalten einer kleinen Anzahl radikaler Verteidiger machtlos gegenüberstehen.

Meine Damen und Herren, der Rechtsstaat ist nicht zur Ohnmacht verurteilt. Er hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die rechtsprechende Gewalt sich gegen derartige rechtswidrige Praktiken und Strategien angemessen und wirksam zur Wehr setzen kann. In den Demokratien des angelsächsischen Rechtsbereichs hat man diese Problematik, wenn ich recht sehe, schon seit langem ausreichend gelöst.

Ich bin selbst — wie einige Kollegen in diesem Hause — **Anwalt**. Und ich weiß, was auf dem Spiele steht. Dieser Gesetzentwurf soll und kann die **freie Advokatur**, sofern sie sich **als Organ der Rechtspflege** begreift, **nicht beschränken**. Er kann auch den Verkehr des Verteidigers mit dem Beschuldigten, soweit dieser Verteidiger sich im Rahmen der prozessualen und rechtsstaatlichen Spielregeln hält, nicht behindern. Dieser Gesetzentwurf richtet sich also nicht, auch nicht tendenziell, gegen die **Anwaltschaft**. Er versucht vielmehr, unter strikter Wahrung rechtsstaatlicher Kriterien illegale Verhaltensweisen einzelner wirksam in den Griff zu bekommen, Verhaltensweisen, die nicht nur die freie, im Rechtsstaat eingebettete Advokatur, sondern mit ihr die **Glaubwürdigkeit des Rechtsstaats selbst** in Frage stellen (D) könnte.

Ich bitte Sie deshalb namens der an der Initiative beteiligten Länder, der Einbringung des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Präsident Kubel: Herr Senator Professor Dr. Klug gibt seine von dem eben gehörten Vortrag abweichende Meinung zu Protokoll*). — Das Wort hat der Herr Bundesminister Dr. Vogel.

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Am 1. Januar 1975 ist das **Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts** in Kraft getreten. Die neuen Vorschriften, darunter eingehende Regelungen über die Ausschließung von Verteidigern in Strafverfahren, sind noch nicht ganz **zwei Monate geltendes Recht**. Gleichwohl wird der Gesetzgeber mit der vorliegenden Initiative aufgefordert, die erst kürzlich beschlossenen Regelungen zu erweitern und zu ergänzen. Die Bundesregierung bedauert dieses Verfahren. Sie bedauert insbesondere die Eile, in der eine soeben verkündete, noch vor der praktischen Erprobung stehende Novelle bereits wieder novelliert werden soll.

Die jetzt vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind im Rahmen der Beratungen des Ergänzungsgeset-

*) Anlage 7

(A) zes ausnahmslos breit erörtert und nach ausführlicher und gründlicher Diskussion erst vor wenigen Wochen abgelehnt worden. Neue Erkenntnisse tatsächlicher Art, die den Gesetzgeber zu anderen Beschlüssen veranlassen könnten, liegen nicht vor. Die Situation hat sich seit den Beratungen im Dezember des vergangenen Jahres nicht verändert.

Dies gilt im besonderen Maße für den erneut vorgeschlagenen **Ausschließungsgrund der Verfahrenssabotage**. Die Bundesregierung ist bei den Beratungen Ende letzten Jahres diesem Vorschlag entgegengetreten, weil der Begriff schillernd und nicht faßbar erscheint. Es ist zuzugeben, daß in der Zwischenzeit die Antragsteller an diesem Begriff gearbeitet haben. Ich bedauere aber feststellen zu müssen, daß auch die jetzt offenbar als Zwischenergebnis vorgelegte Fassung dieses Tatbestandes die Bedenken rechtsstaatlicher Art nicht ausräumen kann, daß eine Fassung, die den Anliegen des Rechtsstaates tatsächlich gerecht wird, nicht vorliegt.

Neben den Ausschließungsgründen, die um den Ausschließungsgrund der Verfahrenssabotage erweitert werden sollen, sieht die Initiative eine Regelung vor, die unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zum Ausschluß eine **Überwachung des Verteidigerverkehrs** ermöglichen soll. Sie wissen, meine Damen und Herren, daß gerade diese Frage der zentrale Punkt bei den Beratungen des Ergänzungsgesetzes zum Ersten Strafverfahrensrechtsreformgesetz gewesen ist. Es ging jedoch allein darum, ob in die Strafprozeßordnung eine Überwachungsregelung oder eine entsprechende Ausschließungsregelung aufgenommen werden sollte. Die gesetzgebenden Körperschaften haben sich, wobei im Laufe der parlamentarischen Beratungen die Möglichkeiten einer Überwachung — Vor- und Nachteile — eingehend diskutiert worden sind, nach Anhörung der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Richterbundes für die nach Auffassung der Mehrheit einschneidendere und praktikablere Ausschließungsregelung entschieden; einschneidender deswegen, weil in diesem Fall dem Verteidiger keine Möglichkeit mehr offenbleibt zu entscheiden, ob er die Verteidigung fortführt oder ob er sie niederlegt, sondern weil er ein für allemal aus diesem Verfahren verwiesen wird.

Die vorliegende Initiative will nun kumulativ neben die Ausschließungsregelung auch noch die Überwachungsregelung setzen; sie will also einen weiteren zusätzlichen Eingriffstatbestand vorschlagen. Einer solchen weiteren Eingriffsmöglichkeit könnte überhaupt nur nähergetreten werden, wenn dafür ein zwingendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Die Begründung der Initiative sagt nur allgemein und ohne nähere Darlegung, daß der Ausschließungsstatbestand nicht reiche. Gerade dies ist aber auf Grund der erst seit sieben Wochen geltenden Regelung nicht schlüssig. Man kann nicht nach sieben Wochen die Ausschließungsregelung als unwirksam und den Zweck verfehlend charakterisieren. Außerdem darf ich auch hier noch einmal darauf hinweisen, daß der Unterschied zwischen dem dringenden Verdacht und dem auf bestimmte Tat-

sachen gegründeten Verdacht wohl in der Rechtstheorie eine gewisse Rolle spielt, daß aber in der Praxis die Differenz zwischen diesen beiden Verdachtsstufen nicht die Rolle spielt, die ihr gelegentlich zugeschrieben wird.

Unter diesen Umständen hält es die Bundesregierung nicht für sachdienlich, wenn die Frage weiterer Einschränkungen des Rechts der Verteidigung dem Parlament nunmehr neuerdings zur Beratung vorgelegt wird. Sie wird diesen Standpunkt gegenüber dem vorliegenden Entwurf selbstverständlich auch dann vertreten, wenn die Einbringung beim Deutschen Bundestag beschlossen werden sollte.

Präsident Kubel: Der Rechtsausschuß empfiehlt — allerdings mit einer ganzen Reihe von Änderungen —, die Vorlage einzubringen. Es liegt weiter ein Änderungsantrag des Landes Hessen in Drucksache 90/2/75 vor. Wir machen es wieder so, daß wir zunächst über die Änderungsvorschläge abstimmen und dann in der Schlußabstimmung über die Empfehlung entscheiden, ob der Gesetzentwurf beim Bundestag eingebracht werden soll oder nicht.

Ich rufe zunächst die Drucksache 90/1/75 auf. Wer stimmt Ziff. 1 zu? — Das ist die Mehrheit.

Dann kommt der Antrag Hessens in Drucksache 90/2/75. Wer stimmt dem zu? — Das ist die Minderheit.

Wir setzen die Abstimmung über die Drucksache 90/1/75 fort.

Ziff. 2l — Mehrheit.

Ziff. 3 a! — Mehrheit.

Ziff. 3 b! — Mehrheit.

Ziff. 4 a! — Mehrheit.

Ziff. 4 b! — Mehrheit.

Ziff. 4 c! — Mehrheit.

Ziff. 4 d! — Mehrheit.

Jetzt kommen wir zur Schlußabstimmung. Wer den Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Bundestag einbringen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist so beschlossen.

Das Büro des Rechtsausschusses wird ermächtigt, den Gesetzentwurf mit der Begründung nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zusammenzustellen und dabei die notwendigen redaktionellen Änderungen vorzunehmen.

Weiter wird vorgeschlagen, Herrn Minister Dr. Bender, Baden-Württemberg, als **Beauftragten des Bundesrates für die Vertretung des Gesetzentwurfs im Bundestag** gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung zu bestellen. — Es erheben sich keine Einwendungen. Herr Dr. Bender ist bereit.

Punkt 48 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Zweiten Wohnungsbaugesetzes** und des **Wohnungsbindungsgesetzes** (Drucksache 666/74). Antrag des Landes Hessen.

(A) Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 666/1/74 (neu) und ein Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 666/3/74 vor.

Ich lasse zunächst über die empfohlenen Änderungen abstimmen und rufe in Drucksache 666/1/74 (neu) die Ziff. 1 auf. Ich bitte um Abstimmung! — Mehrheit.

Zu § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes liegen eine Empfehlung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen in Drucksache 666/1/74 (neu), Ziff. 2 und ein Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 666/3/74 vor. Die Empfehlung des Wohnungsbauausschusses geht weiter. Ich lasse zunächst über diese Empfehlung abstimmen. Bitte das Handzeichen, wer Ziff. 2 zusammen mit Ziff. 13 zustimmen möchte! — Das ist die Mehrheit, damit entfällt der Antrag Schleswig-Holsteins.

Ziff. 3 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

(B) Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 13 ist erledigt.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15! — Mehrheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Jetzt müssen wir darüber abstimmen, ob wir **den Gesetzentwurf mit den angenommenen Änderungen einbringen** wollen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Das Büro des Ausschusses für Städtebau- und Wohnungswesen soll ermächtigt werden, den Gesetzentwurf nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zusammenzustellen und dabei die notwendigen redaktionellen Änderungen vorzunehmen. — Kein Widerspruch.

Punkt 49 der Tagesordnung:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der **Wirtschaftskriminalität** (1. WiKG) (Drucksache 5/75).

Zu diesem Punkt gibt zunächst Herr Professor Klug, Hamburg, seinen Bericht zu Protokoll *). — Ich habe dann eine Wortmeldung von Herrn Bundesminister Dr. Vogel. Darf ich bitten!

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren,

zu diesem Punkt möchte ich eine achtseitige Rede (C) zu Protokoll**) geben.

Präsident Kubel: Das nehmen wir mit herzlichem Dank entgegen. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 5/1/75 und die Anträge des Landes Baden-Württemberg in Drucksachen 5/2, 3 und 4 aus 75.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst in Drucksache 5/1/75 Ziff. 1 a auf. Wer will zustimmen? — Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Mehrheit.

Ziff. 1 c! — Mehrheit.

Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir über Ziff. 2 bis Ziff. 7 c gemeinsam ab. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7 d! — Mehrheit.

Ziff. 8 a! — Minderheit.

Ziff. 8 b! — Mehrheit.

Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 5/2/75! — Minderheit.

Wir setzen die Abstimmung über die Drucksache 5/1/75 fort.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10 a! — Mehrheit.

Ziff. 10 b! — Mehrheit.

Ziff. 11 a und b! — Mehrheit. (D)

Wir stimmen über den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 5/3/75 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Wir setzen die Abstimmung über die Drucksache 5/1/75 fort. Ziff. 12 a! — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe dann den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 5/4/75 auf und mache darauf aufmerksam, daß dieser Antrag und die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 12 b sich ausschließen.

Wir stimmen zunächst über den weitergehenden Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 5/4/75 ab. Wer möchte den unterstützen? — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir über die Empfehlung in Drucksache 5/1/75 unter Ziff. 12 b ab. Wer stimmt dem zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Zu Ziff. 14 weise ich darauf hin, daß bei der Annahme von Buchstabe a die Buchstaben b, c, d und e entfallen. Wer Ziff. 14 a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen dann ab über Ziff. 14 b! — Mehrheit.

*) Anlage 8

**) Anlage 9

- (A) Ziff. 14 c! — Minderheit.
 Ziff. 14 d! — Mehrheit.
 Ziff. 14 e! — Mehrheit.
 Ziff. 15 a! — Mehrheit.
 Ziff. 15 b! — Mehrheit.
 Ziff. 16! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 50 der Tagesordnung:

Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Anpassung der **Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Siebentes Anpassungsgesetz — KOV — 7. AnpG — KOV —)** (Drucksache 6/75).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen in der Drucksache 6/1/75 und ein Antrag von Rheinland-Pfalz in der Drucksache 6/2/75 vor. Wir stimmen zunächst über die Ausschußempfehlungen unter I der Drucksache 6/1/75 ab, und zwar:

Ziff. 1 bis 4! — Mehrheit.

Ziff. 5 a und b gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

- (B) Jetzt Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 6/2/75. Bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 51 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind — **Adoptionsvermittlungsgesetz** — (AdVerMiG) (Drucksache 7/75).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 7/1/75, ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 7/2/75 vor.

Wir stimmen ab. Zu § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 liegen mehrere Änderungsvorschläge vor. Der weitest gehende ist der Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 7/2/75. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir jetzt ab über Ziff. 1 der Ausschußempfehlungen. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit; damit entfällt Ziff. 4. Wir kommen dann zu Ziff. 2 der Ausschußempfehlungen. Ich erbitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4 ist erledigt.

Ziff. 5 — bei Annahme entfällt Ziff. 6 —! Wer stimmt Ziff. 5 zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

(C) Ich lasse jetzt zunächst über Ziff. 9 abstimmen. Bitte Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir jetzt ab über Ziff. 8 mit der gesamten Begründung. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf wie soeben festgelegt **Stellung zu nehmen**.

Punkt 52 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes (3. BAföGAndG)** (Drucksache 8/75).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor in Drucksache 8/1/75 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 8/2/75 (neu) Antrag Niedersachsens, in Drucksache 8/3/75 Antrag Bayerns.

Ich lasse zuerst über den Antrag Bayerns abstimmen. Dieser Antrag und Ziff. 1 b schließen sich aus. Wer stimmt dem Antrag Bayern in Drucksache 8/3/75 zu? — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir über Ziff. 1 b ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. (D)

Weiter in den Ausschußempfehlungen:

Ziff. 1 a! — Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Mehrheit.

Ziff. 3 a! — Mehrheit.

Ziff. 3 b! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6 a! — Mehrheit.

Ziff. 6 b! — Mehrheit.

Ziff. 6 c! — Mehrheit.

Ziff. 6 d! — Mehrheit.

Ziff. 7 a! — Mehrheit.

Ziff. 7 b! — Mehrheit.

Ziff. 8 a! — Mehrheit.

Ziff. 8 b! — Mehrheit.

Nunmehr rufe ich den Antrag Niedersachsens in Drucksache 8/2/75 (neu) auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Zurück zu den Ausschußempfehlungen.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

- (A) Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen **Stellung zu nehmen**.

Punkt 53 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 25. April 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Deutschen Demokraten Republik** auf dem Gebiet des **Gesundheitswesens** (Drucksache 12/75).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 12/1/75 vor.

Ich rufe auf in Drucksache 12/1/75 unter I die Empfehlung des Rechtsausschusses. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie soeben festgelegt **Stellung zu nehmen**.

Punkt 57 der Tagesordnung:

Sozialbudget 1974 (Drucksache 797/75).

Keine Wortmeldungen. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 797/1/74 vor. Wir stimmen ab über die Empfehlungen unter I dieser Drucksache über die Ziff. 1! — Mehrheit.

- (B) Ziff. 2! — Hier bitte Handzeichen für Abs. 1! — Mehrheit.

Abs. 2! — Mehrheit.

Abs. 3! — Mehrheit.

Abs. 4! — Mehrheit.

Abs. 5! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Bericht die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 60 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Richtlinie** (EWG) des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten über **Materialien und Gegenstände**, die dazu bestimmt sind, mit **Lebensmitteln** in Berührung zu kommen (Drucksache 587/74).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 587/1/74 vor.

Abstimmung über Ziff. II — Das ist die Mehrheit.

Ziff. II Einleitung und a)! — Das ist die Mehrheit.

b) und d) — bei Annahme entfällt Ziff. III! — Das ist die Mehrheit.

c), e) und f)! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**. (C)

Punkt 64 der Tagesordnung:

Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Papageien und Sittichen (**Papageien-Einfuhrverordnung**) (Drucksache 14/75).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 14/1/75 vor.

Ich rufe zur Abstimmung die Ziffern 1 bis 3 gemeinsam auf! — Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 a — bei Annahme entfällt b! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 4 b! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach **Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 67 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung der **Käseverordnung** (Drucksache 23/75).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 23/1/75 vor.

Ich rufe zur Abstimmung Ziff. 1 a auf — hier widerspricht der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 1 b! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Minderheit.

Ziff. 4 a! — Minderheit.

Ziff. 4 b — bei Annahme entfällt c! — Minderheit.

Ziff. 4 c! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Abstimmung über Ziff. 6 bis 11 gemeinsam! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach **Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 71 der Tagesordnung:

Verordnung über **Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige** (HeimMindVO) (Drucksache 760/74).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 760/1/74 und zu Drucksache 760/1/74 vor, ferner ein Antrag des Landes Niedersachsens mit Drucksache 760/2/74.

Ich rufe zunächst auf die Empfehlung des Finanzausschusses in der zu Drucksache 760/1/74, die einen **Vertagungsantrag** und eine **Aufforderung an die Bundesregierung** enthält. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. (D)

(A) Dann ist so **beschlossen**. Die **Abstimmung** über die vorgeschlagenen Änderungen wird damit **verschoben, bis die Verordnung hier wieder beraten wird**.

Punkt 72 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über **diätetische Lebensmittel** (Drucksache 18/75).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 18/1/75 vor. Wir stimmen ab.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 79 der Tagesordnung:

Vorschlag für die **Berufung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des**

Beirates beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zur Durchführung des Gesetzes über die weitere Sicherung des Einsatzes von **Gemeinschaftskohle** in der Elektrizitätswirtschaft (Drucksache 819/74).

Wer der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses in zu Drucksache 819/1/74 folgen will, den bitte ich um das Handzeichen! —

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, als Mitglied und stellvertretendes Mitglied des Beirates beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nach § 10 des Dritten Verstromungsgesetzes folgende Herren **vorzuschlagen**: Zum Mitglied Senatsdirektor Karl-Friedrich Kölling, Behörde für Wirtschaft und Verkehr des Landes Hamburg; zum Stellvertreter Ltd. Ministerialrat Rolf Rautenberg, Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet am Freitag, dem 14. März, 9.30 Uhr, statt.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 13.29 Uhr)

Berichtigung

415. Sitzung

(B)

(D)

Auf Seite V ist der Beschluß zu Punkt 22 am Schluß wie folgt zu lesen:

„... nach Maßgabe der Drucksache 510/4/74 (neu)“.

Im übrigen sind Einsprüche gegen den Bericht über die 415. Sitzung nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

Bericht von Minister Hellmann (Niedersachsen)
zu Punkt 1 der Tagesordnung

Der Bundesrat hatte am 19. Dezember 1974 beschlossen, zu dem

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (**Bundeswaldgesetz**)

die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen, und zwar im wesentlichen mit den folgenden Zielen:

1. Reduzierung des Zweiten Kapitels des Gesetzes, das die Erhaltung des Waldes regelt, auf Rahmenrecht.
2. Das Recht zum Betreten des Waldes nach § 13 soll gegenüber geltendem Landesrecht keinen Rückschritt bringen.
3. Streichung der Finanzhilferegeln der §§ 41 bis 44, da Finanzhilfen des Bundes für Investitionen zum Schutz und zur Erhaltung des Waldes durch Art. 104 a Absatz 4 GG nicht gedeckt sind.
4. Streichung des § 45 mit der darin getroffenen Entschädigungsregelung.

Der **Vermittlungsausschuß** ist dem Anrufungsbegehren des Bundesrates gefolgt, jedoch haben die vom Bundesrat formulierten Änderungen zu § 4 a — Vorschriften für die Landesgesetzgebung — und § 13 — Betretungsrecht — im Vermittlungsausschuß eine Modifizierung erfahren.

(B)

Lassen Sie mich dazu im einzelnen kurz wie folgt berichten:

Fast alle Flächenländer haben eigene Forstgesetze erlassen, die auf die unterschiedlichen Gegebenheiten und Waldanteile an der Gesamtfläche abgestimmt sind. Diese Forstgesetze haben sich weitgehend bewährt.

Die im zweiten Kapitel des Gesetzes ursprünglich vorgesehenen **Regelungen über die Erhaltung des Waldes** hätten eine partielle Aufhebung von Regelungen in den Landesforstgesetzen bewirkt. Der Vermittlungsausschuß schlägt deshalb vor, die Bestimmungen des zweiten Kapitels des Bundeswaldgesetzes auf rahmenrechtliche Vorschriften zu reduzieren. Das soll durch Einfügung eines § 4 a sowie entsprechende Änderung der Vorschriften geschehen.

Nach dieser Änderung haben die Länder innerhalb von zwei Jahren den Bestimmungen des Kapitels über die „Erhaltung des Waldes“ entsprechende Vorschriften einschließlich geeigneter Entschädigungsregelungen zu erlassen oder bestehende Vorschriften anzupassen.

Die ursprüngliche Ausformung des **Rechtes zum Betreten des Waldes** in § 13 war für den Bundesrat nicht annehmbar, da es insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, eine Sperrung des Waldes ohne Genehmigung vorzunehmen, hinter dem Landesrecht einiger Länder zurückblieb.

Die vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagene Fassung des § 13 erlaubt das Betreten des Waldes, das Radfahren, Fahren mit Krankenstühlen und Reiten im Wald auf eigene Gefahr generell und überläßt den Ländern die Regelung der Einzelheiten nach der jeweiligen Situation. (C)

Dies gilt vor allem für notwendige Einschränkungen dieses Rechts aus wichtigen Gründen.

Der Vermittlungsausschuß ist ferner der Auffassung des Bundesrates gefolgt, die Bestimmungen über die **Förderung der Forstwirtschaft** nach den §§ 41 bis 44 zu streichen. Der Bundesrat hatte die Auffassung vertreten, daß die darin vorgesehenen Finanzhilfen des Bundes zum Schutz und zur Erhaltung des Waldes in Art. 104 a des Grundgesetzes keine Stütze finden.

Eine Finanzierungskompetenz des Bundes für derartige Finanzhilfen läßt sich aus dieser Verfassungsvorschrift nach der Meinung des Bundesrates schon deshalb nicht herleiten, weil die erforderlichen Bezüge zum Wirtschaftsleben fehlen.

Schließlich hat der Vermittlungsausschuß ebenso wie zuvor der Bundesrat vorgeschlagen, die **Entschädigungsregelung** des § 45 zu streichen.

Nachdem sich der Vermittlungsausschuß für die Reduzierung des Gesetzes auf Rahmenrecht ausgesprochen hat, ist die Frage der Entschädigungsregelung eine Angelegenheit der Länder.

Wenn eine behördliche Maßnahme Enteignungscharakter haben sollte, ist eine Entschädigung vom Land zu leisten; dies sehen die Landesgesetze auch vor. (D)

Der Deutsche Bundestag hat am 20. Februar 1975 den Vermittlungsvorschlag angenommen. Ich empfehle hier ebenso zu verfahren.

Anlage 2

Bericht von Senator Willms (Bremen)

zu Punkt 2 der Tagesordnung

Der Bundesrat hat in seiner 414. Sitzung am 29. November 1974 beschlossen, zu dem vom Bundestag am 14. November 1974 verabschiedeten **Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung** den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Das Anrufungsbegehren zielte darauf ab sicherzustellen, daß die vorgesehene Verlängerung des klinischen Studiums von 6 auf 7 Semester sich nicht zu Lasten derjenigen **Studienanfänger des Sommersemesters 1971** auswirkt, die die ärztliche Vorprüfung bereits nach 4 Semestern abgeschlossen haben.

Der **Vermittlungsausschuß** hat das Anrufungsbegehren des Bundesrates in seiner Sitzung am 29. Januar 1975 beraten. Er hat das vom Bundestag beschlossene Gesetz bestätigt, nachdem die Bundesregierung verbindlich zugesagt hat, den Bedenken

(A) des Bundesrates im Wege einer Änderung der Approbationsordnung für Ärzte Rechnung zu tragen.

Hiervon ausgehend darf ich Sie bitten, dem Votum des Vermittlungsausschusses zu folgen und dem Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zuzustimmen.

Anlage 3

Umdruck 1/75

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 416. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 21. Februar 1975, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

Punkt 7

Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Heizölkennzeichnung) (Drucksache 92/75, zu Drucksache 92/75)

Punkt 11

Gesetz über eine Pressestatistik (Drucksache 58/75)

Punkt 14

(B) Gesetz über den rechtlichen Status der Bundeswasserstraße Saar (Drucksache 45/75)

Punkt 19

Gesetz zu dem Dritten Abkommen vom 12. Juli 1974 zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit (Drucksache 94/75)

Punkt 20

Gesetz zu dem Zweiten Abkommen vom 20. September 1974 zur Änderung des Abkommens vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 28. März 1962 zu dem Abkommen über Soziale Sicherheit (Drucksache 95/75)

Punkt 21

Gesetz zu dem Zwischenabkommen vom 25. Oktober 1974 zur Änderung des Abkommens vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit (Drucksache 96/75)

Punkt 22

Gesetz zu dem Abkommen vom 30. September 1974 zur Änderung des Abkommens vom 6. No-

vember 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 8. Dezember 1966 (Drucksache 97/75) (C)

Punkt 23

Gesetz zu dem Abkommen vom 30. September 1974 zur Änderung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit (Drucksache 98/75)

Punkt 26

Gesetz zu dem Vertrag vom 23. August 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen (Drucksache 47/75, zu Drucksache 47/75)

Punkt 27

Gesetz zu dem Vertrag vom 2. April 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über gegenseitige Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften (Drucksache 48/75)

Punkt 33

Gesetz zu dem Vertrag vom 11. Juli 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten (Drucksache 62/75) (D)

Punkt 36

Gesetz zu dem Protokoll vom 12. Juni 1973 über Flüchtlingsseeleute (Drucksache 61/75)

II.

Festzustellen, daß die Gesetze der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedürfen und ihnen zuzustimmen:

Punkt 10

Gesetz zur Anpassung gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten an die Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche von Bundesministerien (Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz) (Drucksache 43/75)

Punkt 34

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzvereinbarungen, zu dem Übereinkommen vom 25. Mai 1962 über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen nebst Zusatzprotokoll und zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1971 über die zivilrechtliche Haftung bei der Beför-

- (A) derung von Kernmaterial auf See (**Gesetz zu den Pariser und Brüsseler Atomhaftungs-Übereinkommen**) (Drucksache 67/75)

III.

Den Gesetzen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen:

Punkt 8

Gesetz zum Schutze der Auswanderer (**Auswandererschutzgesetz**) (Drucksache 41/75)

Punkt 9

Gesetz zur Erleichterung der **Verwaltungsreform in den Ländern** (Zuständigkeitslockerungsgesetz) (Drucksache 42/75)

Punkt 24

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat **Israel** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 63/75)

Punkt 25

Gesetz zu den Zusatzvereinbarungen vom 29. März 1974 zum **Abkommen** vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Österreich** über **Soziale Sicherheit** und zu der Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens (Drucksache 65/75)

(B)

Punkt 37

Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 11. Oktober 1973 zur Errichtung des **Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage** (Drucksache 36/75)

Punkt 39

Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 3. März 1973 über den **internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen** (Gesetz zum Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen) (Drucksache 57/75, zu Drucksache 57/75)

IV.

Den Gesetzen gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen:

Punkt 18

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Österreich** über die **gemeinsame Staatsgrenze** (Drucksache 46/75)

Punkt 28

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik **Rumänien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Ge-

biet der Steuern vom Einkommen und vom Ver- (C)
mögen (Drucksache 49/75)

Punkt 29

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 31. Oktober 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik **Rumänien** über die **steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr** (Drucksache 50/75)

Punkt 30

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 18. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik **Polen** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 51/75)

Punkt 31

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 30. Mai 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Sambia** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 52/75)

Punkt 32

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 4. April 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Trinidad und Tobago** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiete der Steuern (D) vom Einkommen und zur Förderung des internationalen Handels und der internationalen Investitionstätigkeit (Drucksache 53/75)

Punkt 38

Gesetz zu den **Internationalen Übereinkommen** vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für **Ölverschmutzungsschäden** und vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für **Ölverschmutzungsschäden** (Drucksache 54/75)

Punkt 40

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 16. Januar 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich **Norwegen** über den Transport von Kohlenwasserstoffen durch eine Rohrleitung vom **Ekofisk-Feld** und benachbarten Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 55/75)

V.

Gegen die Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 54

Entwurf eines Gesetzes zu der **Sitzstaatvereinbarung** vom 10. Dezember 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und

(A) dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie (Drucksache 9/75).

Punkt 55

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 28. November 1974 zur Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel (Drucksache 11/75)

Punkt 56

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 15. Juli 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 10/75)

VI.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahmen abzugeben** oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen **zuzustimmen**, die an der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind:

Punkt 58

Überprüfung der **Zuständigkeitsregelung** der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für **Ausbildungsförderung** außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (ZuständigkeitsV) vom 27. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1699) Drucksache 13/75, Drucksache 13/1/75)

Punkt 59

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die gemeinsame **Begriffsbestimmung für den Ursprung von Mineralölzeugnissen** (Drucksache 555/74, Drucksache 555/1/74)

VII.

Den Vorlagen **ohne Änderung** zuzustimmen:

Punkt 62

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Einfuhr und den Vertrieb von Saatgut** nicht in der Sortenliste eingetragener Sorten (Drucksache 15/75)

Punkt 63

Zwölfte Verordnung zur Änderung der **Düngemittelverordnung** (Drucksache 16/75)

Punkt 65

Verordnung zur Änderung der **Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung** (Drucksache 17/75)

Punkt 66

... Durchführungsverordnung zum **Marktstrukturgesetz: Baumschulerzeugnisse** (Drucksache 21/75)

Punkt 68

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von **Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit** als gesetzliche Rentenversicherungen (Drucksache 24/75)

Punkt 69

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Durchführung des Spar-Prämiengesetzes** (Drucksache 798/74, zu Drucksache 798/74)

Punkt 70

Verordnung über die Erstattung von **Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik** und ihre Mitglieder (StäVUSTerstV) (Drucksache 792/74)

Punkt 73

Verordnung zu dem Protokoll vom 13. August 1974 über die **Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung** in der Südlichen Hemisphäre (Drucksache 20/75)

Punkt 74

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der **Gewerbesteuer-Richtlinien 1969** (GewStER 1974) (Drucksache 846/74)

Punkt 75

Verwaltungsanordnung über die besondere **Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke** (Drucksache 70/75)

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu **beschließen**:

Punkt 76

Benennung von drei **Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Genossenschaftskasse** (Drucksache 709/74)

Punkt 77

Vorschlag für die Ernennung eines **Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 799/74)

Punkt 78

Vorschlag für die **Berufung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost** (Drucksache 807/74, Drucksache 808/74)

(C)

(D)

(A)

IX.

- * Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 80

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache 102/75)

Anlage 4

Erklärung von Parl. Staatssekretär Baum
zu den Punkten 34 und 35 der Tagesordnung

Die heute im Bundesrat zur Diskussion stehenden Gesetzentwürfe zum **internationalen** und zum **nationalen Atomhaftungsrecht** geben mir Gelegenheit zu einigen grundsätzlichen Bemerkungen.

Sie alle wissen, welche Bedeutung der Kernenergie im Energieprogramm der Bundesregierung vom Oktober 1972 und in der ersten Fortschreibung vom November 1974 beigemessen wird. Danach soll die gegenwärtige Kernkraftwerksleistung von inzwischen ca. 3 500 Megawatt elektrisch auf 18 000 Megawatt für 1980 und auf 45 000, besser 50 000 Megawatt für 1985 gesteigert werden. Die Bundesregierung hat dabei jedoch unmißverständlich betont, daß auch unter den veränderten energiewirtschaftlichen Daten der Schutz der Bevölkerung vor möglichen Schädigungen absolute Priorität besitzt. Der Primat der Ökologie vor der Ökonomie ist daher die oberste Entscheidungsmaxime. Die Sicherheit der Bevölkerung selbst ist daher bei jeder Entscheidung der oberste Grundsatz.

(B)

Es reicht aber nicht aus, daß wir auf diesen Grundsatz in Reden und Diskussionen verweisen. Die Bundesregierung und die Länder werden in der Öffentlichkeit vor allem danach beurteilt, ob sie auch danach handeln. Die industrielle Nutzung der Kernenergie findet in der Öffentlichkeit wegen ihres besonderen Gefahrenpotentials und ihrer Geschichte eine einzigartige Aufmerksamkeit. In der letzten Zeit haben wir einen zunehmenden Widerstand der Bevölkerung gegen die Kernenergie beobachten können. Massenverfahren mit bis zu 100 000 Einsprüchen gegen Kernkraftwerke mit anschließenden Verwaltungsprozessen kennzeichnen die heutige Situation. Auch die vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen spiegeln zunehmend die Schwierigkeit, um nicht zu sagen, das Dilemma der Gerichte wider, die komplizierten technischen Sachverhalte bei der Kernenergienutzung zu durchdringen und die Kritik der Gerichte — sei es zu Recht oder Unrecht — an der behördlichen Aufklärung der Sachverhalte.

Diese Entwicklung deutet immer klarer an, wie sehr es in der Öffentlichkeit am nötigen Vertrauen zur Kernenergie und am Zutrauen zur Behörde bei der Wahrnehmung der Schutzinteressen der Öffentlichkeit vor den Gefahren der Kernenergie mangelt.

Daher steht und fällt mit dem Maß des Vertrauens zur Kernenergie und des Zutrauens zur Behörde das Energieprogramm der Bundesregierung und damit bereits mittelfristig die Qualität der gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Daseinsvorsorge für die Bevölkerung in der Bundesrepublik.

Unabdingbare Voraussetzung für die Gewinnung des Vertrauens und Zutrauens eines hinreichenden Querschnitts der Bevölkerung ist — neben einer wirkungsvollen Aufklärungsarbeit und einer Transparenz der Genehmigungstätigkeit der Behörden — die Glaubwürdigkeit der zuständigen Behörden und das in dem Handeln der in Bund und Ländern verantwortlichen Stellen zum Ausdruck kommende Verantwortungsbewußtsein.

In diesem Zusammenhang kommt dem **Atomhaftungsrecht** eine besondere Bedeutung zu. Die Regelung der Haftung bei nuklearen Schäden enthält die klare Aussage, daß mit der Genehmigung von kerntechnischen Anlagen — wie mit jedem menschlichen Tun — ein theoretisch nicht ausschließbares Risiko verbunden ist, auch wenn der Stand der Sicherheitstechnik so hoch ist, wie es in der Kerntechnik der Fall ist. Damit wirkt das Atomhaftungsrecht einer einseitigen Verharmlosung der Kernenergienutzung entgegen. Andererseits enthält die Regelung der Haftung auch gleichzeitig die Aussage, daß der Gesetzgeber nach sorgfältiger Abwägung aller Vor- und Nachteile das mit der Kernenergienutzung verbundene Risiko für die Allgemeinheit tragbar und zumutbar hält.

Dies hat der Bundestag nachdrücklich bei der Lesung der Gesetze unterstrichen. Alle im Bundestag vertretenen Parteien haben den vorliegenden Gesetzen zugestimmt. Sie sind vom Bundestag einstimmig — ohne Enthaltungen und Gegenstimmen — verabschiedet worden. Für die Frage der Tragbarkeit und der Zumutbarkeit ist hierfür von besonderer Bedeutung, daß es sich nicht nur um eine Regelung der Haftung handelt. Dem Haftungshöchstbetrag von einer Milliarde DM steht ein gleichhoher Deckungsbetrag von einer Milliarde DM gegenüber. Potentielle Opfer erhalten daher auch bei außergewöhnlichen Großschäden einen realisierbaren Schadensersatzanspruch.

In der **Bereitschaft der Übernahme der Deckung** kommt das Vertrauen in die Beherrschung des Risikos kerntechnischer Anlagen und des Verantwortungsbewußtseins derjenigen zum Ausdruck, die bereit sind, dieses finanzielle Risiko zu tragen. Das gilt insbesondere für die private Versicherungswirtschaft und für die Betreiber kerntechnischer Anlagen, die künftig die ersten 500 Millionen DM der vorgeschriebenen Deckung in eigener Verantwortung selbst übernehmen wollen. Dies ist der höchste Betrag, der z. Z. weltweit auf dem Haftpflichtversicherungsmarkt versicherbar und rückversicherbar ist.

Für die nicht versicherbaren Risiken trägt der Bund bisher allein die Verantwortung in Form der **Freistellungsverpflichtung**. Das war gerechtfertigt, solange sich die Kernenergienutzung allein im Zustand der Förderung und Entwicklung befand. Mit dem Übergang zur kommerziellen Nutzung der

- (A) Kernenergie, die unbestreitbar regionale wie auch überregionale Bedeutung hat, ist es gerechtfertigt, die Länder in einem angemessenen Verhältnis an die Freistellungsverpflichtung zu beteiligen. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene und vom Bundestag gebilligte Beteiligung von 35 % ist sehr bescheiden, wenn man berücksichtigt, daß der Bund das Risiko zu 65 % für alle im Bundesgebiet gelegenen und genehmigten Kernanlagen übernimmt, die Länder aber nur zu 35 % für die jeweils nun in ihrem Land gelegenen und genehmigten Anlagen.

Vor allem kommt in der vorgesehenen **Beteiligung der Länder** zum Ausdruck, daß ihre obersten Landesbehörden als die nach dem Atomgesetz für die Genehmigung und Überwachung kerntechnischer Anlagen zuständigen Behörden unmittelbar vor Ort einen großen Teil der Verantwortung tragen, auch wenn sie dabei im Auftrage des Bundes handeln. Dieser Verantwortung der obersten Landesbehörden entspreche es, daß die Länder bereit sind, für die Tätigkeit ihre obersten Behörden einen angemessenen Teil des Risikos der Kernenergienutzung mit zu übernehmen und in einer Phalanx mit Bundesregierung, Bundestag und der privaten Wirtschaft gemeinsam das finanzielle Risiko zu tragen, um damit das Vertrauen der Bevölkerung in die Glaubwürdigkeit und das Verantwortungsbewußtsein von Bund und Ländern bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu stärken.

Aus diesem Grunde bin ich dem federführenden Innenausschuß dieses Hauses besonders für seine aus übergeordneten Gesichtspunkten — wenn auch nur mit knapper Mehrheit — ausgesprochene Empfehlung dankbar, allein wegen der streitigen Länderbeteiligung nicht den Vermittlungsausschuß anzurufen, sondern dem Gesetz zuzustimmen. Ein nur unter fiskalischen Gesichtspunkten geführter Bund-Länderstreit wird der Bedeutung der Novellierung des Atomhaftungsrechts, die unverzichtbare Voraussetzung für das Energieprogramm der Bundesregierung ist, nicht gerecht.

Die Länder können in der Öffentlichkeit nicht glaubwürdig bleiben, wenn ihre Behörden nach dem Atomgesetz mit Zustimmung des Bundesrates verantwortungsvolle Tätigkeiten zum Schutze der Bevölkerung wahrzunehmen haben, die Länder aber nicht bereit sind, dafür auch echt die Verantwortung durch Eingehen eines angesichts des erreichten hohen Sicherheitsstandes, wie ich meine, außergewöhnlich geringen finanziellen Risikos mitzutragen.

Beide Entwürfe sind von der Bundesregierung als besonders eilbedürftige Vorhaben beschlossen worden. Eine weitere Verzögerung würde den finanziellen Schutz der grenznahen deutschen Bevölkerung bei Schäden durch die bevorstehende Inbetriebnahme grenznaher ausländischer Anlagen gefährden. Denn beide Gesetzentwürfe sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und können nur gemeinsam in Kraft gesetzt werden. Außerdem würde dadurch der bereits jetzt bestehende Zustand der finanziellen Unterdeckung der in Betrieb befindlichen deutschen Anlagen noch weiter verlängert.

Daher bitte ich Sie, gemeinsam mit dem Bund in diesem Bereich auch die finanzielle Verantwortung für die Kernenergienutzung mitzuübernehmen und im Interesse der Bevölkerung den Empfehlungen des federführenden Innenausschusses und des Rechtsausschusses zu folgen und dem Gesetz zuzustimmen, um ein zügiges Inkrafttreten der Gesetze zu ermöglichen und um die bisherige gute Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern und allen in den Landes- und Bundesparlamenten vertretenen Parteien auf diesem Gebiete fortzusetzen.

Anlage 5

Erklärung von Minister Dr. Bender (Baden-Württemberg)

zu Punkt 45 der Tagesordnung

Es gehört zu den elementaren Grundlagen des Rechtsstaates, daß die Gerichte ihre Entscheidungen unabhängig von jedem äußeren, durch einzelne oder Gruppen ausgeübten Druck allein nach Recht und Gesetz zu treffen vermögen. Es wäre mit dem hohen Wert der gerichtlichen Entscheidung in der rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar, wenn auch nur der Anschein geduldet würde, als lasse sich ein Gericht in seiner Entscheidung unter Zwang stellen. Es ist daher geboten, für den Fall, daß auf die Entscheidungsfreiheit eines Gerichts in gravierender Weise Druck oder Zwang ausgeübt zu werden oder ein dahin gehender Anschein zu entstehen droht, rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, um dieser Gefahr zu begegnen. (D)

Der Druck einer Menschenmenge, die sich in unmittelbarer Nähe des Gerichts versammelt, vermag die freie Willensbildung des Gerichts in gravierender Weise zu beeinträchtigen. Gefahren dieser Art zeichnen sich auch ab. Der vorliegende Entwurf verfolgt deshalb das Ziel, die **Entscheidungsfreiheit des Gerichts** in Fällen zu sichern, in denen sie durch **Demonstrationen gefährdet** werden kann. Mit den Vorschriften des Versammlungsgesetzes kann dieses Ziel nicht sicher erreicht werden, da die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für eine einschränkende Verfügung sehr eng umgrenzt sind und nicht gewährleistet ist, daß dabei der Entscheidungsfreiheit des Gerichts die erforderliche Bedeutung beigegeben wird.

Der Entwurf sieht deshalb vor, daß für begrenzte Zeiträume **um Gerichtsgebäude befriedete Bannkreise festgelegt** werden können, in denen Demonstrationen grundsätzlich verboten sind. Zu diesem Zweck soll eine Rechtsverordnungsermächtigung für die Landesregierungen normiert werden, wonach diese für die Dauer der Hauptverhandlung in einem Strafverfahren befriedete Bannkreise um die Gerichtsgebäude legen können, die unmittelbar der Durchführung der Hauptverhandlung dienen. Die Festlegung des Bannkreises soll jeweils nur für die Hauptverhandlung in einem bestimmten Strafverfahren, für ein bestimmtes Gericht und mit genauer örtlicher Abgrenzung ermöglicht werden. In dem

- (A) festgelegten Bannkreis sollen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge verboten sein. Damit werden den zum Schutz des Gerichts eingesetzten Ordnungskräften klare Kriterien für ihr Eingreifen zur Verfügung gestellt. Damit trotzdem den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung getragen werden kann, sollen von dem Verbot Ausnahmen zugelassen werden können.

Die Verletzung des festgelegten Bannkreises soll als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld bedroht sein; für eine Kriminalisierung der Bannkreisverletzung erschien keine Notwendigkeit gegeben; sie könnte im Gegenteil die gebotene flexible Reaktion auf Bannkreisverletzungen erschweren.

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß gerade **Baden-Württemberg** auf die möglichst baldige Schaffung einer Ermächtigung für die Festlegung von Gerichtsbannebenen besonderen Wert legt. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung kann aber jederzeit auch in jedem anderen Lande ebenso hervortreten. Ich bitte Sie deshalb, der Einbringung des Entwurfs zuzustimmen.

Anlage 6

Bericht von Minister Dr. Günther (Hessen)

zu Punkt 46 der Tagesordnung

- (B) Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das **Fundrecht den veränderten Umständen angepaßt** werden. Die Notwendigkeit einer solchen Anpassung wird seit langem von allen Beteiligten anerkannt. Ursprünglich war jedoch geplant, die Änderungen im Rahmen eines größeren, auch andere Punkte umfassenden, Gesetzes einzubauen. Dies wird jedoch im Laufe dieser Legislaturperiode kaum noch möglich sein. Aus diesem Grund hat sich die Hessische Landesregierung entschlossen, einen besonderen Gesetzentwurf speziell zu den Fragen des Fundrechts vorzulegen.

Dieser Entwurf schlägt vor, das Fundrecht in folgenden Punkten zu ändern:

Die **Freigrenze des sogenannten Kleinfundes** soll auf 10,— DM erhöht werden. Fundstücke von geringerem Wert soll der Finder für sich behalten können. Das entspricht der allgemeinen Änderung des Geldwertes — die alte Wertgrenze von 3 DM stammt aus dem Jahr 1900 — und entlastet zugleich die Fundämter. Die Kosten der Verwaltung und Aufbewahrung von Fundsachen muß in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der Fundgegenstände stehen. Geändert werden soll auch die Frist, nach deren fruchtlosem Ablauf der Finder oder die Gemeinde Eigentum an der Fundsache erwerben. Sie soll von 12 auf 6 Monate verkürzt werden. Nach den Erfahrungen der Fundbehörden holen die Verlierer ihre Sachen, wenn überhaupt, dann nur in den ersten Monaten nach Verlust ab. Auch dieser Vorschlag dient der Entlastung der Fundämter.

Weiterhin schlagen wir vor, **den Finderlohn zu erhöhen**. Der bisherige gesetzliche Finderlohn stellt

nach der heutigen Anschauung keine angemessene (C) Belohnung für die Ehrlichkeit des Finders mehr dar. Als besonders unbillig wurde bisher in der Bevölkerung empfunden, daß bei einem Fund in den Geschäftsräumen von Behörden und in öffentlichen Verkehrsmitteln gegenwärtig kein Finderlohnanspruch besteht. Aus dem Blickwinkel des Finders ist diese Unterscheidung in der Tat kaum zu verstehen. Wir schlagen daher die Einführung eines — wenn auch verminderten — Finderlohnanspruches vor.

Der **Rechtsausschuß**, der den Gesetzentwurf allein beraten hat, schlägt einige **Änderungen** vor, die sämtlich von der Hessischen Landesregierung gebilligt werden.

a) Unter Nr. 1 der Strichdrucksache wird empfohlen, den Finderlohn noch weiter zu erhöhen. Die 5%-Grenze soll auf 1 000 DM erhöht werden. Erst für höhere Beträge soll der geringere Prozentsatz eingreifen.

b) Unter Nr. 2 der Strichdrucksache wird vorgeschlagen, in den Fundrechtsvorschriften jeweils das Wort „Polizeibehörde“ durch die Worte „zuständige Behörde“ zu ersetzen. Dies entspricht dem allgemeinen Begriffswandel im Polizeirecht.

c) Der Änderungsvorschlag Nr. 3 der Strichdrucksache hat rein redaktionellen Charakter.

d) Unter Nr. 4 der Strichdrucksache wird empfohlen, die Vorschrift, durch die ein Finderlohnanspruch auch bei einem Fund in den Geschäftsräumen von Behörden und in öffentlichen Verkehrsmitteln begründet werden soll, wie folgt zu ändern und zu (D) ergänzen:

Ein Finderlohnanspruch soll nur entstehen, wenn die Fundsache mindestens 100 DM wert ist. Durch diese Einschränkung soll den Bedenken der Verkehrsbetriebe Rechnung getragen werden, die befürchten, die Regelung werde zu einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand führen. Für den Finder ist die Einschränkung zumutbar, weil bei einem Wert von weniger als 100 DM der Finderlohn unter 2,50 DM liegt und deshalb für den Finder von keinem allzu großen Interesse ist. Es soll ferner eine ergänzende Regelung für den Fall getroffen werden, daß der Verlierer sich nicht meldet. Zwar soll das Eigentum weiterhin an die Behörde fallen, sie soll aber verpflichtet sein, den Finderlohn zu zahlen.

e) Die unter Nr. 5 der Strichdrucksache vorgeschlagene Hinausschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes soll den Fundbehörden die Möglichkeit geben, sich auf die Rechtsänderung einzustellen.

f) Nr. 6 der Strichdrucksache enthält die notwendige Korrektur des Vorblatts.

Alles in allem handelt es sich hier um kein allzu großes Reformwerk, aber eben doch um eine notwendige und seit langem überfällige Novelle zum BGB. Ich darf Sie daher bitten, dem einstimmigen Votum des Rechtsausschusses zu folgen und zu beschließen, den Gesetzentwurf mit den vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

(A) Anlage 7

Erklärung von Senator Prof. Dr. Klug
(Hamburg)

zu Punkt 47 der Tagesordnung

Der dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorliegende **Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein** enthält zwei Schwerpunkte: Zum einen soll durch eine Änderung und Ergänzung des § 148 StPO die Möglichkeit geschaffen werden, unter bestimmten Voraussetzungen den **Verkehr des Verteidigers mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten** richterlich zu **überwachen**; zum andern soll über die bereits bestehenden Möglichkeiten hinaus eine Ausschließung des Verteidigers von der Mitwirkung am Verfahren auch für den Fall ermöglicht werden, daß der Verteidiger das Verfahren mit rechtswidrigen Mitteln zu vereiteln sucht. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg vermag ein zwingendes Bedürfnis für die vorgeschlagene Regelung im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu erkennen.

(B) Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts am 1. Januar 1975 kann ein Verteidiger von der Mitwirkung in einem Strafverfahren u. a. dann ausgeschlossen werden, wenn er dringend verdächtigt ist, daß er den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten zur Begehung von Straftaten mißbraucht oder wenn er diesen Verkehr dazu mißbraucht, die Sicherheit einer Vollzugsanstalt erheblich zu gefährden. Solange uns aus der Praxis keinerlei Erkenntnisse darüber vorliegen, daß dieser Ausschließungstatbestand für die Lösung der Probleme, mit denen wir es gegenwärtig zu tun haben, nicht ausreicht, ist eine Notwendigkeit dafür, neben der Ausschließungsregelung zusätzlich auch noch eine Überwachungsregelung einzuführen, nicht begründet. Im übrigen habe ich erhebliche Zweifel, ob eine solche Überwachungsregelung als sachgerecht angesehen werden kann. Ich darf Sie in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß anläßlich der Beratung des soeben von mir erwähnten Gesetzes im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages die dort aus den Gremien der Anwaltschaft gehörten Sachverständigen in sehr eindrucksvoller Weise darauf hingewiesen haben, daß ein überwachter Verkehr des Beschuldigten mit seinem Verteidiger die Vorbereitung und Durchführung einer Verteidigung, die vom Vertrauen des Beschuldigten getragen werde, nicht zulasse.

Die Frage der Einführung eines **Ausschließungsgrundes der Verfahrenssabotage** ist bereits im Zusammenhang mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts eingehend erörtert worden und war auch bereits Gegenstand der Beratung in diesem Hohen Hause. Die Bundesregierung hatte seinerzeit mit Recht davon abgesehen, einen derartigen Ausschließungsgrund in den Entwurf aufzunehmen, und war der gegenteiligen Emp-

(C) fehlung des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung mit wohl erwogenen Gründen entgegengetreten. Demgegenüber vermögen die Ausführungen in der Begründung des uns nunmehr vorliegenden Entwurfs, insbesondere die dort aufgeführten Beispiele, ein unabweisbares Bedürfnis für die Einführung einer solchen Regelung nicht zu begründen. Gegen Nötigungen, Bedrohungen und gröbliche Beleidigungen kann und muß sich das Gericht durch Strafanzeige und durch Einschaltung der anwaltlichen Ehrengerichtbarkeit wehren. Das Erklärungsrecht des Verteidigers ist durch die Neufassung des § 257 StPO im Rahmen des Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts neu eingegrenzt worden. Das „Weiterreden trotz Abmahnung“ und die Wiederholung bereits abgelehnter Anträge (welcher Anwalt wird im übrigen so töricht sein, seinen Antrag wortgleich zu wiederholen!) zur Grundlage einer Ausschließung zu machen, erscheint dagegen im höchsten Maße bedenklich. Wir sollten uns davor hüten, durch eine Regelung, deren schillernde generalklauselartige Formulierung eine klare Grenzziehung zwischen einer noch zulässigen und daher rechtmäßigen Ausschöpfung der Verteidigungsmöglichkeiten und verfahrenssabotierenden und daher eine Ausschließung rechtfertigenden Verteidigerhandlungen nicht ermöglicht, das Recht auf ungehinderte Wahl des Verteidigers und den Grundsatz der freien Advokatur in Frage zu stellen. Lassen Sie mich abschließend noch hervorheben, daß auch einer in Zusammenarbeit mit den Landesjustizverwaltungen und der Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes durchgeführten rechtstatsächlichen Untersuchung ein Bedürfnis für die Einführung eines Ausschließungstatbestandes der Verfahrenssabotage nicht entnommen werden konnte.

(D) Aus diesen von mir dargelegten Gründen kann das Land Hamburg dem Antrag auf Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag nicht zustimmen.

Anlage 8

Bericht von Senator Prof. Dr. Klug (Hamburg)

zu Punkt 49 der Tagesordnung

Der Ihnen vorliegende **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität** gehört zweifellos zu den bedeutsamsten legislativen Maßnahmen der jüngsten Vergangenheit. Nachdem bereits in den Bundesländern erhebliche Anstrengungen auf organisatorischem Gebiet unternommen worden sind — ich denke hierbei an die Bildung von Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften oder Spezialabteilungen für Wirtschaftsstrafsachen sowie an Wirtschaftsstrafkammern — setzen nunmehr die Bemühungen um eine Reform des materiellen Wirtschaftsstrafrechts und der verwandten Gebiete ein, die dringend erforderlich sind, um der außerordentlich schädlichen Wirtschaftskriminalität gewachsen zu sein. Wegen des großen Umfangs der zu über-

(A) prüfenden Rechtsgebiete sowie der komplexen Materie müssen wir Verständnis dafür haben, daß eine umfassende und abschließende Regelung in einem einzigen Entwurf weder gelingen konnte noch überhaupt angestrebt worden ist. Der Gesetzgeber wird sich vielmehr mit punktuellen Verbesserungen des geltenden Rechts begnügen müssen; die Bundesregierung bleibt allerdings aufgerufen, ihre Vorschläge hierzu in Abstimmung mit den Arbeiten der 1972 gebildeten Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zügig in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Lassen Sie mich sodann einige grundsätzliche Bemerkungen zu dem Ihnen vorliegenden Entwurf selbst machen. Auszugehen ist von dem Grundgedanken unserer Strafrechtsreform, wonach Strafrecht immer nur Ultima ratio beim Einsatz staatlicher Zwangsmittel sein darf, und ferner das Schuldprinzip gebietet, dem einzelnen nur bei individuell nachgewiesenem schädlichen Fehlverhalten eine Strafe aufzuerlegen. Angesichts dieser Prinzipien bedarf es sorgfältiger Prüfung, in welchem Umfang der im Entwurf enthaltenen Tendenz zur Schaffung abstrakter Gefährdungsdelikte für „Tatbestände im Vorfeld“ noch gefolgt werden kann. Nach meiner Einschätzung sind zwar im vorliegenden Entwurf die Grenzen unserer rechtsstaatlichen Prinzipien noch nicht berührt; die weitere Entwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet bedarf jedoch der sorgfältigen Beobachtung. Auch die verständlichen Wünsche unserer Praxis nach Beweiserleichterung in schwierigen Wirtschaftsverfahren dürfen uns nicht zu einer Aufweichung strafrechtlicher Grundsätze veranlassen. Die Beratungen in den beteiligten Ausschüssen haben keine tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten über Inhalt und Konzeption der Vorlage offenbart. So bezieht sich die Mehrzahl der angenommenen Empfehlungen der Ausschüsse auf Fragen der redaktionellen Verbesserung und Klarstellung des Gewollten. Diesem Ziel dienen auch die gebilligten Prüfungsempfehlungen.

(B)

Von Bedeutung war allerdings die Diskussion der Frage, in welchem Umfang auch **fahrlässiges Handeln** durch **Strafsanktionen** geahndet werden soll. Im Rahmen der Konkursdelikte des § 283 Absatz 5 StGB hat sich der federführende Rechtsausschuß entschlossen, eine Streichung der Sanktion für den nur fahrlässigen Abschluß von Verlustgeschäften, die in der Erwartung einer günstigeren Geschäftsentwicklung getätigt werden, zu empfehlen. Unter diesen Voraussetzungen schien auch die Verwendung übermäßiger Beträge für unwirtschaftliche Ausgaben nicht strafwürdig.

Andererseits konnte sich der Ausschuß nicht entschließen, bei der neu einzufügenden Bestimmung des § 264 StGB über den Subventionsbetrug die leichtfertige Begehungsweise zu streichen. Ein entsprechender Antrag, der mit dem Argument begründet wurde, bei einem Vorfelddelikt würde durch Ahndung der Leichtfertigkeit die Grenze der Strafbarkeit zu weit hinausgeschoben, verfiel knapp der Ablehnung.

Mit dem in Artikel 2 des Entwurfs vorgeschlagenen Subventionsgesetz betritt der Bundesgesetzgeber Neuland. Zweifellos ist es zu begrüßen, wenn erstmalig der Versuch unternommen wird, das Verfahren bei der Vergabe von Subventionen gesetzlich zu regeln und durch eine stärkere Formalisierung überschaubarer und überprüfbarer zu machen. Bedenken bestanden jedoch gegenüber der Absicht der Bundesregierung, diese Regelungen auch für die Länder verbindlich vorzuschreiben, sofern der Strafrechtsschutz des neuen § 264 StGB in Anspruch genommen werden soll. Hier fehlt es dem Bund nach der Überzeugung der Mehrzahl der Länder an der erforderlichen Gesetzgebungskompetenz, so daß hier entsprechende Streichungen empfohlen werden.

(C)

Kontrovers waren schließlich die Auffassungen des Rechtsausschusses sowie des Wirtschaftsausschusses in der Frage der **Anzeigepflicht strafbarer Handlungen** im Zusammenhang mit der **Vergabe von Subventionen** nach § 7 des neuen Subventionsgesetzes. Während der Wirtschaftsausschuß diese Bestimmung wegen unzumutbarer Belastung der Verwaltung ersatzlos zu streichen wünscht, empfiehlt der Rechtsausschuß zwar eine Beschränkung des Adressatenkreises der Anzeigepflicht, hält im übrigen jedoch diese Bestimmung für notwendig und unverzichtbar, um den angestrebten Strafrechtsschutz zu verwirklichen.

Aus dem Umstand, daß dieses der einzige Fall unterschiedlicher Auffassungen zwischen den Ausschüssen geblieben ist, kann man wohl am besten ablesen, wie sehr alle Beteiligten von der Notwendigkeit einer baldigen Verabschiedung dieser Novelle überzeugt waren.

(D)

Anlage 9

Erklärung von Bundesminister Vogel zu Punkt 49 der Tagesordnung

I.

1. Daß die **Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität** verstärkter Aufmerksamkeit bedarf, ist eine Erkenntnis, die sich seit einiger Zeit nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland mehr und mehr durchsetzt. Ich darf nur beispielhaft — ohne damit Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben — auf die Bemühungen in Frankreich und Dänemark hinweisen, in denen wie bei uns Sachverständigenkommissionen diese Fragen erörtern. Aber auch im Bereich der europäischen Organisationen wird die Notwendigkeit entsprechender Überlegungen immer stärker empfunden. Die EWG-Kommission hat auf Teilgebieten erste Untersuchungen anstellen lassen, und nach den zur Zeit bestehenden Planungen wird sich auch der Europarat in Kürze diesem Komplex zuwenden.

(A) Die Gründe für diese Entwicklung sind zu vielfältig, um sie hier näher zu erörtern. Sie münden aber in die wachsende Überzeugung, daß eine freie Wirtschaftsordnung auf die Dauer nur bestehen kann, wenn sie sich gegen die ihr eigentümlichen Mißbrauchsmöglichkeiten entschlossen zur Wehr setzt.

2. In der Bundesrepublik Deutschland verbindet diese Überzeugung schon seit langem die zuständigen Organe des Bundes und der Länder.

Wir blicken heute bereits auf eine etwa 10jährige Geschichte der Bemühungen zurück, durch **Konzentration der Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen** sowie die damit verbundene **Spezialisierung** des mit dieser Verfolgung befaßten Personals bessere Ergebnisse zu erzielen. Die Verabschiedung des Ihnen heute vorliegenden Entwurfs durch die Bundesregierung hat in der Öffentlichkeit mehrfach zu der Frage geführt, ob nicht neue Bestimmungen ohne entsprechendes Personal „Papiertiger“ bleiben müßten. Die Frage ist berechtigt, aber wir brauchen die Antwort nicht zu scheuen: Nach einer von meinem Haus kürzlich veranstalteten Umfrage waren im Jahre 1974 insgesamt 336 Staatsanwälte und 123 Fachkräfte mit wirtschaftlicher Berufsausbildung in der Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten tätig. Gegen Ende der 60er Jahre — ich kann hier im Rahmen einer Zusammenfassung nur einen größeren Vergleichszeitraum wählen — waren es dagegen nur 208 Staatsanwälte und 25 Wirtschaftsfachkräfte. Die bei den seit 1971 eingerichteten Wirtschaftsstrafkammern tätigen Richter kommen noch hinzu.

(B) Das ist eine durchaus ernst zu nehmende Anstrengung unseres Gemeinwesens, den Gesetzen auch auf diesem Gebiet Geltung zu verschaffen.

II.

Mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität will die Bundesregierung zu einer Verbesserung dieses Instrumentariums beitragen und gleichzeitig in einzelnen Beziehungen den vorbeugenden Schutz verbessern.

Dieser Entwurf ist nicht die erste gesetzgeberische Initiative auf Bundesebene, die auch die verbesserte Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zum Ziel hat. Der Ihnen heute vorliegende Entwurf ist aber der erste, der sich im Bereich des materiellen Strafrechts auf diese Bedürfnisse konzentriert und im außerstrafrechtlichen Bereich Regelungen vorschlägt, die der Verhinderung wirtschaftskriminellen Verhaltens dienen sollen. Hierzu noch folgende Bemerkungen:

Mit seinem **strafrechtlichen Teil** setzt der Entwurf die Reihe der Gesetzgebungsinitiativen fort, mit denen das Strafrecht des Jahres 1871 kontinuierlich reformiert worden ist. In der bisherigen Diskussion des Entwurfs ist allerdings gelegentlich auch die Ansicht geäußert worden, seine strafrechtlichen Vorschläge widersprächen dem Prinzip der Entkriminalisierung und stellten deshalb keine Fortsetzung der

(C) Strafrechtsreform, sondern die Aufgabe ihrer Zielrichtung dar. Gegenüber dem Mißverständnis, das solchen Auffassungen zugrunde liegt, muß jedoch klargestellt werden:

Es ist zwar richtig, daß der Entwurf in einigen Beziehungen den **Strafrechtsschutz ausdehnt**. Aber einmal bedeutet Strafrechtsreform ohnehin nicht ausschließlich Rücknahme von Strafrechtsschutz, sondern auch Ausdehnung dort wo nötig.

Zum anderen muß betont werden, daß die Ausdehnung des Schutzes in diesem Entwurf durchaus nicht für alle strafrechtlichen Vorschläge zutrifft. So ist zum Beispiel der Ausgangspunkt der Reformüberlegungen zum Konkursstrafrecht das entgegengesetzte Bedürfnis gewesen, diese Bestimmungen durch eine teilweise Einschränkung des Strafrechts mit rechtsstaatlichen Prinzipien klarer in Einklang zu bringen. Das Ihnen nun vorliegende Ergebnis dieser Überlegungen wird zwar insgesamt auch dazu führen, daß kriminelles Verhalten im Zusammenhang mit einem Konkurs künftig wirksamer und umfassender verfolgt werden kann. Soweit jedoch das geltende Recht aus dem Gesichtspunkt des Schuldprinzips kritisiert wird, engt der Entwurf den Anwendungsbereich des Strafrechts ein: Von den Fällen der Verletzung der Buchführungspflicht abgesehen, wird allein die Vornahme einer sogenannten Bankrotthandlung künftig für die Bestrafung nicht mehr ausreichen, es muß vielmehr stets hinzukommen, daß der Täter in einer wirtschaftlichen Krise seines Unternehmens handelt oder diese Krise durch seine Handlung herbeiführt.

(D) Ich wollte diesen Hinweis nicht unterlassen, um mit ihm klarzustellen, daß auch dieser Entwurf nicht an starren und undifferenzierten Prinzipien ausgerichtet ist. Im übrigen kann es natürlich nicht zweifelhaft sein, daß die strafrechtlichen Vorschläge zum Subventions- und Kreditbetrug eine Ausdehnung des Strafrechts darstellen. Hier sollen Verhaltensweisen, die vom geltenden Betrugstatbestand des § 263 Strafgesetzbuch nur erfaßt werden, wenn sie einen Schadenserfolg ausgelöst haben sollten, wegen ihrer abstrakten Gefährlichkeit bereits in einem frühen Stadium mit Strafe bedroht werden. Wer aber darin einen Verstoß gegen den Geist der bisherigen Strafrechtsreform sieht, unterstellt ihr Leitlinien, die es nie gegeben hat. Das Ziel der Strafrechtsreform war es und muß es bleiben,

- strafrechtliche Tatbestände zum Schutz vor sozialschädlichem Verhalten einzusetzen und
- auch in dieser Begrenzung das Strafrecht erst dann eingreifen zu lassen, wenn das sozialschädliche Verhalten anders nicht ausreichend bekämpft werden kann.

Diese Grundsätze können in einzelnen Bereichen zur Zurücknahme des staatlichen Strafanspruches führen, sie können in anderen Bereichen aber auch eine Erweiterung verlangen. Die vom Entwurf behandelten Gebiete des **Subventions- und Kreditbetruges** erfordern eine Ausdehnung.

Zu der Sozialschädlichkeit groß angelegter Subventions- und Kreditbetrügereien bedarf es hier kei-

(A) ner weiteren Ausführungen. Es steht darüber hinaus nach der einhelligen Erfahrung der Strafverfolgungspraxis auch fest, daß das geltende Strafrecht hier weitgehend zur stumpfen Waffe geworden ist. Im übrigen ist die Bundesregierung bemüht, auch den vorbeugenden Schutz zu verbessern; so im Rahmen der Beratungen zur Novellierung des Kreditwesengesetzes, so durch das in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehene Subventionsgesetz, aber auch durch die Ausdehnung der kaufmännischen Buchführungspflicht und die Annäherung des Rechts der sogenannten GmbH & Co. KG an das Recht der Kapitalgesellschaften. Die Bundesregierung ist jedoch mit der Praxis der Auffassung, daß jedenfalls vorerst auf eine gleichzeitige Verbesserung des Strafrechts nicht verzichtet werden kann.

III.

Lassen Sie mich abschließend darauf hinweisen, daß dieser Entwurf — wie es auch seine Bezeich-

nung schon deutlich macht — ein **erster Schritt** sein soll. Die Arbeiten der von meinem Hause eingesetzten Sachverständigenkommission und die Überlegungen meines Hauses gehen neben dem nun begonnenen Gesetzgebungsverfahren weiter. Das möchte ich besonders im Hinblick auf diejenigen noch einmal betonen, die unter den Vorschlägen des Entwurfs diese oder jene Regelung vermissen. So sind Überlegungen zum besseren Schutz vor unseriösen Kapitalanlageangeboten bereits aufgenommen worden, und das Thema der Amtstreue steht auf dem Arbeitsprogramm der Kommission. Der Entwurf des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität beschränkt sich im Interesse einer zügigen Hilfe auf Vorschläge, deren Verwirklichung von der Strafverfolgungspraxis als besonders dringlich bezeichnet worden ist.

Im übrigen wird die Bundesregierung die Anregungen und Vorschläge des Bundesrates sorgfältig prüfen und gemeinsam mit den zuständigen Gesetzgebungsorganen alles tun, damit der vorliegende Entwurf bald Gesetz wird.

(B)

(D)